MBB | Clean Energy

MBB CLEAN ENERGY BOND

Wertpapierprospekt

ISIN: DE000A1TM7P0
WKN: A1TM7P

www.mbb-cleanenergy.com

MBB Clean Energy AG

Ottobrunn, Bundesrepublik Deutschland

Prospekt

gemäß § 5 Wertpapierprospektgesetz

von €300.000.000,00

6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019

mit einer Laufzeit vom 06.05.2013 bis 06.05.2019

Die Schuldverschreibungen werden im Nennbetrag von je €1.000,00 begeben.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Deutschen Börse AG sowie die zeitgleiche Aufnahme in das Handelssegment Entry Standard wurde beantragt

vom **08.04.2013**

International Securities Identification Number (ISIN): **DE000A1TM7P0**

Wertpapierkennnummer (WKN): **A1TM7P**

Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Schuldverschreibungen sind und werden insbesondere weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „**Securities Act**“) noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder des Rechtes eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer Transaktion, die den genannten Bestimmungen nicht unterworfen ist.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS **2**

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS **4**

A Einleitung und Warnhinweise 4
B Emittent 5
C Wertpapiere 11
D Risiken 14
E Angebot 20

II. RISIKOFAKTOREN **22**

Risiken in Bezug auf die Emittentin 22
Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen 31

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN **34**

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts 34
Gegenstand des Prospekts 34
Zukunftsgerichtete Aussagen 35
Informationen von Seiten Dritter 35
Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre 36
Einsehbare Dokumente 37

IV. VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES **38**

V. ANGABEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND BUSINESSPLAN **39**

1. Allgemeine Informationen über die MBB Clean Energy AG 39
   a. Name, Handelsregistereintragung, Sitz der Emittentin, Satzung 39
   b. Unternehmensgegenstand 40
   c. Geschäftsjahr 40
   d. Grundkapital 40
   e. Stellung der Emittentin in der Unternehmensgruppe und Organisationsstruktur 40
2. Planzahlen für den Zeitraum für Laufzeit 01.05.2013 bis zum 30.04.2019 (Business Plan) 42
   a. Annahmen und Grundlagen der Planzahlen / Gewinnprognose - Businessplan 48
   b. Bescheinigung des Abschlussprüfers über die Prüfung der Gewinnprognose 53
3. Überblick über die Geschäftstätigkeit 55
   a. Überblick 55
   b. Produkte und Dienstleistungen 58
   c. Zugang zu Projekten und Prüfung und Erwerb von Projekten 61
   d. Verwaltung und Betrieb von Projekten 62
   e. Versicherungskonzept mittels Kompositversicherungen und FINITE 62
4. Standorte 63
5. Marktposition 63
6. Investitionen 64
7. Mitarbeiter 64
8. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane 64
   a. Vorstände 64
   b. Aufsichtsrat 65
   c. Oberes Management 66
   d. Potenzielle Interessenskonflikte 66
   e. Hauptversammlung 66
9. Praktiken der Geschäftsführung 66
   a. Vorstand 66
   b. Aufsichtsrat 67
   c. Corporate Governance und Risikomanagement 67
10. Wesentliche Gesellschafter 67
11. Wesentliche Verträge 68
   a. Finanzierungsverträge 68
   b. Versicherungskonzept mittels Kompositversicherungen und FINITE 68
   c. Treuhandvertrag 68

d. Finanzierungsstruktur der Projekte ... 69
e. Vertrag mit der MBB Projects Gruppe ... 69
f. Dienstleistungen durch die Dornier Consulting GmbH ... 69
g. Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH und Partner TÜV Süd ... 70
12. Rechtsstreitigkeiten ... 70
13. Jüngste Entwicklung und Trends ... 70

VI. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN / RATING ... 71

1. Ausgewählte Finanzinformationen ... 71
2. Abschlussprüfer ... 73
3. Rating ... 73
4. Veränderungen in der Handelsposition ... 73

VII. SICHERUNGSKONZEPT ... 74

VIII. ANLEIHEBEDINGUNGEN ... 76

IX. BESTEUERUNG ... 86

1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland ... 86
2. Besteuerung in der Republik Österreich ... 87
3. EU-Zinsrichtlinie ... 88

X. ANGABEN IN BEZUG AUF DIE ANLEIHE ... 90

1. Wertpapierkennnummer, International Securities Identification Number ... 90
2. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere ... 90
3. Bedingungen des Angebots ... 90
a. Das Angebot ... 90
b. Zeichnungsanträge des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität ... 91
c. Zeichnungsanträge des öffentlichen Angebots über die Emittentin ... 91
d. Zeichnungsanträge der Privatplatzierung ... 91
e. Frist des öffentlichen Angebots ... 91
f. Zuteilung ... 91
g. Ausgabebetrag ... 92
h. Zahlung Ausgabebetrag ... 92
i. Begebung, Übernahme, Ergebnis des Angebots ... 92
j. Zeitplan ... 93
k. Kosten im Zusammenhang mit dem Angebot ... 93
l. Rendite ... 93
m. Stabilisierungsmaßnahmen ... 93
n. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen ... 94
4. Einbeziehung in den Handel ... 94
5. Verbriefung ... 94
6. Clearing und Abwicklung ... 94
7. Zahlstelle ... 94
8. Interesse von Seiten natürlicher oder juristischer Personen ... 94

XI. TREUHANDVERTRAG ... 96

XII. GLOSSAR ... 118

XIII. FINANZINFORMATIONEN ... F-1

Konzernzwischenabschluss der MBB Clean Energy AG zum 31.01.2013
Konzernbilanz zum 31. Januar 2013 ... F-2
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 1. Mai 2012 bis 31. Januar 2013 ... F-4
Konzernanhang zum 31. Januar 2013 ... F-5
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ... F-12

UNTERSCHRIFTENSEITE ... U-1

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

*Der folgende Abschnitt stellt die Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) der wesentlichen Merkmale und Risiken der MBB Clean Energy AG (auch die „**Emittentin**”, „**MBB Clean Energy**“ oder die „**Gesellschaft**“ und gemeinsam mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen die „**MBB Clean Energy Gruppe**“) und der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 dar.*

*Zusammenfassungen setzen sich aus als „**Schlüsselinformationen**“ bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen in dieser Zusammenfassung vorhanden sein. Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin in der Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformationen in diese Zusammenfassung mit dem Hinweis „entfällt“ aufgenommen.*

A Einleitung und Warnhinweise

A.1	*Die folgende Zusammenfassung ist lediglich als Einführung zu diesem Prospekt (der „**Prospekt**“) zu verstehen und beinhaltet ausgewählte Informationen über die nach Ansicht der MBB Clean Energy AG wesentlichen Merkmale der Emittentin, der Schuldverschreibungen und der damit verbundenen Risiken.* *Potenzielle Anleger sollten daher den gesamten Prospekt aufmerksam lesen und jede Entscheidung zur Anlage in Wertpapiere der Gesellschaft auf die Prüfung des gesamten Prospektes stützen.* *Ferner sollten potenzielle Anleger, die vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend machen, beachten, dass sie nach den jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums verpflichtet sein können, vor Prozessbeginn die Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Übersetzung des Prospekts zu tragen.* *Die MBB Clean Energy AG übernimmt für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich einer eventuellen Übersetzung hiervon die Verantwortung.* *Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können dafür haftbar gemacht werden. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder inkohärent ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.*	
A.2	Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre. Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch	Die Emittentin hat ausschließlich der Donner & Reuschel AG, Ballindamm 27, 20095 Hamburg („**Donner & Reuschel**“) die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts ab Veröffentlichung des Prospekts für die voraussichtlich am 24.04.2013 beginnende und am 09.04.2014 endende Angebotsfrist in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 übernimmt. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die

	Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind.	Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (www.mbb-cleanenergy.com) sowie auf allen anderen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraumes mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf der Internetseite der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) (www.boerse-frankfurt.de). **Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.** Darüber hinaus wird die Emittentin erforderlichenfalls der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) und weiteren Börsen alle notwendigen Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts erteilen. Die Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) sowie ggf. die weiteren Börsen werden jedoch keine Platzierung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 durchführen.

B Emittent

B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	MBB Clean Energy AG
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Emittentin hat ihren Sitz in Ottobrunn, Landkreis München und ist eine Aktiengesellschaft. Die Emittentin wurde in Deutschland errichtet und auf sie ist das deutsche Recht anwendbar.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	MBB Clean Energy geht davon aus, dass sich der Markt für erneuerbare Energien aufgrund der Energiewende in Deutschland und auch vergleichbarer Diskussionen in anderen Ländern, der Kritik an der Atomenergie sowie den zumindest regional beschränkten Vorkommen fossiler Energieträger weiter positiv entwickelt. Nach Ansicht der Emittentin werden die erneuerbaren Energien in Deutschland und auch in anderen Ländern insbesondere Europas daher weiter an Bedeutung gewinnen. Insbesondere Wind- und Solarkraftanlagen werden nach Einschätzung der Emittentin weiterhin verstärkt gebaut und sowohl neue als auch gebrauchte als Investitionsobjekte zur Verfügung stehen. Die Bedeutung des Erneuerbare Energien Gesetzes („**EEG**“) und vergleichbarer Regelungen in anderen Ländern wird nach Einschätzung der Emittentin dabei zurückgehen, da Strom auch außerhalb der EEG bzw. vergleichbaren Regelungen zu marktfähigen Preisen immer stärker und umfassender verkaufbar wird.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	Die Emittentin gehört zur Gruppe der MBB Projects AG (zusammen mit ihren anderen Beteiligungsgesellschaften die „**MBB Projects Gruppe**“). Die MBB Projects Gruppe entwickelt und hält Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien einschließlich Wasser, Pumpspeicherkraft, Wind und Solar. Die Emittentin soll innerhalb der Gruppe in Wind- und

		Solarkraftanlagen investieren. Die Emittentin nimmt dabei Dienstleistungen der anderen Gesellschaften der MBB Projects Gruppe in Anspruch, u.a. Personal, Controlling, Finanzen und auch technische Dienstleistungen. Die Struktur der MBB Projects Gruppe und die Stellung der Emittentin ist dabei wie folgt:

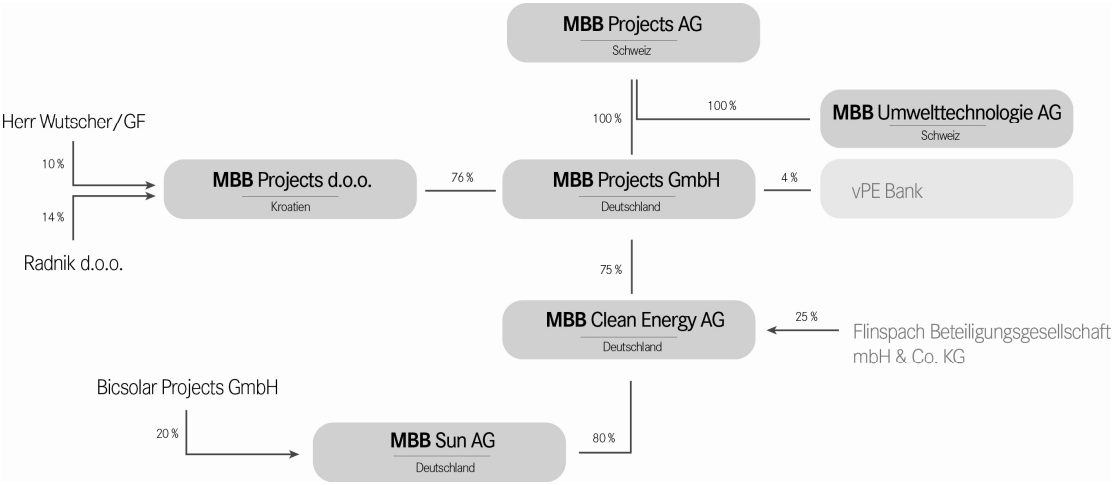

B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Die Emittentin hat hinsichtlich des Geschäftsbetriebs der Emittentin Planzahlen für den Zeitraum vom 01.05.2013 bis zum 30.04.2019 erstellt und damit im Wesentlichen für die Laufzeit der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019. Die Planzahlen beinhalten eine Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, eine Konzern-Plan-Bilanz sowie eine Konzern-Plan-Liquiditätsrechnung für den Zeitraum 01.05.2013 bis 30.04.2019.In den Planzahlen kann es aufgrund der Darstellung in „TEUR“ gegebenenfalls zu Rundungsdifferenzen kommen.

Gewinnprognose* **

in Tsd.	2013 ff.					
	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019
	TEUR	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**
Umsatzerlöse	129.739	166.633	172.276	178.111	184.144	190.382
Betriebsergebnis (EBIT)	**42.574**	**71.283**	**70.310**	**73.511**	**78.895**	**199.466**
Konzernjahresüberschuss / Konzernjahresfehlbetrag	**-9.061**	**10.674**	**11.263**	**14.995**	**20.282**	**123.248**
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	**14.169**	**59.945**	**60.050**	**63.767**	**69.039**	**171.989**
Finanzmittelfonds am Periodenende	**18.834**	**44.563**	**70.397**	**99.948**	**134.771**	**-27.455**

*** Die Berechnungen basieren auf Projekten, die durchschnittlich einen EBITDA ROI von 12 % aufweisen. Nach den Regelungen der Mittelverwendungs- und Thesaurierungstreuhand entsprechend den Anleihebedingungen für die 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 i.V.m. mit dem Treuhandvertrag vom 02/08.04.2013 ist grundsätzlich ein EBITDA ROI von mindestens 10 % ausreichend. Sofern der durchschnittliche tatsächlich erzielte EBITDA ROI geringer ist, als**

nach den vorgenannten Berechnungen angenommen, ist eine (höhere) Refinanzierung und/oder der Verkauf von (weiteren) Projekten erforderlich. EBITDA ROI ist entsprechend Anlage 4.2.8 des Treuhandvertrages vom 02/08.04.2013 das Verhältnis aus dem Jahresergebnis zzgl. Steuern, Zinsen und Abschreibungen zum Gesamtinvestitionsbetrag bzw. zum Kaufpreis des jeweiligen Projektes.

****Die Emittentin behält sich vor, freie Liquidität zu reinvestieren, soweit die Liquidität aus Projekten erzielt wird, die die Emittentin aus den Erlösen der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 erworben hat, wobei die Reinvestition entsprechend den Bedingungen des Treuhandvertrages vom 02/08.04.2013 und insbesondere der Thesaurierungstreuhand zu erfolgen hat. Am Ende der Laufzeit der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 kann daher eine (höhere) Refinanzierung und/oder der Verkauf von (weiteren) Projekten erforderlich sein.**

B.10	Art der Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Entfällt.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischen-berichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	Soweit nicht anders angegeben, sind die historischen Finanzinformationen für die MBB Clean Energy AG in diesem Prospekt in Übereinstimmung mit dem deutschen Handelsrecht und dem Handelsgesetzbuch "HGB" erstellt worden. Sofern sie geprüft wurden, erfolgte die Prüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Es folgen ausgewählte Finanzinformationen über die MBB Clean Energy AG. Für den 31.01.2013 sind sie dem geprüften, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Konzernzwischenabschluss zum 31.01.2013 entnommen worden. Zum Konzernbereich gehört neben der Emittentin die MBB Sun AG. In den historischen Finanzinformationen kann es aufgrund der Darstellung in „TEUR“ gegebenenfalls zu Rundungsdifferenzen kommen.

MBB Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	**1.5.2012 - 31.01.2013 (geprüft)**
Konzernjahresfehlbetrag	-12,0

Alle Angaben nach HGB (in Tausend Euro)	**31.01.2013**
Daten der Konzernbilanz	**(geprüft)**
Bilanzsumme	1.030,4
Eigenkapital (I. Gezeichnetes Kapital, II. Kapitalrücklage, III. Gewinnrücklagen, IV. Ausgleichsposten für Währungsumrechnung, V. Bilanzgewinn)*	1.020,1

	Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht	Seit dem Datum des geprüften Konzernzwischenabschlusses zum 31.01.2013 haben sich keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin bzw. der MBB Clean Energy Gruppe ergeben.

	wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.	
	Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Die MBB Clean Energy AG beabsichtigt, den Emissionserlös nach Abzug der Emissionskosten in Wind- und Solarkraftprojekte zu investieren. Aufgrund der investierten Mittel sollen Liquiditätszuflüsse insbesondere aufgrund von Gewinnausschüttungen bzw. Zahlungen aus den jeweiligen Projektgesellschaften erzielt werden. Darüber hinaus kann ein Teil für die Verbesserung der Finanzierungsstruktur, Verfügbarkeit und Verwaltung der Wind- und Solarprojekte verwendet werden. Darüber hinaus sind seit dem 31.01.2013 bis zum Datum dieses Prospekts keine wesentlichen Änderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der MBB Clean Energy Gruppe eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Der erforderliche Liquiditätsbedarf für die Emission der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 ist durch die MBB Projects GmbH bzw. Gesellschaften der MBB Projects Gruppe zur Verfügung gestellt worden, die die MBB Clean Energy AG diesen nach Emission unter Berücksichtigung der zukünftigen, wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin zu erstatten hat.
B.14	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Es bestehen Abhängigkeiten in der MBB Projects und der MBB Clean Energy Gruppe aufgrund von Dienstleistungsverträgen innerhalb der MBB Projects Gruppe und der MBB Clean Energy Gruppe wie folgt: • Der Emissionserlös soll für den Erwerb von Wind- und Solarkraftwerken genutzt werden. Dies kann durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Projektgesellschaften, die Solar- oder Windkraftanlagen halten, oder durch die Investition von Eigen- und auch Fremdkapital in solche Projektgesellschaften, damit diese Wind- oder Solarkraftanlagen erwerben, erfolgen. Die Emittentin ist dabei davon abhängig, dass die Beteiligungsunternehmen Gewinne bzw. Erträge erzielen und an die Emittentin liquiditätswirksam fließen. • Die Emittentin nimmt von den anderen Gesellschaften der MBB Projects Gruppe Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Personal, Finanzen, Controlling und auch technische Dienstleistungen in Anspruch. Dies betrifft auch die Bereiche Erwerb und Verwaltung avisierter Projektgesellschaften. Sie beabsichtigt, die Beteiligungsverwaltung und das Monitoring der Wind- und Solarkraftanlagen auch in der MBB Clean Energy aufzubauen, da es sich hier um kontinuierlich und nachhaltig erforderliche Bereiche handelt.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeit des Emittenten.	Die MBB Clean Energy AG beabsichtigt, einer der führenden Erzeuger „sauberer Energie“ in Deutschland zu werden. Während die MBB Projects Gruppe, zu der die Emittentin gehört, insgesamt in sämtliche Bereiche der erneuerbaren Energien investiert, werden bei der MBB Clean Energy AG zunächst schwerpunktmäßig die Bereiche Solar- und Windenergie gebündelt. Die Erlöse der 6,25 %

		Schuldverschreibungen 2013/2019 sollen dabei ausschließlich für den Erwerb von Wind- und Solarkraftprojekte genutzt werden. Dies kann durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Projektgesellschaften, die Solar- oder Windkraftanlagen halten, oder durch die Investition von Eigen- und auch Fremdkapital in solche Projektgesellschaften, damit diese Wind- oder Solarkraftanlagen erwerben, erfolgen. Dafür soll in den kommenden Jahren in Energieprojekte mit ca. 1.500 Megawatt an Onshore-produzierter „sauberer Energie“ investiert werden. Die Emittentin beabsichtigt, ausschließlich in bestehende und ans Netz angeschlossene Solar- und Windparks zu investieren. Ein Projektentwicklungsrisiko, d.h. insbesondere die Entwicklung von Wind- und Solarkraftanlagen ohne sofortige Erlöse aus der Energiegewinnung und -einspeisung, soll nicht übernommen werden. Die Diversifikation der unterschiedlichen Sparten Wind und Solar sowie die Verteilung der Investments auf verschiedene Länder mit hohem politischen Stabilitätsfaktor (EU, in Ausnahmefällen auch Kanada und die USA) sind weitere Teile der Covered Security-Strukturierung der Emittentin. So beabsichtigt die Emittentin zu vermeiden, dass eine potenzielle Veränderung der Wetterbedingungen alle Standorte und Energiesparten gleichermaßen beeinträchtigt. Ebenso sollen dadurch nach Intention der Emittentin auch andere Risiken diversifiziert werden. Vor einem Erwerb nimmt die Emittentin die technischen, finanziellen und rechtlichen Prüfungen vor. Nach Erwerb von Energieprojekten durch die jeweiligen Projektgesellschaften soll deren Verwaltung über die Emittentin effizient über sämtliche Projekte erfolgen. Dies beinhaltet möglichst einheitliche und effiziente Strukturen für sowohl die administrative, finanzielle und technische Verwaltung einschließlich Vertragscontrolling, Versicherungs- und Grundstücksmanagement, kostengünstige Finanzierungen für die Projektgesellschaften sowie technisches Knowhow für Reparaturen, Verbesserung der Verfügbarkeit und technisches Monitoring. Die Emittentin hat aufgrund der bestehenden Dienstleistungsverträge Zugang zu Know-how der MBB Projects Gruppe bei der Projektentwicklung, -prüfung und -verwaltung. Die MBB Projects Gruppe verfügt dabei nach Einschätzung der Emittentin über langjährige Erfahrungswerte im Bereich der technischen Anforderungen für komplexe Energieerzeugungsanlagen. Ebenso kann die Emittentin auf das Know-how und die Erfahrungen von ehemaligen leitenden Mitarbeitern und Experten der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH bzw. MBB GmbH, die zuletzt zur DASA gehörte, zurückgreifen. Herr Heinz Plückthun ist Aufsichtsrat bei der MBB Sun AG, einer Tochtergesellschaft der Emittentin, und berät die MBB Projects Gruppe zu strategischen Fragen. Herr Hans Schmitz ist heute noch bei der MBB Projects Gruppe im Bereich erneuerbarer Energien als COO (Chief Operating Officer) tätig. Herr Peter Kraus berät die MBB Projects Gruppe im Bereich Windtechnologie und bei der Entwicklung neuer

		Stromspeichertechniken. Zudem soll ein besonderes Versicherungskonzept genutzt werden, das folgende beiden Komponenten enthält: • In allen Projektgesellschaften sollen marktübliche Versicherungen für Wind- bzw. Solarkraftprojekte abgeschlossen oder übernommen werden. Die Emittentin beabsichtigt, in den Projekten mittelfristig einen einheitlichen Mindeststandard zu sichern. Die Emittentin führt damit aus ihrer Sicht einen hohen Versicherungsstandard ein. Der Versicherungsschutz soll dabei Kompositversicherungen und zwar Sach-, Haftpflicht- und Betriebsunterbrechungsversicherungen im marktüblichen Umfang umfassen. Als Rechtsfolge bei einem Schadensfall sollen Schäden- und Erlösausfälle der jeweiligen Projektgesellschaften bei diesen entsprechend den Versicherungsbedingungen kompensiert werden. • Die Emittentin hat für spezielle Risiken, die Einfluss auf den Cashflow der Gesellschaften der MBB Clean Energy Gruppe haben können, eine Finanzierungsrückversicherung, so genannte FINITE Risk Solution bzw. Virtual Captive, („**Finite Versicherung**“) durch die Allianz Risk Transfer, Allianz ART, („**Risikoträger**“) abgeschlossen. Diese Versicherung umfasst den Aufbau eines Entschädigungsfonds über €115 Mio. über einen Zeitraum von sechs Jahren („**Entschädigungsfonds**“). Im Fall des Eintritts bestimmter, vereinbarter Ereignisse bei den jeweiligen Projektgesellschaften während des Versicherungszeitraums von sechs Jahren wird der entstehende Ertragsausfall durch eine Vorleistung durch den Risikoträger an die Emittentin gezahlt. Der durch den Risikoträger erbrachte Betrag ist dabei wieder erneut in den Entschädigungsfonds durch die Emittentin aufzubringen. Versicherungsfälle sind dabei Einflüsse der Wind- und Sonnenverhältnisse, politische Auswirkungen, Auswirkungen der Änderungen der Einspeisetarife auf den Ertrag und der Ausgleich von Einschränkungen im Rahmen der konventionellen technischen Versicherungen, wie jeweils im Einzelfall bei Erwerb einer Projektgesellschaft in Bezug auf diese mit der Allianz ART vereinbart. Für den Fall, dass nach Ablauf von sechs Jahren eingezahltes Kapital im Entschädigungsfonds erhalten ist, steht dieses der Emittentin zur Verfügung. Sofern die Emittentin nach Einholung der erforderlichen Organzustimmungen Erlöse aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 in Projekte investieren möchte, bedarf dies der Freigabe des Treuhänders. Bei Start der Emission ist dies GKK Partners Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Treuhänder darf Erlöse aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 nur nach Erfüllung der Bedingungen des Treuhandvertrages vom 02/08.04.2013 (der „**Treuhandvertrag**“, vgl. *Abschnitt XI*) zur Investition in Projekte und den Geschäftsbetrieb der MBB Clean Energy Gruppe einschließlich für die Verbesserung der Finanzierungsstruktur, Verfügbarkeit und Verwaltung der Projekte und die Zahlung der Versicherungsprämien für die

		FINITE Versicherung der Allianz ART freigeben. Dies setzt unter anderem voraus, dass eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt hat, dass der EBITDA ROI der jeweiligen Projekte mindestens 10 %, wie näher im Treuhandvertrag definiert, beträgt. Dies gilt entsprechend für Erträge aus Projektgesellschaften, die aufgrund der Erlöse aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 erworben wurden. Der Treuhänder nimmt dabei nur eine formelle und keine materielle Prüfung der Bedingungen nach dem Treuhandvertrag vor. Alleiniger Vorstand der MBB Clean Energy AG ist Herr Eckhart Misera. Ralf Klenk, Matija Podvorec und Marquard von Pfetten - Arnbach sind Mitglieder des Aufsichtsrates.
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Die Aktien an der MBB Clean Energy AG werden wie folgt gehalten: - MBB Projects GmbH: 750.000 Aktien und damit die Mehrheit, die einen beherrschenden Einfluss aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Rechte ermöglicht. - Flinspach Beteiligungsgesellschaft mbh & Co. KG: 250.000 Aktien
B.17	Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden.	Die 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 der MBB Clean Energy AG wurden am 03.04.2013 von der Creditreform Rating AG mit dem Anleiherating „BBB“ bewertet.

C Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich Wertpapierkennung.	Die MBB Clean Energy AG begibt 300.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je €1.000,00 zum Gesamtnennbetrag von €300.000.000,00 (die „**Schuldverschreibungen**“) mit der Wertpapierkennnummer (WKN) A1TM7P. Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann.
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Die Emission erfolgt in €.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte.	Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte bestimmen sich nach den Anleihebedingungen i.V.m. §§ 793 ff. BGB. - Danach werden die Schuldverschreibungen vom 06.05.2013 (einschließlich) bis zum 06.05.2019 (ausschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 6,25 % verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 06.05. eines

	- einschließlich der Rangordnung	jeden Jahres zu zahlen, erstmals am 06.05.2014. - Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer vorherigen Kündigung und Rückzahlung von der Emittentin am 06.05.2019 zu 100 % des Nennbetrages von €1.000,00 je Schuldverschreibung zurückgezahlt. Die angebotenen Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und über einen Treuhänder zu besichernde Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Forderungen der Anleihegläubiger auf Rückzahlung und Zahlung von Zinsen nach §§ 2 ff. der Anleihebedingungen werden durch folgende Elemente gesichert, wobei GKK Partners Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Treuhänder die Sicherheiten zugunsten der Anleihegläubiger aufgrund des Treuhandvertrages verwalten und eventuell verwerten soll: - <u>Mittelverwendungstreuhand</u>: Die Verwendung von Erlösen aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 für den Erwerb und die Finanzierung von Projekten der Wind- und Solarkraft sowie den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin einschließlich für die Verbesserung der Finanzierungsstruktur, Verfügbarkeit und Verwaltung der Projekte sowie Zahlung der Versicherungsprämien für die FINITE Versicherung der Allianz ART ist nur zulässig, wenn der Treuhänder diesen entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages zugestimmt hat. Die Erlöse aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 werden dafür auf Konten, die zugunsten des Treuhänders verpfändet sind, verwaltet. Soweit die Erlöse aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 nicht investiert sind, stehen diese damit den Anleihegläubigern als Sicherheit zur Verfügung. - <u>Thesaurierungstreuhand</u>: Erlöse nach Abzug von Nebenkosten aus dem Verkauf von Projekten, in die aufgrund der Erlöse der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 und der Erträge aus den Projektgesellschaften investiert wurden (die „**Projektgesellschaften**“) Gewinnausschüttungen und Auszahlungen von Kapital aus den Projektgesellschaften, zulässige Entnahmen aus dem Kapital der Projektgesellschaften, Rückzahlungen von Darlehen, die die Emittentin den Projektgesellschaften gewährt hat, und vergleichbare Zahlungen aus den Projektgesellschaften an die Emittentin (die „**Erträge aus den Projektgesellschaften“)** sollen grundsätzlich bis zu einem Betrag in Höhe der fälligen und zukünftigen Forderungen der Anleihegläubiger entsprechend §§ 2 ff. der Anleihebedingungen auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 an den Treuhänder auf Treuhandkonten fließen, um die Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger zu sichern. Diese Erträge aus den Projektgesellschaften stehen ebenfalls zur Reinvestition unter den

		Voraussetzungen der Mittelverwendungstreuhand zur Verfügung. Ab dem 30.04.2017 sind hier weitere Bedingungen zu erfüllen (vgl. dazu *Abschnitt XI Treuhandvertrag* und *Abschnitt V 3 a Mittelverwendungskontrolle*). - <u>Sicherheitentreuhand</u>: Zudem sollen die Ansprüche der Anleihegläubiger entsprechend §§ 2 ff. der Anleihebedingungen auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages (vgl. *Abschnitt XI Treuhandvertrag*) wie folgt besichert werden: (i) soweit möglich sämtliche rechtlich verfügbaren Sicherheitenrechte an den Projektgesellschaften und Erträgen aus Projektgesellschaften, sofern und soweit solche Sicherheitenrechte an den Projektgesellschaften und Erträgen aus Projektgesellschaften nicht den Fremdfinanzierern der jeweiligen Projektgesellschaften für deren Finanzierung zur Verfügung gestellt wurden oder werden müssen; (ii) durch Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche aus der jeweiligen FINITE Versicherung an den Treuhänder. Die Sicherheiten werden durch den Treuhänder dabei entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrages verwaltet und bei Bedarf verwertet. Der Treuhänder nimmt nur eine formelle und keine inhaltliche, sachliche Prüfung vor.
	- einschließlich Beschränkung dieser Rechte	Entfällt (es bestehen keine Beschränkungen der Rechte)
C.9	- nominale Zinssatz	Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich 6,25 % verzinst.
	- Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	Die Zinsen sind zahlbar vom 06.05.2013 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit der Schuldverschreibungen (ausschließlich) und sind jährlich nachträglich am 06.05. eines jeden Jahres zahlbar.
	- Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt	Entfällt (da der Zinssatz festgelegt ist)
	- Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Grundsätzlich werden die Schuldverschreibungen am 06.05.2019 zu 100 % des Nennbetrages von €1.000,00 je Schuldverschreibung zurückgezahlt, soweit sie nicht zuvor zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Anleger sind bei Vorliegen bestimmter Gründe wie z.B. Insolvenz, Liquidation, Kontrollwechsel, Cross Default, Verstoß gegen die Ausschüttungssperre, Verstoß gegen Informationspflichten, Verstoß gegen die Fremdfinanzierungsgrenze und die Pflicht zur Sicherheitenbestellung wie näher in den Anleihebedingungen definiert, berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen.

		Die Emittentin hat sich unbedingt und unwiderruflich verpflichtet, die Forderungen aus Rückzahlungen im Sinne des §§ 3, 4 der Anleihebedingungen oder Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen nach §§ 2, 3 der Anleihebedingungen, bei Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland auf ein Eigenkonto der Emittentin oder des Treuhänders bei der Zahlstelle zu zahlen bzw. zahlen zu lassen. Fallen der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag (wie jeweils in den Anleihebedingungen definiert) auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen.
	- Angaben der Rendite	Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit beträgt 6,25 %.
	- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Entfällt (da in den Anleihebedingungen kein gemeinsamer Vertreter der Gläubiger benannt ist)
C.10	Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments / der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.	Entfällt (da die Schuldverschreibungen keine derivative Komponente haben)
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Es wurde ein Antrag auf Aufnahme der Schuldverschreibungen zum Handel in den Freiverkehr der Deutschen Börse AG, Frankfurt am Main, in das Handelssegment Entry Standard gestellt.

D Risiken

D.2	**Zentrale Angaben zu zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.**
	Die MBB Clean Energy Gruppe ist allgemeinen operativen Risiken ausgesetzt. Die Erträge aus Projekten könnten sich nicht wie geplant entwickeln, insbesondere könnten die Kosten der Verwaltung und des Betriebs der einzelnen Projekte höher sein als erwartet oder es könnten höhere Kosten aufgrund von Reparaturen, Schäden und notwendigen und sinnvollen Investitionen entstehen und zugleich weniger Erträge erzielt werden. Solche allgemeinen

	operativen Risiken könnten erhebliche Nachteile für das Ergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und der MBB Clean Energy Gruppe nach sich ziehen.
	Die Emittentin besteht erst seit kurzer Zeit. Die Emittentin wurde im März 2012 für den Zweck der Investition des Emissionserlöses aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013 /2019 in Wind- und Solarkraftprojekte gegründet, d.h. sie hat bisher keinen eigenen Geschäftsbetrieb. Sofern das Geschäftsmodell der Emittentin sich nicht entsprechend den Vorstellungen der Emittentin entwickelt, insbesondere nicht ausreichend Wind- und Solarkraftanlagen zu den geplanten Kosten und mit den beabsichtigten Renditen erworben, betrieben und verwaltet werden können, könnte sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und der MBB Clean Energy Gruppe auswirken und dazu führen, dass die Bedienung von Forderungen der Anleihegläubiger nicht oder teilweise nicht möglich ist.
	Der Emittentin könnte nicht ausreichende Liquidität erzielen, um die Verbindlichkeiten aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 zu bedienen. Die Emittentin beabsichtigt, den Erlös der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 in bestehende und ans Netz angeschlossene Solar- und Windparks zu investieren. Für die Rück- und Zinszahlung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 werden ausreichend liquide Mittel benötigt. Können die Mittel nicht erzielt werden, besteht das Risiko einer verspäteten Zahlung oder sogar eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen der Anleger sowie der Zinsen.
	Es könnten Projekte aus dem Bereich der Wind- und Solarkraftanlagen nicht wie geplant gefunden werden. Für den wirtschaftlichen Erfolg des Geschäftsmodells der Emittentin ist neben anderen Faktoren ausschlaggebend, dass in eine ausreichende Anzahl von Projekten mit den geplanten Renditen investiert werden kann. Sofern auf dem Markt nicht genügend Projekte zum Erwerb vorhanden sind, die die Investitionskriterien der Emittentin erfüllen, oder solche Projekte aufgrund des Wettbewerbs oder anderer Umstände nicht erworben werden können, ist das Geschäftsmodell der MBB Clean Energy Gruppe gefährdet. Dabei könnten bereits einige wenige Projekte, die die erwarteten Erträge der Emittentin nicht erwirtschaften, dazu führen, dass die Emittentin ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern nicht erfüllen kann. Für die Anleger besteht damit auch das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Forderungen aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019.
	Die Kosten für die Investition in die Projekte könnten höher sein. Vor Erwerb von Wind- und Solarkraftanlagen beabsichtigt die Emittentin, die potentiellen Projekte umfassend technisch, juristisch und wirtschaftlich intern bzw. durch externe Berater zu prüfen. Zudem werden teilweise bestehende Fremdfinanzierungen und andere Dienstleistungen wie Versicherungen abgelöst und neu abgeschlossen. Die Kosten hierfür könnten über dem von der MBB Clean Energy Gruppe budgetierten Betrag liegen. Die erhöhten Kosten könnten insgesamt dazu führen, dass die MBB Clean Energy Gruppe weniger Projekte als geplant erwerben kann und/oder die Rentabilität der Investments gruppenbetrachtet sinkt. Dies könnte sich nachteilig auf die Wettbewerbsposition und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und der MBB Clean Energy Gruppe auswirken.
	Die Emittentin könnte in Projekte investieren, die nicht die erwarteten Erträge erwirtschaften. Trotz umfassender technischer, juristischer und wirtschaftlicher Prüfungen vor dem Erwerb eines Projekts besteht die Gefahr, dass Risiken in den Projekten nicht gesehen, nicht in der Höhe und/oder dem Umfang des Risikos und/oder der Eintritt des Risikos sonst nicht ausreichend berücksichtigt wurde bzw. wurden. Sofern solche Risiken eintreten, könnte die Emittentin geringere Erträge erwirtschaften bis hin zum Risiko eines Totalverlustes der Mittel. Es besteht dabei sogar das Risiko, dass solche negativen Ereignisse bei einer Vielzahl von Projekten zu einem großen oder sogar – auch in Kombination mit anderen Risiken – vollständigen Verlust der Forderungen aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 führen.
	Die Erlöse aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 haften wirtschaftlich nachrangig im Vergleich zu Verbindlichkeiten der Projektgesellschaften. Das Vermögen der Projektgesellschaften haftet wirtschaftlich strukturell nachrangig – nach den Fremdkapitalgebern und Geschäftspartnern – für die Erfüllung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen 2013/2019. Sofern nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der

	Projektgesellschaften nicht ausreichend Vermögen, insbesondere liquide Mittel zur Auszahlung an die Emittentin als Gesellschafterin vorhanden ist, könnte bei der Emittentin nicht genügend Liquidität zur Bedienung der Zins- und Rückzahlungsansprüche zur Verfügung stehen. Für die Anleger besteht damit auch das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Forderungen aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019.
	Bei der MBB Clean Energy Gruppe bestehen Finanzierungsrisiken. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die in den Projektgesellschaften bestehenden Fremdfinanzierungen mit Erwerb durch die Emittentin abzulösen sind oder die Emittentin diese ablösen möchte oder die Emittentin weitere Fremdfinanzierungsmittel benötigt. Solche Projektfinanzierungen bestehen in der Regel in Höhe von bis zu ca. 80 %. Sofern die Emittentin bei den Projektgesellschaften nur Fremdfinanzierungen zu schlechteren Konditionen nutzen kann als geplant oder gar keine oder sich eine variable Verzinsung zu Ungunsten der Emittentin auswirkt, kann sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaft und auch der Emittentin auswirken und auch negative Auswirkungen auf die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 haben.
	Die Wind- bzw. Solarkraftanlagen könnten aus technischen Gründen nicht über die gesamte prognostizierte Lebensdauer zu den prognostizierten Kosten und mit den erwarteten Erträgen nutzbar sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den kommenden Jahren an den Anlagen technische Störungen und Schäden auftreten, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbar sind. Wenn der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss, zu höheren als prognostizierten Kosten führt oder geringere Erträge erwirtschaftet, führt dies zu geringeren Gesamterträgen in der betroffenen Projektgesellschaft, sofern keine Versicherung für den Schaden umfassend eintritt oder keine vertragliche oder gesetzliche Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber den Herstellern oder den Projektentwicklern bestehen oder diese nicht erfolgreich durchgesetzt werden können.
	Das wirtschaftliche Betreiben von Windenergie-Anlagen hängt im Wesentlichen von dem lokalen Windaufkommen und bei Solaranlagen von der Sonnenscheindauer ab, welches natürlichen klimatischen Schwankungen unterliegt. Schwankungen und Verringerungen des Windaufkommens oder der Sonnenscheindauer können die Geschäftstätigkeit der Projektgesellschaften wesentlich beeinflussen. Gerade zu Beginn der Beteiligung können z. B. mehrere Schwachwindjahre oder verringerte Sonnenscheindauer in Folge die Rücklagen in den Projektgesellschaften vollständig aufbrauchen und weitere Kapitalmaßnahmen notwendig machen und/oder die Erträge an die Emittentin negativ beeinflussen und so mittelbar erhebliche ungünstige Folgen für die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin haben.
	Bei Vollauslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die durch die Windkraft- oder Solaranlagen produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies würde bei den Projektgesellschaften zu niedrigeren Einnahmen und Ergebnissen führen und sich mittelbar auf die Ergebnisse der Emittentin aus der Beteiligung an der betroffenen Projektgesellschaft auswirken. Dies könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
	Genehmigungs- oder Umweltbehörden können während der Betriebsphase von Anlagen nachträglich Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen erlassen. Dies würde bei der betroffenen Projektgesellschaft zu Ertragsausfällen oder höheren Kosten führen oder könnte sogar einen Weiterbetrieb der betroffenen Anlagen unmöglich machen. Davon wären auch die Ergebnisse aus dieser Beteiligung betroffen, so dass sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben könnten.
	Die Netz- und Einspeisepunktbetreiber für die Einspeisung des Stroms könnten durch wirtschaftliche Ausfälle (Insolvenz), Bauarbeiten oder Naturkatastrophen die Einspeisung und Anrechnung nicht leisten. Sofern die Einspeisung und/oder Abrechnung nicht oder nicht richtig möglich ist, könnte die Emittentin weniger Erträge erwirtschaften. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

	Die Unternehmen und/oder Personen, die mit der Emittentin zusammenarbeiten, könnten dem Geschäftsbetrieb der Emittentin Schaden zufügen. Die mit involvierten Unternehmen und Personen könnten dem Projekt erheblichen Schaden zufügen. Dies kann absichtlich oder durch Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Misswirtschaft, Unfall, etc. geschehen, so dass sich für das Projekt die Ertragslage und damit auch Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtert.
	Die mit der Wartung beauftragten Unternehmen könnten ausfallen. Dies kann u.a. zur Verschlechterung der Wartungsleistung bzw. der Leistung der Anlagen, höheren Kosten bei Abschluss neuer Verträge und/oder Verzögerungen bei Lieferungen von Ersatzteilen, Ausfall von Garantieleistungen, etc. führen und sich negativ auf die Ertrags- und Kostenlage des Projektes und auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.
	Die deutschen Einspeisevergütungen nach dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien („EEG“) werden nicht an die Inflationsentwicklung angepasst, so dass sie real sinken und hinter Kostensteigerungen zurückbleiben könnten. In Deutschland und eventuell anderen Ländern, in denen die Emittentin Projekte erwirbt, erfolgt bei einer Preisinflation keine Erhöhung der EEG- bzw. vergleichbarer Einspeisevergütungen durch eine Indexierung mit einem Preisindex. Dies könnte sowohl bei der Projektgesellschaft als auch der Emittentin zu geringeren Erträgen führen, die nicht oder zumindest nicht umfassend durch erhöhte Einnahmen ausgeglichen werden.
	Risiken bei Veräußerung von Strom an Direktabnehmer oder auf dem freien Strommarkt. Sofern der von den Wind- und Solaranlagen erzeugte Strom nicht unter Nutzung der EEG-Einspeisevergütung (bzw. einer länderspezifisch vergleichbaren Vergütung) in das Netz eingespeist und abgerechnet werden kann bzw. dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist, soll der Strom in anderer Form, insbesondere auf dem freien Energiemarkt veräußert werden. Hierdurch können Risiken entstehen, die sich aus den dann abzuschließenden Energielieferverträgen ergeben, wie möglicherweise Schadensersatzansprüche gegen die Projektgesellschaft aufgrund vertraglicher Pflichtverletzungen oder Zahlungsausfall von Stromabnehmern. Zudem ergeben sich Risiken für die Emittentin aufgrund der Abhängigkeit vom Marktpreis für Strom. Ein Sinken des Energie-Marktpreises könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Möglichkeit, fällige Forderungen aus den Schuldverschreibungen 2013 /2019 zu bedienen, auswirken.
	Das regulatorische Umfeld könnte sich verändern. Gesetzesänderungen und Änderungen der Einspeisetarife für zukünftig in Betrieb genommene Projekte sind grundsätzlich jederzeit möglich und könnten zu deutlich niedrigeren Erträgen der Projektgesellschaften führen. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.
	Finanzielle Belastungen können entstehen, wenn nicht alle möglichen Schäden im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb durch adäquate Versicherungen umfassend abgedeckt sind. Trotz marktüblicher Garantien für Wind- und Solarkraftanlagen und der FINITE Versicherung könnten nicht alle möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Generierung von Ertrag aus den Projektgesellschaften umfassend und in voller Höhe versichert sein. Sofern der Schaden nicht oder nicht vollständig durch Versicherungen für die jeweiligen Projektanlagen gedeckt ist oder diese ihre Einstandspflicht ablehnen, führt dies zu niedrigeren Erträgen bei der Emittentin. Dies könnte erheblich nachteilige Wirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
	Risiken aufgrund von Wechselkursschwankungen. Wechselkursschwankungen zwischen ausländischen Währungen, insbesondere dem US-Dollar und dem Euro, können zu Wechselkursverlusten führen und somit das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen.
	Das Geschäftsmodell von MBB Clean Energy könnte kopiert werden bzw. von anderen parallel verwendet werden. Das Geschäftsmodell hängt wesentlich davon ab, dass MBB Clean Energy ausreichend Projekte mit den notwendigen Renditen unmittelbar nach Erhalt des Emissionserlöses hat, um in diese zu investieren und die geplanten Erträge zu erzielen. Sofern Mitbewerber das Geschäftsmodell von MBB Clean Energy in zu großem Umfang kopieren, könnte nicht mehr gewährleistet sein, dass MBB Clean Energy in ausreichende Projekte zu

	den angestrebten Renditen investieren kann.
	MBB Clean Energy könnte Schutzrechte von Wettbewerbern oder anderen Dritten und/ oder wettbewerbsrechtliche Regelungen verletzen. Sollte es zu einer Streitigkeit über Schutzrechte oder die Verletzung wettbewerbsrechtlicher Regelungen kommen, ist nicht auszuschließen, dass einzelne Gesellschaften der MBB Clean Energy Gruppe zu Schadensersatzzahlungen verpflichtet werden und/oder Lizenzvereinbarungen unter Umständen auch zu wirtschaftlich nicht akzeptablen Bedingungen eingegangen werden müssen. Des Weiteren besteht das Risiko von Unterlassungsansprüchen, in deren Folge es zum Verlust von Aufträgen oder sogar Geschäftseinschränkungen oder - unterbrechungen bei der MBB Clean Energy Gruppe kommen kann. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der gesamten MBB Clean Energy Gruppe und damit der Gesellschaft haben.
	Mögliche Compliance-Verstöße könnten zukünftig zu behördlichen Ermittlungen, Steuernachzahlungen, Schadensersatzansprüchen und der Beendigung von Beziehungen durch Geschäftspartner führen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und der MBB Clean Energy Gruppe insgesamt entsprechend wesentlich nachteilig beeinflussen.
	Das Risikomanagementsystem der MBB Clean Energy Gruppe könnte sich teilweise oder insgesamt als unzureichend herausstellen. Trotz Bestehens eines Risikomanagementsystems können möglicherweise unbekannte oder unerkannte Risiken für die MBB Clean Energy Gruppe bestehen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Risikomanagementsystem sich teilweise oder insgesamt als unzureichend herausstellt oder versagt und sich solche Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der MBB Clean Energy Gruppe verwirklichen oder nicht schnell genug erkannt werden. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der MBB Clean Energy Gruppe haben.
	Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze, Terrorismus oder sonstige Ereignisse nicht versicherbarer höherer Gewalt auftreten und die von den jeweiligen Projektgesellschaften betriebenen Windkraft- oder Solaranlagen dadurch beschädigt werden. Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität einer Projektgesellschaft mindern oder unter Umständen sogar zur Insolvenz der Projektgesellschaft führen und dadurch erhebliche negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
	Risiken aus der Veräußerung von Projekten. Die MBB Clean Energy Gruppe könnte im Rahmen ihres Geschäftsmodells Anteile an erworbenen Projektgesellschaften veräußern. Es besteht das Risiko, dass in einem solchen Fall der Verkauf gar nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen erfolgen kann. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass Umstände eintreten, die zu einer nachträglichen Kaufpreisminderung oder Schadensersatzansprüchen der Käufer führen können. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.
	Abhängigkeit von qualifizierten Fachkräften und Beratern. Der wirtschaftliche Erfolg der MBB Clean Energy Gruppe wird in hohem Maße auch davon abhängen, inwieweit es gelingt, qualifizierte Mitarbeiter für die jeweiligen anspruchsvollen Aufgaben im Firmenverbund zu behalten und zu akquirieren. Zudem ist die MBB Clean Energy Gruppe auf Beratungsleistungen qualifizierter externer Berater angewiesen. Sofern externe Berater und/oder qualifizierte Fachkräfte bei der Begutachtung von Projekten Risiken fehleinschätzen oder übersehen, könnte dies zu unwirtschaftlichen Akquisitionen von Projekten führen. Dies wiederum könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben.
	Sicherheiten könnten nicht bestandskräftig bestellt oder nicht verwertet werden oder zu keinen oder nicht ausreichenden Erlösen führen; insbesondere da sie nachrangig hinter den Banken und anderen Fremdkapitalfinanzierern stehen und erst im Laufe des Investitionsprozesses zu bestellen sind. Im Hinblick auf die Sicherung der Zinszahlungs- und Rückzahlungsansprüche kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen einer Verwertung der vom Treuhänder verwahrten Sicherheiten der durch die Verwertung

	eingenommene Betrag nicht zur Deckung der Zins- und Rückzahlungsansprüche ausreicht. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann dabei eintreten, wenn so nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger keine oder allenfalls geringe Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.
	Fehlinvestitionen trotz Treuhandstruktur. Nach dem Treuhandvertrag nimmt der Treuhänder nur formale und keine sachlichen, inhaltlichen Prüfungen vor. Es besteht daher das Risiko, dass die Emittentin und ihre Organe wirtschaftlich falsche oder schlechte Entscheidungen treffen, ohne dass der Treuhänder dies prüft oder auch rechtlich vermeiden kann, solange die Voraussetzungen nach dem Treuhandvertrag formal erfüllt sind.
	Pflichtverletzung und Fehlentscheidungen des Treuhänders. Es besteht das Risiko, dass der Treuhänder seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt, beispielsweise indem er Teile des Emissionserlöses für die Finanzierung von Projekten freigibt, obwohl die erforderlichen Investitionskriterien nach dem Treuhandvertrag nicht erfüllt sind oder indem er Gelder aus den Schuldverschreibungen 2013/2019 nicht pflichtgemäß auf Treuhandkonten verwaltet. Zudem besteht die Gefahr, dass der Treuhänder risikoreichere Anlagemethoden wählt als nach dem Treuhandvertrag erlaubt oder eine solche sich als risikobehaftet herausstellt, so dass die angelegten Mittel ganz oder teilweise verloren gehen. Verletzt der Treuhänder seine Pflichten oder trifft Fehlentscheidungen, kann dies zu Nachteilen für die Anleihegläubiger führen, wenn der Treuhänder für seine Pflichtverletzungen – auch aufgrund Haftungsbegrenzungen – nicht oder nicht in vollem Umfang haftet oder entsprechende Ansprüche gegen diese nicht durchsetzbar sind.
	Insolvenzrisiko des Treuhänders. Im Fall der Insolvenz des Treuhänders könnten die von diesem für die Anleger treuhänderisch gehaltenen Gelder sowie Sicherheiten nicht ausschließlich und/oder ohne Zeitverzug für die Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen. Ein vollständiger Verlust der treuhänderisch gehaltenen Vermögenswerte ist nicht auszuschließen. Für die Anleger besteht daher die Gefahr eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Forderungen aus den Schuldverschreibungen 2013/2019.
	Die Gewinnprognose könnte sich als unrichtig herausstellen. Eine negative Abweichung von der Gewinnprognose könnte zur Folge haben, dass die Emittentin Forderungen aus den Schuldverschreibungen 2013/2019 bei Fälligkeit nicht oder nur teilweise bedienen kann.
D.3	**Zentrale Angaben zu zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.**
	Es gab vor der Begebung keinen Markt für die Schuldverschreibungen und es gibt keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.
	Die Beschränkung zur Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf, könnte nicht eingehalten werden und nicht ausreichen. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten (Fremdkapital) erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten.
	Eine Aufstockung der Anleihe und/oder weitere Anleihen könnten sich nachteilig auf deren Marktwert auswirken. Sollten nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen begeben werden, könnte dies zur Folge haben, dass die bisher emittierten 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 aufgrund des damit verbundenen größeren Angebots einen geringeren Marktwert haben.
	Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte infolge von Änderungen des Marktzinses und des Ratings fallen. In der Folge könnten die Inhaber der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 eine geringere Rendite erhalten als erwartet.
	Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte es mangels bestehender

	Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen zu einem Totalverlust kommen.
	Die Mehrheit der Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

E Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Der Emissionserlös soll in Höhe von bis zu € 283,5 Mio. dazu verwendet werden, Beteiligungen an Projekten aus dem Bereich der erneuerbaren Energien im Bereich Wind- und Solarkraft zu erwerben, um die Emittentin als eines der führenden Energieerzeugungsunternehmen für erneuerbare Energien aufzubauen. Dabei sollen aufgrund des Emissionserlöses ausschließlich Projekte aus den Bereichen Wind- und Solarkraft erworben werden. Die Emittentin beabsichtigt dabei, ausschließlich in bestehende und ans Netz angeschlossene Solar- und Windparks (so genannte Turn-Key-Projekte) investieren. Das Risiko der Projektentwicklung und deren Fertigstellung soll dabei nicht übernommen werden. Die Emissionserlöse sollen dabei voraussichtlich zunächst in Höhe von €10 Mio. für die Versicherungsprämien für die FINITE Versicherung der Allianz ART, dann in Höhe von €273,5 Mio. für die tatsächliche Investition in die Projekte und in Höhe von voraussichtlich € 5 Mio. sowohl für den laufenden Geschäftsbetrieb einschließlich der Prüfung (intern und extern) von möglichen Wind- und Solarkraftanlagen, deren Erwerbspreis einschließlich Nebenkosten als auch der Verwaltung und Optimierung solcher Projekte verwendet werden. Eine Aufschlüsselung auf einzelne Projekte ist noch nicht möglich.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Schuldverschreibungen werden **öffentlich angeboten** („**Öffentliches Angebot**“) – über die Zeichnungsfunktionalität der Deutschen Börse AG im Handelssystem XETRA (die „**Zeichnungsfunktionalität**“). Anleger, die Zeichnungsanträge stellen möchten, müssen über ihre jeweilige Depotbank bindende Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen stellen. – über die Emittentin. Die Anleger können bei der Emittentin unter dem Stichwort Anleihe 2013 unter www.mbb-cleanenergy.com dafür Zeichnungsanträge erhalten. Der Zeichnungsantrag muss an die Emittentin per Internet oder unterzeichnet per Fax an folgende Faxnummer +49 89 88984 15159 oder sonst an die Adresse Willy-Messerschmitt-Str. 1, 85521 Ottobrunn geschickt werden. Der **Ausgabebetrag** für die Schuldverschreibungen im Öffentlichen Angebot entspricht (i) bis zu deren Einbeziehung zum Handel im Freiverkehr der Deutschen Börse AG 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen; und (ii) nach deren Einbeziehung Handel im Freiverkehr der Deutschen Börse AG dem im elektronischen Handelssystem XETRA ermittelten Schlusskurses am Vortag der Zeichnung durch

		den Anleger (der „**Börsenpreis**“) zuzüglich Stückzinsen. Der Ausgabebetrag ist bei einer Zeichnung über die Zeichnungsfunktionalität nach Zuteilung Zug um Zug gegen Lieferung der Schuldverschreibungen zu zahlen, bei einer Zeichnung bei der Emittentin 5 Bankarbeitstage nach Zeichnung. Die **Frist des Öffentlichen Angebots** beträgt grundsätzlich: - über die Zeichnungsfunktionalität vom 24.04.2013 bis 03.05.2013 - über die Emittentin vom 24.04.2013 bis 09.04.2014 (Angebotsfrist Emittentin) Das vorliegende Öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der **Bundesrepublik Deutschland und in Österreich.** Ein Angebot von Schuldverschreibungen findet insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan nicht statt. Darüber hinaus erfolgt eine Privatplatzierung in ausgewählten Ländern. Im Rahmen einer Privatplatzierung haben qualifizierte Investoren, und außerhalb Österreichs und Deutschlands auch nicht qualifizierte Investoren, voraussichtlich zudem die Möglichkeit, während der Angebotsfrist Emittentin, Zeichnungsanträge im Wesentlichen entsprechend den Konditionen des Öffentlichen Angebots abzugeben. Die **Zuteilung** erfolgt wie folgt: Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden die dem jeweiligen Börsentag zuzurechnenden Zeichnungsanträge jeweils vollständig zugeteilt. Sobald eine Überzeichnung vorliegt, ist die Emittentin bezogen auf den Börsentag der Überzeichnung berechtigt, nach ihrem freien Ermessen einzelne Zeichnungsanträge zu kürzen oder einzelne Zeichnungsanträge zurückzuweisen. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge, die über das Öffentliche Angebot über die Emittentin gestellt werden, bei der Zuteilung erst zu berücksichtigen, wenn der Ausgabebetrag bei der Emittentin eingegangen ist. Nach Aufnahme des Handels ist die Emittentin frei, Schuldverschreibungen zuzuteilen.
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen, auch Interessenkonflikte.	Die Berater für die Emission der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 und Finanzintermediäre, insbesondere die FMS AG, biallas communication & consulting GmbH, die Donner & Reuschel AG sowie die Zahlstelle haben ein Interesse an der Emission, soweit ihre Vergütung (vgl. Emissionskosten) abhängig von dem Erfolg der Emission geschuldet wird.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Es werden keine solchen Ausgaben den Anleihegläubiger in Rechnung gestellt.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen markt- und branchenspezifischen sowie unternehmensspezifischen Risiken in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die Schuldverschreibungen ausgesetzt. Potenzielle Anleger sollten daher vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden dargestellten markt- und branchenspezifischen und/oder unternehmensspezifischen Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen könnten auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Anleger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren. Die nachfolgend aufgeführten Risiken könnten sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin aus heutiger Sicht nicht bekannt sind oder als nicht wesentlich eingeschätzt werden, könnten ebenfalls die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und sich negativ auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen auswirken.

Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Bedeutung und Schwere der darin genannten Risiken oder das Ausmaß potenzieller Beeinträchtigungen des Geschäfts und der finanziellen Lage der Emittentin dar. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die MBB Clean Energy Gruppe ist allgemeinen operativen Risiken ausgesetzt.

Die MBB Clean Energy Gruppe investiert in fertige bzw. kurz vor der Fertigstellung stehende, teilweise komplexe Wind- und Solarkraftanlagen. Die Erträge aus diesen Projekten könnten sich jedoch nicht wie geplant entwickeln. Insbesondere könnten die Kosten der Verwaltung und des Betriebs der einzelnen Projekte sowie der Projektgesellschaften und/oder insgesamt bei der Emittentin höher sein als erwartet. Weiterhin könnten höhere Kosten aufgrund von Reparaturen, Schäden und notwendigen und sinnvollen Investitionen entstehen und zugleich weniger Erträge, z.B. auch wegen Komplettausfall von Anlagen, erzielt werden. Solche allgemeinen operativen Risiken könnten erhebliche Nachteile für das Ergebnis und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und der MBB Clean Energy Gruppe nach sich ziehen.

Die Emittentin besteht erst seit kurzer Zeit.

Die Emittentin wurde für den Zweck der Investition des Emissionserlöses aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 in Projekte der Wind- und Solarkraftanlagen im März 2012 gegründet. Die Emittentin hat bisher keinen eigenen Geschäftsbetrieb, dessen Erfolg bereits bestätigt ist und aus dem die Emittentin mit einem kontinuierlichen Cashflow rechnen kann. Sofern das Geschäftsmodell der Emittentin sich damit nicht entsprechend den Vorstellungen der Emittentin entwickelt, insbesondere nicht ausreichend Wind- und Solarkraftanlagen zu den geplanten Kosten und mit den beabsichtigten Renditen erworben, betrieben und verwaltet werden können, könnte sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und der MBB Clean Energy Gruppe auswirken.

Die Emittentin könnte nicht ausreichende Liquidität erzielen, um die Verbindlichkeiten aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 zu bedienen.

Die Emittentin beabsichtigt, den Erlös der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 in bestehende und ans Netz angeschlossene Solar- und Windparks (so genannte Turn-Key-Projekte) zu investieren, d.h. Projekte, die bereits Erträge aus der Energiegewinnung und -einspeisung generieren oder kurzfristig generieren werden. Für die Rückzahlung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 und die Zahlung von Zinsen müssen ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, indem Ausschüttungen oder andere Auszahlungen von den Projektgesellschaften, in die die Emittentin investiert hat, an die Emittentin erfolgen, diese aufgrund eigener Dienstleistungen Erträge erzielt, Projekte mit ausreichendem Erlös verkauft werden und/oder eine Anschlussfinanzierung erreicht werden kann. Können die Mittel nicht erzielt werden, besteht das Risiko einer verspäteten Zahlung oder sogar eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen der Anleger sowie der Zinsen.

Es könnten Projekte aus dem Bereich der Wind- und Solarkraftanlagen nicht wie geplant gefunden werden.

Für den wirtschaftlichen Erfolg des Geschäftsmodells der Emittentin ist neben anderen Faktoren ausschlaggebend, dass in eine ausreichende Anzahl von Projekten mit den geplanten Renditen investiert werden kann. Sofern auf dem Markt nicht genügend Projekte zum Erwerb vorhanden sind, die die Investitionskriterien der Emittentin einschließlich sonstigen Auflagen der Mittelverwendungstreuhand erfüllen, oder solche Projekte aufgrund des Wettbewerbs oder anderer Umstände nicht erworben werden können, ist das Geschäftsmodell der MBB Clean Energy Gruppe gefährdet. Ein solcher Wettbewerbsdruck entsteht insbesondere, da stärker auch Versicherungen, Pensionskassen und andere Anlagegesellschaften direkt oder indirekt in solche Projekte investieren könnten. Ebenso könnten aufgrund höherer Kosten oder geringerer Erträge die von der Emittentin erwarteten Renditen nicht erreicht werden.

Dabei könnten bereits einige wenige Projekte, die die erwarteten Erträge der Emittentin nicht erwirtschaften, dazu führen, dass die Emittentin ihre Verbindlichkeiten aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 nicht erfüllen kann. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und der MBB Clean Energy Gruppe auswirken. Für die Anleger besteht damit auch das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Forderungen aus den Schuldverschreibungen 2013/2019.

Die Kosten für die Investition in die Projekte könnten höher sein.

Vor Erwerb von Wind- und Solarkraftanlagen beabsichtigt die Emittentin die potentiellen Projekte umfassend technisch, juristisch und wirtschaftlich intern bzw. durch externe Berater zu prüfen. Die Kosten für diese Prüfungen könnten über dem von der MBB Clean Energy Gruppe budgetierten Betrag liegen, auch weil Prüfungskosten aufgewendet werden, ohne dass das geprüfte Projekt erworben wird. Zudem können beim Erwerb von Projekten teilweise bestehende Fremdfinanzierungen und andere Dienstleistungen wie Versicherungen abgelöst und neu abgeschlossen werden. Auch hierfür könnten sich die Kosten höher als geplant herausstellen. Die erhöhten Kosten könnten insgesamt dazu führen, dass die MBB Clean Energy Gruppe weniger Projekte als geplant erwerben kann und/oder die Rentabilität der Investments gruppenbetrachtet sinkt. Dies könnte sich nachteilig auf die Wettbewerbsposition und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und der MBB Clean Energy Gruppe auswirken.

Die Emittentin könnte in Projekte investieren, die nicht die erwarteten Erträge erwirtschaften.

Bevor die Emittentin Projekte erwirbt, werden diese technisch, juristisch und wirtschaftlich umfassend durch interne bzw. durch externe Berater geprüft. Trotz des vorhandenen und eingebundenen Knowhows besteht das Risiko, dass Risiken in den Projekten nicht gesehen, nicht in der Höhe und/oder dem Umfang des Risikos und/oder der Eintritt des Risikos sonst nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Sofern solche nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigte Risiken eintreten, könnte die Emittentin geringere Erträge erwirtschaften bis hin zum Risiko eines Totalverlustes der Mittel, die in ein solches Projekt investiert wurden. Es

besteht dabei sogar das Risiko, dass solche negativen Ereignisse bei einer Vielzahl von Projekten zu einem großen oder sogar – auch in Kombination mit anderen Risiken – sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und sogar zu einem teilweisen oder sogar vollständigen Verlust der Forderungen aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 führen.

Die Emittentin beabsichtigt, Erlöse aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 zu verwenden, um das Eigenkapital in den Projektgesellschaften darzustellen. Die Erlöse aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 haften daher wirtschaftlich nachrangig im Vergleich zu Verbindlichkeiten der Projektgesellschaften.

Windpark- und Solar-Projektgesellschaften werden neben der Eigenkapital-Beteiligung des jeweiligen Gesellschafters in der Regel auch in Höhe von bis zu ca. 80 % des Gesamtinvestitionsvolumens durch Fremdkapital wie z.B. von Banken – ggf. auch unter Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Europäischen Investmentbank – finanziert. Zudem haben Geschäftspartner der Projektgesellschaften in der Regel nicht nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber den Projektgesellschaften. Das Vermögen der Projektgesellschaft haftet dementsprechend primär für deren Verbindlichkeiten. Erst nach Erfüllung der fälligen Verbindlichkeiten kann Liquidität der Projektgesellschaften an die Emittentin ausgeschüttet werden. An dem Vermögen, Erträgen und eventuell sogar Gesellschaftsanteilen der Projektgesellschaften werden zudem der Bank, die die jeweilige Projektgesellschaft finanziert, in der Regel Sicherheiten bestellt. Diese Sicherheiten stehen voraussichtlich im Rang vor den Sicherheiten, die die Emittentin zu Gunsten des Treuhänders bzw. den Anlegern zu bestellen beabsichtigt.

Das Vermögen der Projektgesellschaften haftet damit wirtschaftlich strukturell nachrangig für die Erfüllung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen 2013/2019. Sofern nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der Projektgesellschaften nicht ausreichend Vermögen, insbesondere liquide Mittel zur Auszahlung an die Emittentin als Gesellschafterin vorhanden ist, könnte bei der Emittentin nicht genügend Liquidität zur Bedienung der Zins- und Rückzahlungsansprüche aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 zur Verfügung stehen. Für die Anleger besteht damit auch das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Forderungen aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019.

Bei der MBB Clean Energy Gruppe bestehen Finanzierungsrisiken.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die in den Projektgesellschaften bestehenden Fremdfinanzierungen mit Erwerb durch die Emittentin abzulösen sind oder die Emittentin diese ablösen möchte. Solche Projektfinanzierungen bestehen in der Regel in Höhe von bis zu ca. 80 %. Sofern die Emittentin bei den Projektgesellschaften nur Fremdfinanzierungen zu schlechteren Konditionen nutzen kann als geplant oder gar keine, kann sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Projektgesellschaft und auch der Emittentin auswirken und auch negative Auswirkungen auf die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen 2013/2019 haben. Dies gilt ebenso, wenn die Emittentin weitere Fremdfinanzierungen bei sich oder den Projektgesellschaften benötigt, um notwendige Investitionen einschl. Reparaturen vorzunehmen.

Des Weiteren erfolgt die Fremdfinanzierung möglicherweise teilweise mit einer variablen Verzinsung. Sofern sich die Zinsen zu Ungunsten der MBB Clean Energy Gruppe entwickeln, könnte sich dies negativ auf die Emittentin auswirken. Solche Risiken könnten ebenso nicht vollständig durch entsprechende Sicherungsgeschäfte aufgefangen bzw. durch diese sogar schlechtere Konditionen geschaffen werden. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Projektgesellschaften und auch der Emittentin auswirken.

Die Wind- bzw. Solarkraftanlagen könnten aus technischen Gründen nicht über die gesamte prognostizierte Lebensdauer zu den prognostizierten Kosten und mit den erwarteten Erträgen nutzbar sein.

Bei der Planungsrechnung der Projektgesellschaften wird typischerweise eine Nutzungsdauer der Wind- und Solaranlagen von 20 Jahren unterstellt. Aufgrund geringer Erfahrungen über einen solchen Zeitraum aus der Vergangenheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den kommenden Jahren an den Anlagen technische Störungen und Schäden auftreten, die

zum Zeitpunkt des Erwerbs solcher Anlagen nicht vorhersehbar sind. Wenn der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss, zu höheren als prognostizierten Kosten führt und/oder geringere Erträge erwirtschaftet, führt dies zu geringeren Gesamterträgen in der betroffenen Projektgesellschaft, sofern keine Versicherung für den Schaden umfassend eintritt oder keine vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber den Herstellern oder den Projektentwicklern bestehen oder diese nicht erfolgreich durchgesetzt werden können. Mittelbar könnten dann auch die Ergebnisse der Emittentin aus den Beteiligungen an den betroffenen Projektgesellschaften geringer ausfallen und dies könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Das wirtschaftliche Betreiben von Windenergie-Anlagen hängt im Wesentlichen von dem lokalen Windaufkommen und bei Solaranlagen von der Sonnenscheindauer ab, welches natürlichen klimatischen Schwankungen unterliegt.

Abweichungen des jährlichen Windaufkommens und bei Solaranlagen der Sonnenenergie von mehr als 20 % gegenüber den langjährigen Mittelwerten sind nicht ungewöhnlich. Auch können globale oder regionale Klimaveränderungen im Rahmen des sich abzeichnenden Klimawandels ursächlich dafür sein, dass das zukünftige Windaufkommen oder die Sonnenscheindauer von den in der Vergangenheit erfassten Daten und auch den von Gutachtern im Vorfeld prognostizierten Werten abweicht. Schwankungen und Verringerungen des Windaufkommens oder der Sonnenscheindauer können die Geschäftstätigkeit der Projektgesellschaften wesentlich beeinflussen. Gerade zu Beginn der Beteiligung können z.B. mehrere Schwachwindjahre oder verringerte Sonnenscheindauer in Folge die Rücklagen in den Projektgesellschaften vollständig aufbrauchen und weitere Kapitalmaßnahmen notwendig machen und/oder die Erträge für die Emittentin negativ beeinflussen. Solche Ausfälle könnten auch nicht ausreichend durch eine Versicherung abgedeckt sein und damit negative Auswirkungen auf die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin haben.

Bei Vollauslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, so dass die durch die Windkraft- oder Solaranlagen produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann.

Sofern die Emittentin für den produzierten Strom keine Erträge erwirtschaftet, würde dies bei den Projektgesellschaften zu niedrigeren Einnahmen und Ergebnissen führen und sich mittelbar auf die Ergebnisse der Emittentin aus der Beteiligung an der betroffenen Projektgesellschaft auswirken. Dies könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Genehmigungs- oder Umweltbehörden können während der Betriebsphase von Anlagen nachträglich Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen erlassen.

Nachträgliche Auflagen und Einschränkungen könnten zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der betroffenen Windkraft- und Solaranlagen führen und/oder nicht kalkulierte Aufwendungen zur Folge haben. Gleiches gilt für rechtskräftige Einsprüche gegen erteilte Genehmigungen. Dies würde bei der betroffenen Projektgesellschaft zu Ertragsausfällen oder höheren Kosten führen oder könnte sogar einen Weiterbetrieb der betroffenen Anlagen unmöglich machen. Davon wären auch die Ergebnisse aus dieser Beteiligung betroffen, so dass sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben könnten.

Die Netz- und Einspeisepunktbetreiber für die Einspeisung des Stroms könnten durch wirtschaftliche Ausfälle (Insolvenz), Bauarbeiten oder Naturkatastrophen die Einspeisung und Anrechnung nicht leisten.

Die Betreibergesellschaften der Einspeisepunkte und der Überlandnetze sind Wirtschaftsunternehmen und damit umfassenden Risiken ausgesetzt und könnten ihre Tätigkeit einstellen. Sofern die Einspeisung und/oder Abrechnung nicht oder nicht richtig möglich ist, könnte die Emittentin weniger Erträge erwirtschaften. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Unternehmen und/oder Personen, die mit der Emittentin zusammenarbeiten, könnten dem Geschäftsbetrieb der Emittentin Schaden zufügen.

Neben der Emittentin gibt es eine Reihe weiterer Beteiligter bei der Umsetzung des Geschäftsmodells der Emittentin. Diese mit involvierten Unternehmen und Personen wie z.B. landwirtschaftliche Betriebe, über die die Stromleitungen führen und mit deren Eigentümern entsprechende Pachtverträge bestehen, oder Unternehmen, z.B. die für die Wartung oder Sicherheit zuständig sind, könnten dem Projekt erheblichen Schaden zufügen. Dies kann absichtlich oder durch Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Misswirtschaft, Unfall, etc. geschehen, so dass sich für das Projekt die Ertragslage verschlechtert. Dies kann sich wiederum nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die mit der Wartung beauftragten Unternehmen könnten ausfallen.

Die mit der Wartung der Anlagen betrauten Wartungsunternehmen und/oder Anlagenhersteller könnten aufgrund Verschlechterung der Wirtschaftslage oder sonstiger Umstände nicht mehr in der Lage sein, ihre vertraglichen Pflichten und Garantieleistungen zu erbringen. Dies kann u.a. zur Verschlechterung der Wartungsleistung bzw. der Leistung der Anlagen, höheren Kosten bei Abschluss neuer Verträge und/oder Verzögerungen bei Lieferungen von Ersatzteilen, Ausfall von Garantieleistungen führen und sich negativ auf die Ertrags- und Kostenlage des Projektes und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die deutschen Einspeisevergütungen nach dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien („EEG“) werden nicht an die Inflationsentwicklung angepasst, so dass sie real sinken und hinter Kostensteigerungen zurückbleiben könnten.

In Deutschland und eventuell anderen Ländern, in denen die Emittentin Projekte erwirbt, erfolgt bei einer Preisinflation keine Erhöhung der EEG- bzw. vergleichbarer Einspeisevergütungen durch eine Indexierung mit einem Preisindex. Auch wenn sich bei einer erheblichen Inflation der Marktpreis für Strom erhöht und der Anlagenbetreiber durch eine Direktvermarktung höhere Erträge als nach dem EEG- bzw. vergleichbarer Einspeisevergütung erzielen könnte, könnten die dadurch eventuell steigenden Kosten sowohl bei der Projektgesellschaft als auch der Emittentin zu geringeren Erträgen führen, die nicht oder zumindest nicht umfassend durch erhöhte Einnahmen ausgeglichen werden. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiken bei Veräußerung von Strom an Direktabnehmer oder auf dem freien Strommarkt.

Sofern der von den Wind- und Solaranlagen erzeugte Strom nicht unter Nutzung der EEG-Einspeisevergütung (bzw. einer länderspezifisch vergleichbaren Vergütung) in das Netz eingespeist und abgerechnet werden kann bzw. dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist, soll der Strom in anderer Form, insbesondere auf dem freien Energiemarkt veräußert werden. Dies kann sowohl durch länderspezifische Besonderheiten begründet sein, als auch durch einen niedrigeren Verkaufspreis für Strom am freien Markt oder Verträge mit einem oder mehreren Direktabnehmern. Hierdurch können Risiken entstehen, die sich aus den dann abzuschließenden Energielieferverträgen ergeben, wie möglicherweise Schadensersatzansprüche gegen die Projektgesellschaft aufgrund vertraglicher Pflichtverletzungen. Zudem könnten Zahlungen der Stromabnehmer trotz positivem Rating oder aus anderen Gründen sich verspäten oder ganz ausfallen, so dass einkalkulierte Erträge sich tatsächlich nicht realisieren.

Sollte die Emittentin zudem gezwungen sein, Strom auf dem freien Markt zu veräußern, z.B. falls die EEG-Einspeisevergütung (bzw. einer länderspezifisch vergleichbaren Vergütung) abgeschafft oder reduziert wird, ergeben sich Risiken für die Emittentin aufgrund der Abhängigkeit vom Marktpreis für Strom. Es gibt Experten, die damit rechnen, dass in den nächsten Jahren der Energiepreis sinken könnte, insbesondere da die USA vermehrt eigene Ressourcen zur Energiegewinnung ausschöpft und dadurch größere Energiekapazitäten auf dem Weltmarkt verfügbar sind. Dies würde dazu führen, dass die Projektgesellschaften den durch die Wind- und Solaranlagen erzeugten Strom zu niedrigeren Marktpreisen veräußern können. Dadurch könnte der Betrieb der Anlagen geringere Erträge abwerfen oder gänzlich

unrentabel werden. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Möglichkeit, fällige Forderungen aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 zu bedienen, auswirken.

Das regulatorische Umfeld könnte sich verändern.

Das EEG und vergleichbare Regelungen in anderen Ländern stabilisieren die Einnahmen der Windparks und Solarparks über Abnahmeverpflichtungen durch die Stromversorger und durch feste Vergütungen. Die in Deutschland in Onshore- und Offshore- sowie Solaranlagen erzeugten Kilowattstunden Strom werden in der im EEG vorgesehenen Höhe vergütet. Auf diese Weise sind die Einnahmen von Windparks und Solaranlagen prognostizierbar.

Das EEG wurde zuletzt am 20. Dezember 2012 geändert. Gesetzesänderungen und Änderungen der Einspeisetarife für zukünftig in Betrieb genommene Projekte sind grundsätzlich jederzeit möglich und könnten zu deutlich niedrigeren Erträgen der Projektgesellschaften führen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen erscheint eine weitergehende rückwirkende Änderung der EEG-Einspeisetarife in Deutschland zwar unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden und ist in anderen EU-Ländern bereits vorgekommen. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Finanzielle Belastungen können entstehen, wenn nicht alle möglichen Schäden im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der MBB Clean Energy Gruppe durch adäquate Versicherungen umfassend abgedeckt sind.

Trotz marktüblicher Garantien für Wind- und Solarkraftanlagen und der weiteren Versicherung bei den Projekten durch die so genannte FINITE Versicherung für jeweils individuelle Wind- und Sonnenrisiken, politische Risiken, Änderungen bei der Einspeisevergütung und technische Risiken, die jeweils Beschränkungen und Selbstbehalten unterliegen, könnten nicht alle möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Generierung von Ertrag aus den Projektgesellschaften umfassend und in voller Höhe versichert sein. Als Folge könnte die MBB Clean Energy Gruppe weniger Ertrag erzielen und/oder höhere Kosten entstehen als geplant.

Die Versicherung könnte dabei auch ihre Einstandspflicht ablehnen. Im Falle des Nichteintritts eines Versicherers besteht bis zu einer gerichtlichen Entscheidung über die Eintrittspflicht zumindest über einen begrenzten Zeitraum das Risiko, dass die Projektgesellschaft die Beseitigung von Schäden und Ertragsausfälle vorfinanzieren muss. Wenn das Gericht die Eintrittspflicht verneint, muss die Projektgesellschaft selbst für die eingetretenen Schäden einstehen. Bei der Betriebsunterbrechungsversicherung könnte die Ausfallzeit den versicherten Zeitraum übersteigen, so dass die Projektgesellschaften die Schäden in dem nicht versicherten Zeitraum selbst zu tragen hätten. Es besteht zudem das Risiko, dass Schäden an den von den Projektgesellschaften betriebenen Windkraft- und Solaranlagen auftreten, die bewusst nicht versichert worden sind, etwa weil es nicht möglich war, einen ausreichenden Versicherungsschutz zu angemessenen Prämien zu erhalten, oder weil sie nicht versicherbar waren.

Bei versicherten Schadensfällen sind vereinbarte Selbstbehalte und ggf. höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von der betreffenden Projektgesellschaft bzw. der Emittentin zu tragen. Im Fall der so genannten FINITE Versicherung ist bei einem Versicherungsfall zudem der ausgekehrte Betrag in den Entschädigungsfonds bei der Versicherung anschließend zurückzuführen. Nach einem Schadensfall kann der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, so dass die Anlagen nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang versichert wären. Weitere Schäden an den Anlagen müssten dann von den Projektgesellschaften selbst getragen werden. Dies wirkt sich mittelbar auf die Ergebnisse der Emittentin aus der Beteiligung an den betroffenen Beteiligungsgesellschaften aus.

Vorstehendes könnte erheblich nachteilige Wirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken aufgrund von Wechselkursschwankungen.

Die MBB Clean Energy Gruppe beabsichtigt mit dem Erlös aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 Wind- und Solarkraftwerke auch außerhalb der Eurozone zu erwerben. In diesem Fall werden Umsätze bei der betreffenden Projektgesellschaft in ausländischen Währungen erzielt, während ein Teil der Kosten, wie beispielsweise die Kosten der laufenden Verwaltung oder Dienstleistungen der Emittentin, in Euro anfallen können. Wechselkursschwankungen zwischen ausländischen Währungen, können zu Wechselkursverlusten führen und somit das Betriebsergebnis der MBB Clean Energy Gruppe negativ beeinflussen. Solche Risiken könnten ebenso nicht vollständig durch entsprechende Sicherungsgeschäfte aufgefangen bzw. durch diese sogar schlechtere Konditionen geschaffen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Wechselkursschwankungen und Risiken aus Sicherungsgeschäften nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der MBB Clean Energy Gruppe und der Gesellschaft auswirken.

Das Geschäftsmodell von MBB Clean Energy könnte kopiert werden bzw. von anderen parallel verwendet werden.

Das Geschäftsmodell hängt wesentlich davon ab, dass MBB Clean Energy ausreichend Projekte mit den notwendigen Renditen unmittelbar nach Erhalt des Emissionserlöses hat, um in diese zu investieren und die geplanten Erträge zu erzielen. Sofern Mitbewerber das Geschäftsmodell von MBB Clean Energy in zu großem Umfang kopieren, könnte nicht mehr gewährleistet sein, dass MBB Clean Energy in ausreichende Projekte zu den angestrebten Renditen investieren kann. Dies könnte sich nachteilig auf die Wettbewerbsposition und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und der MBB Clean Energy Gruppe auswirken.

MBB Clean Energy könnte Schutzrechte von Wettbewerbern oder anderen Dritten und/ oder wettbewerbsrechtliche Regelungen verletzen.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass die MBB Clean Energy Gruppe unbewusst Schutzrechte, insbesondere Marken- und Unternehmenskennzeichenrechte, ihrer Wettbewerber oder Dritter verletzt und/oder gegen wettbewerbsrechtliche Regelungen verstößt, was insbesondere auch aus einem unterschiedlichen Verständnis über den Inhalt des mit einem Schutzrecht geschützten geistigen Eigentums oder der eigenen Unternehmenshistorie resultieren kann.

Sollte es zu einer Streitigkeit über Schutzrechte oder die Verletzung wettbewerbsrechtlicher Regelungen kommen, in deren Verlauf eine Schutzrechts- oder Wettbewerbsrechtsverletzung gerichtlich festgestellt wird, ist nicht auszuschließen, dass einzelne Gesellschaften der MBB Clean Energy Gruppe zu Schadensersatzzahlungen verpflichtet werden und/oder Lizenzvereinbarungen unter Umständen auch zu wirtschaftlich nicht akzeptablen Bedingungen eingegangen werden müssen. Des Weiteren besteht das Risiko von Unterlassungsansprüchen, in deren Folge es zum Verlust von Aufträgen oder sogar Geschäftseinschränkungen oder -unterbrechungen bei der MBB Clean Energy Gruppe kommen kann.

Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der gesamten MBB Clean Energy Gruppe und damit der Gesellschaft haben.

Mögliche Compliance-Verstöße könnten zukünftig zu behördlichen Ermittlungen, Steuernachzahlungen, Schadensersatzansprüchen und der Beendigung von Beziehungen durch Geschäftspartner führen.

Die MBB Clean Energy Gruppe soll in Zukunft weltweit zahlreiche Gesellschaften umfassen. Es besteht die Gefahr, dass gegen anwendbare rechtliche Vorschriften verstoßen wird, um Projekte erwerben, verwalten und betreiben zu können. Derartige Verhaltensweisen können zu Strafen, Sanktionen, gerichtlichen Verfügungen bezüglich zukünftigen Verhaltens, der Herausgabe von Gewinnen, dem Ausschluss aus bestimmten Geschäften, dem Verlust von Konzessionen oder zu anderen Restriktionen führen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und der MBB Clean Energy Gruppe insgesamt entsprechend wesentlich nachteilig beeinflussen.

Das Risikomanagementsystem der MBB Clean Energy Gruppe könnte sich teilweise oder insgesamt als unzureichend herausstellen.

Trotz Bestehens eines Risikomanagementsystems können möglicherweise unbekannte oder unerkannte Risiken für die MBB Clean Energy Gruppe bestehen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Risikomanagementsystem sich teilweise oder insgesamt als unzureichend herausstellt oder versagt und sich solche Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der MBB Clean Energy Gruppe verwirklichen oder nicht schnell genug erkannt werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der MBB Clean Energy Gruppe haben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze, Terrorismus oder sonstige Ereignisse nicht versicherbarer höherer Gewalt auftreten und die von den jeweiligen Projektgesellschaften betriebenen Windkraft- oder Solaranlagen dadurch beschädigt werden.

Jedes dieser Ereignisse kann die Rentabilität einer Projektgesellschaft mindern oder unter Umständen sogar zur Insolvenz der Projektgesellschaft führen. Mittelbar können dann auch die Ergebnisse der Emittentin aus der Beteiligung an der betroffenen Gesellschaft ausfallen und dies kann erhebliche negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken aus der Veräußerung von Projekten.

Die MBB Clean Energy Gruppe könnte im Rahmen ihres Geschäftsmodells Anteile an erworbenen Projektgesellschaften veräußern, beispielsweise falls wirtschaftliche Erwägungen dies vorteilhaft erscheinen lassen, Investitionskriterien nicht mehr erfüllt sind oder um die Forderungen aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 gegenüber den Anleihegläubigern zu erfüllen. Es besteht das Risiko, dass in einem solchen Fall der Verkauf gar nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen erfolgen kann, beispielsweise aufgrund einer schwachen Marktlage oder aufgrund eines fortgeschrittenen Alters der Wind- und Solaranlagen. Im Rahmen von Verkäufen werden zudem von der Emittentin bzw. dem mit ihr verbundenen verkaufenden Unternehmen übliche Gewährleistungen und Garantien übernommen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die MBB Clean Energy Gruppe mittel- bzw. unmittelbar aus den entsprechenden Kauf- und Übertragungsverträgen in Anspruch genommen wird oder dass Umstände eintreten, die zu einer nachträglichen Kaufpreisminderung oder Schadensersatzansprüchen der Käufer führen können. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Abhängigkeit von qualifizierten Fachkräften und Beratern.

Der wirtschaftliche Erfolg der MBB Clean Energy Gruppe wird in hohem Maße auch davon abhängen, inwieweit es gelingt, qualifizierte Mitarbeiter für die jeweiligen anspruchsvollen Aufgaben im Firmenverbund zu behalten und zu akquirieren. Sofern dies nicht zu marktgerechten Vergütungen gelingt, ist die erfolgreiche Umsetzung, Anpassung und Marktpositionierung des Geschäftsmodells der Emittentin beeinträchtigt und gefährdet. Zudem ist die MBB Clean Energy Gruppe auf Beratungsleistungen qualifizierter externer Berater angewiesen, insbesondere im Rahmen der Evaluierung der zu erwerbenden Projekte. Sofern externe Berater und/oder auch qualifizierten Fachkräften bei der Begutachtung von Projekten Risiken fehleinschätzen oder übersehen, könnte dies zu unwirtschaftlichen Akquisitionen von Projekten führen. Dies wiederum könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben.

Sicherheiten könnten nicht oder nicht bestandskräftig bestellt, nicht verwertet werden oder zu keinen oder nicht ausreichenden Erlösen führen; insbesondere da sie nachrangig hinter den Banken und anderen Fremdkapitalfinanzierern stehen und erst im Laufe des Investitionsprozesses zu bestellen sind.

Nach den Anleihebedingungen für die 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 in Verbindung mit dem Treuhandvertrag mit der GKK Partners Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 02/08.04.2013 ist vorgesehen, dass zugunsten der

Anleihegläubiger aufgrund ihrer Forderungen aus der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 Sicherheiten im Zusammenhang mit den Projektgesellschaften, in die die Erlöse aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 investiert werden sollen, zu bestellen sind.

Es besteht das Risiko, dass die zu bestellenden Sicherheiten nicht bestellt werden und/oder im Sicherheitenfall z.B. aufgrund insolvenzrechtlicher oder sonstiger Regelungen nicht rechtsbeständig sind. Sicherheiten könnten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen durch den Treuhänder nicht verwertet werden können, unter anderem auch, wenn sich kein Erwerber für die Sicherheit findet. Zudem könnten die vom Treuhänder verwalteten Sicherheiten nachrangig hinter anderen Finanzierern stehen, so dass der Treuhänder die Sicherheiten nicht verwerten kann und/oder die Anleger nicht von einem Verwertungserlös profitieren. Risiken könnten sich auch aus den jeweils anwendbaren insolvenzrechtlichen Regelungen ergeben, wenn die Bestellung der vom Treuhänder verwalteten Sicherheiten sich als unwirksam herausstellt oder aufgrund des anwendbaren Rechts vorrangige Rechte Dritter oder des Insolvenzverwalters bestehen.

Im Hinblick auf die Sicherung der Zinszahlungs- und Rückzahlungsansprüche kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen einer Verwertung der vom Treuhänder verwahrten Sicherheiten der durch die Verwertung eingenommene Betrag nicht zur Deckung der Zins- und Rückzahlungsansprüche ausreicht. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann dabei eintreten, wenn so nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger keine oder allenfalls geringe Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

Fehlinvestitionen trotz Treuhandstruktur.

Nach dem Treuhandvertrag nimmt der Treuhänder nur formale und keine sachlichen, inhaltlichen Prüfungen vor. Unabhängig von der Überprüfung, ob alle formalen Kriterien der Investition, unter anderem technische, finanzielle und rechtliche Prüfungen erfolgt sind und dem Nachweis durch einen Wirtschaftsprüfer, dass die Investitionskriterien von 10 % EBITDA ROI entsprechend den Vorgaben des Treuhandvertrages für die jeweilige Projektgesellschaft eingehalten werden, verbleiben alle Geschäftsentscheidungen bei der Geschäftsführung und der Treuhänder nimmt nur eine formale Prüfung vor. Der Treuhänder überprüft damit insbesondere nicht, ob es sich insgesamt bei einem Projekt um ein wirtschaftlich sinnvolles Projekt handelt, Gründe gegen eine Investition oder vorzugswürdigere Projekte vorliegen. Dies gilt ebenso beim Austausch von Projekten, der Entscheidung der Investition freier Mittel und dem Austausch von Sicherheiten. Es besteht damit das Risiko, dass die Emittentin und ihre Organe wirtschaftlich falsche oder schlechte Entscheidungen treffen, ohne dass der Treuhänder dies prüft oder auch rechtlich vermeiden kann, solange die Voraussetzungen nach dem Treuhandvertrag formal erfüllt sind.

Pflichtverletzung und Fehlentscheidungen des Treuhänders.

Aufgrund der Treuhandstruktur der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 nimmt der Treuhänder Aufgaben der Mittelverwendungstreuhand, Sicherheitentreuhand und Thesaurierungstreuhand im Interesse der Anleihegläubiger entsprechend den Regelungen der Anleihebedingungen i.V.m. dem Treuhandvertrag wahr. Es besteht das Risiko, dass der Treuhänder seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt, beispielsweise indem er Teile des Emissionserlöses für die Finanzierung von Projekten freigibt, obwohl die erforderlichen Investitionskriterien nach dem Treuhandvertrag nicht erfüllt sind oder indem er Gelder aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 nicht pflichtgemäß entsprechend dem Treuhandvertrag verwaltet. Zudem soll der Treuhänder temporär nicht benötigte Mittel anlegen. Hier besteht die Gefahr, dass der Treuhänder risikoreichere Anlagemethoden wählt als nach dem Treuhandvertrag erlaubt oder eine solche sich als risikobehaftet herausstellt, so dass die angelegten Mittel ganz oder teilweise verloren gehen.

Verletzt der Treuhänder seine Pflichten oder trifft Fehlentscheidungen, kann dies zu Nachteilen für die Anleihegläubiger führen, wenn der Treuhänder für seine Pflichtverletzungen – auch aufgrund Haftungsbegrenzungen – nicht oder nicht in vollem Umfang haftet oder entsprechende Ansprüche gegen diese nicht durchsetzbar sind.

Insolvenzrisiko des Treuhänders.

Darüber hinaus tragen die Anleger auch das Insolvenzrisiko des Treuhänders. Im Fall der Insolvenz des Treuhänders könnten die von diesem für die Anleger treuhänderisch gehaltenen Gelder auf Treuhandkonten sowie Sicherheiten nicht ausschließlich und/oder ohne Zeitverzug für die Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen. Ein vollständiger Verlust der treuhänderisch gehaltenen Vermögenswerte ist nicht auszuschließen. Für die Anleger besteht daher die Gefahr eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Forderungen aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019.

Die Planzahlen und Gewinnprognose könnten sich als unrichtig herausstellen.

Die von der Emittentin in diesem Prospekt abgegebenen Planzahlen/Gewinnprognose könnten sich als unrichtig herausstellen. Es handelt sich bei den Planzahlen/Gewinnprognose lediglich um eine Prognose, wie sich aus Sicht der Emittentin die Finanzsituation der MBB Clean Energie Gruppe durch Verwendung des Emissionserlöses und bei Eintritt der beabsichtigten Projektinvestitionen entwickeln könnte. Dabei wurden bestimmte Annahmen und Prognosen zu Grunde gelegt.

Die Gewinnprognose könnte bereits auf unrichtigen Annahmen basieren, so dass eine Erreichung der Zielwerte tatsächlich nicht möglich ist. Zudem könnte sich die finanzielle Situation der MBB Clean Energy Gruppe nicht wie angenommen entwickeln, indem etwa höhere Kosten und/oder niedrigere Einnahmen als prognostiziert eintreten. Dies könnte insbesondere die Konditionen der Fremdfinanzierung, Erwerbs- und Erwerbsnebenkosten und sonstige Kosten für den Geschäftsbetrieb der Emittentin betreffen. Sollte sich eines der in diesem Prospekt genannten Risiken oder ein anderes Risiko verwirklichen, das nicht oder nicht ausreichend in den Annahmen und Prognosen berücksichtigt wurde, ist davon auszugehen, dass die Gewinnprognose nicht wie erwartet eintritt. Eine negative Abweichung von der Gewinnprognose könnte zur Folge haben, dass die Emittentin Forderungen aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 bei Fälligkeit nicht oder nur teilweise bedienen kann.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Es gab vor der Begebung keinen Markt für die 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 und es gibt keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbestehen wird.

Es gibt gegenwärtig keinen Sekundärmarkt für die 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019. Die Zulassung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 zum Freiverkehr an der Deutschen Börse AG wurde beantragt. Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Die Tatsache, dass die 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 im Freiverkehr gehandelt sind, führt nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen. Falls Schuldverschreibungen nicht öffentlich gehandelt werden, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen kann. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann. Die Möglichkeit zum Verkauf der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 kann darüber hinaus aus länderspezifischen Gründen eingeschränkt sein.

Die Beschränkung zur Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf, könnte nicht eingehalten werden und nicht ausreichen.

Die Emittentin könnte trotz Verpflichtung in den Anleihebedingungen und soweit die Pflicht nicht eingreift gleichrangig mit den Schuldverschreibungen weitere Verbindlichkeiten aufnehmen. Diese Verbindlichkeiten können mit den Schuldverschreibungen gleichrangig oder ihr gegenüber sogar vorrangig sein. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten

(Fremdkapital) erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten.

Eine Aufstockung der Anleihe und/oder weitere Anleihen könnten sich nachteilig auf deren Marktwert auswirken.

Sollten nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen begeben werden, könnte dies zur Folge haben, dass die bisher emittierten Schuldverschreibungen aufgrund des damit verbundenen größeren Angebots einen geringeren Marktwert haben.

Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte infolge von Änderungen des Marktzinses und des Ratings fallen.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung fest verzinslich. Der Inhaber von fest verzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt („**Marktzins**“) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Anleihe weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

Die 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 der MBB Clean Energy AG wurden am 03.04.2013 von der Creditreform Rating AG mit dem Anleiherating „BBB“ bewertet. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere der Emittentin zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann von der jeweiligen Ratingagentur jederzeit geändert, ausgesetzt oder aufgehoben werden. Eine Änderung, Aussetzung oder Aufhebung des Ratings könnte sich negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte es mangels bestehender Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen zu einem Totalverlust kommen.

Mit diesem Prospekt werden Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von €300 Millionen ausgegeben. Die Rückzahlung des gesamten Anleihebetrages hängt davon ab, dass die Anleiheschuldnerin im Rahmen ihres Geschäftszwecks den Anleiheerlös so verwendet, dass sie ihren laufenden Zinsverpflichtungen nachkommen und am Ende der in den Anleihebedingungen vorgesehenen Laufzeit die mit dieser Anleihe eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber den Zeichnern erfüllen kann. Es kann keine Garantie oder sonstige Gewähr für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Gesellschaft gegeben werden. Die hier angebotene Anleihe unterliegt keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Deshalb besteht bei Unternehmensanleihen, wie der vorliegenden, stets das Risiko eines partiellen oder sogar vollständigen Verlustes der Kapitaleinlagen und der Zinsen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der geltenden Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Das Vermögen der Emittentin wird verwertet und zur Befriedigung der jeweiligen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderung zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an diese verteilt. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger besteht nicht.

Die Mehrheit der Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen.

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

Die rechtliche Stellung der Anleihegläubiger ist nicht mit der eines Gesellschafters vergleichbar.

Anleger der angebotenen Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieser einen Kredit zur Verfügung. Als Kreditgeber haben die Anleger ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche auf Zinszahlung und Rückzahlung des Nominalbetrags gegen die Emittentin. Sie besitzen keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen. Die Schuldverschreibungen vermitteln insbesondere keine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Sie sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen. Im Nachhinein kann sich dann herausstellen, dass die Entwicklungen anders verlaufen sind und deshalb die unternehmerische Entscheidung nicht die gewünschte Auswirkung hatte oder sogar negative Auswirkungen hat. Dies könnte negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben mit der Folge, dass die Zinszahlungen sowie die Rückzahlung der Anleihe aufgrund fehlender Zahlungsmittel nicht erfolgen können.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die MBB Clean Energy AG, mit Sitz in Ottobrunn und der Geschäftsanschrift Willy-Messerschmitt-Str. 1 in 85521 Ottobrunn, übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt gemäß § 5 Abs. 4 WpPG, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Die Emittentin erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Unbeschadet von § 16 WpPG ist die Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Prospekts sind Inhaberschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von €300 Millionen und einem Ausgabebetrag wie folgt (das „**Öffentliche Angebot**“):

(i) bis zur Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr an der Deutschen Börse AG im Handelssegment Entry Standard 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, zuzüglich Stückzinsen nach § 2 der Anleihebedingungen für den Zeitraum vom 06.05.2013 (einschließlich) bis zu dem Stückzinstag wie unten definiert; und

(ii) nach der Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr der Deutschen Börse AG im Handelssegment Entry Standard im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Emittentin zu einem Ausgabebetrag in Höhe des im elektronischen Handelssystem XETRA ermittelten Schlusskurses am Vortag der Zeichnung durch den Anleger („**Börsenpreis**“) zuzüglich Stückzinsen nach § 2 der Anleihebedingungen für den Zeitraum vom 06.05.2013 (einschließlich) bis zu dem Stückzinstag (einschließlich).

Stückzinstag ist der zweite Bankarbeitstag (Frankfurt) nach dem Börsentag, an dem ein Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Ausgabebetrag zuzüglich Stückzinsen auf das im Zeichnungsantrag angegebene Konto der Emittentin zu überweisen. Der Börsentag der Anweisung wird dabei nicht mitgerechnet. Sofern der Tag der Anweisung kein Börsentag ist, gilt insofern der nächstfolgende Börsentag.

Im Rahmen der Privatplatzierung haben qualifizierte Investoren, und außerhalb Österreichs und Deutschlands auch nicht qualifizierte Investoren, voraussichtlich zudem die Möglichkeit, im Wesentlichen entsprechend den Regelungen des Öffentlichen Angebots nach diesem Prospekt Schuldverschreibungen zu erwerben.

Die angebotenen Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und über einen Treuhänder zu besichernde Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Emittentin hat sich nach den Anleihebedingungen für die 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 (vgl. unter *Sicherheitenkonzept, Anleihebedingungen* und *Treuhandvertrag* in den *Abschnitten VII, VIII* und *XI*) zu Sicherungsmaßnahmen in Form einer Mittelverwendungstreuhand, Thesaurierungstreuhand und Sicherheitenbestellung mittels

einer Sicherheitentreuhand insbesondere bezogen auf die zu erwerbenden Wind- und Solarkraftgesellschaften gegenüber den Anleihegläubigern der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 jeweils über einen Treuhänder verpflichtet, um die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 entsprechend §§ 2 ff. der Anleihebedingungen sicherzustellen. Die Details sind in den Anleihebedingungen und im Treuhandvertrag näher geregelt (vgl. *Anleihebedingungen* und *Treuhandvertrag* sowie *Wesentliche Verträge* in Abschnitten *V 11, VIII, XI*)

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen in diesem Prospekt, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist, enthält. Angaben unter Verwendung der Worte „sollen“, „dürfen“, „werden“, „glaubt“, „geht davon aus“, „erwartet“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, „ist der Ansicht“, „nach Kenntnis“, „nach Einschätzung“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen Ungewissheiten, deren Nichteintritt bzw. Eintritt dazu führen kann, dass die tatsächlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer als diejenigen ausfallen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen können sich, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt angemessen sind, als fehlerhaft erweisen. Die Geschäftstätigkeiten der Emittentin unterliegen zudem einer Reihe von erheblichen Risiken und Unsicherheiten, die ebenfalls dazu führen könnten, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. Deshalb sollten die Anleger unbedingt die Kapitel „Zusammenfassung des Prospekts”, „Risikofaktoren” und „Angaben in Bezug auf die Emittentin und Businessplan” lesen, die eine ausführliche Darstellung derjenigen Faktoren enthalten, die auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin und den Markt Einfluss haben, in dem diese tätig ist. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Die Emittentin und ihr Vorstand können daher nicht für den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen einstehen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin keine Verpflichtung übernimmt, über ihre gesetzliche Verpflichtung (insbesondere zur Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 WpPG) hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Informationen von Seiten Dritter

Informationen von Seiten Dritter, die Verwendung in diesem Prospekt gefunden haben, wurden korrekt und vollständig wiedergegeben. Informationen von Seiten Dritter, die in diesem Prospekt übernommen wurden, sind – soweit bekannt und ableitbar – korrekt wiedergegeben; es wurden keine Fakten unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen irreführend oder unkorrekt gestalten würden. Die Quellen der Informationen hat die Emittentin geprüft.

In dem vorliegenden Prospekt wurden Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen, Planbilanzen und Planliquiditätsrechnungen der Emittentin für den Zeitraum 2013 bis 2019 aufgenommen. Die Planzahlen beinhalten eine Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, eine Konzern-Plan-Bilanz und eine Konzern-Plan-Liquiditätsrechnung. Die Planzahlen bzw. die Gewinnprognosen wurden entsprechend IDW PH 9.960.3 „Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen“ von der Central Treuhand AG, Theatinerstr. 15, 80333 München, als Wirtschaftsprüfer geprüft. Die entsprechende Bescheinigung der Central Treuhand AG über die Prüfung der Gewinnprognose nach IDW PH 9.960.3 ist im Prospekt enthalten.

Die Central Treuhand AG hat kein wesentliches Interesse an der Emittentin. Die Bescheinigung über die Gewinnprognose wurde auf Ersuchen der Emittentin erstellt und die

Central Treuhand AG hat der Aufnahme des Prüfberichts in der Form und mit dem Inhalt in diesem Prospekt zugestimmt.

Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin hat ausschließlich der Donner & Reuschel AG, Ballindamm 27, 20095 Hamburg („**Donner & Reuschel**") die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts ab Veröffentlichung des Prospekts für die voraussichtlich am 24.04.2013 beginnende und am 09.04.2014 endende Angebotsfrist in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (www.mbb-cleanenergy.com) sowie auf allen anderen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraumes mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf der Internetseite der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) (www.boerse-frankfurt.de).

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Darüber hinaus wird die Emittentin erforderlichenfalls der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) und weiteren Börsen alle notwendigen Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts erteilen. Die Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) sowie ggf. die weiteren Börsen werden jedoch keine Platzierung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 durchführen.

Liste und Identität des Finanzintermediärs, der den Prospekt verwenden darf:

Donner & Reuschel AG

Ballindamm 27

D-20095 Hamburg

Angaben, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind und Angaben des Ortes, an dem sie erhältlich sind:

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (www.mbb-cleanenergy.com) sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraumes mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf der Internetseite der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) (www.boerse-frankfurt.de).

Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Es ist niemand befugt, andere als die in diesem Prospekt und eventuellen Nachträgen der Emittentin gemachten Angaben oder Tatsachen als solche der Emittentin zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch als von der Emittentin verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden.

Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach

dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind soweit die Emittentin ihre Pflicht nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung eines Nachtrags erfüllt hat.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 zu erwerben.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden. Sie übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 sowie die Verbreitung dieses Prospekts unterliegen rechtlichen Beschränkungen. Dazu wird auf den *Abschnitt X insbesondere Ziffer 3* verwiesen.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können Kopien folgender Unterlagen in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin, Willy-Messerschmitt-Str. 1 in 85521 Ottobrunn Bundesrepublik Deutschland eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- der geprüfte Konzernzwischenabschluss der Emittentin zum 31.01.2013;
- Treuhandvertrag mit GKK Partners Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 02/08.04.2013;
- Eventuelle Nachträge nach § 16 WpPG.

VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

Die Emittentin erhält aus der Emission der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 einen voraussichtlichen Bruttoerlös von bis zu €300 Millionen. Abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Kosten, welche sich auf circa €16,5 Mio. bzw. 5,5 % des Emissionserlöses belaufen, wird der Nettoerlös voraussichtlich bis zu €283,5 Mio. betragen, unter der Annahme vollständiger Platzierung der Schuldverschreibungen. Der erforderliche Liquiditätsbedarf für die Emission der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 ist durch die MBB Projects GmbH bzw. Gesellschaften der MBB Projects Gruppe zur Verfügung gestellt worden, die die MBB Clean Energy AG diesen im Rahmen der Emissionskosten nach Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin zu erstatten hat.

Der Emissionserlös soll dazu verwendet werden, um Beteiligungen an Projekten aus dem Bereich der erneuerbaren Energien im Bereich Wind- und Solarkraft zu erwerben. Ziel ist es, durch die Verwendung des Emissionserlöses eines der führenden Energieerzeugungsunternehmen im Bereich erneuerbaren Energien zu werden. Dabei sollen ausschließlich Projekte aus dem Bereich Wind und Solar 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 erworben werden.

Die Emittentin plant, ausschließlich in bestehende und ans Netz angeschlossene Solar- und Windparks (so genannte Turn-Key-Projekte) zu investieren, ohne die Übernahme des Risikos der Projektentwicklung und der Fertigstellung (vgl. *näher Abschnitt V 3 Überblick über die Geschäftstätigkeit*).

Die jeweiligen zu erwerbenden Projekte sollen in neu zu gründenden oder zu erwerbenden Tochtergesellschaften gehalten und betrieben werden. Vorwiegend beabsichtigt die Emittentin, 100 % der rechtlichen und wirtschaftlichen Beteiligung an solchen Projekten zu erwerben. Es können aber auch Minderheits- oder Mehrheitsbeteiligungen erworben werden. Soweit notwendig, soll der Emissionserlös den Tochtergesellschaften zum Erwerb der Projekte zur Verfügung gestellt werden.

Die Emissionserlöse sollen dabei voraussichtlich zunächst in Höhe von € 10 Mio. für die Versicherungsprämien für die FINITE Versicherung der Allianz ART, dann in Höhe von €273,5 Mio. für die tatsächliche Investition in die Projekte und in Höhe von voraussichtlich €5 Mio. sowohl für den laufenden Geschäftsbetrieb einschließlich der Prüfung (intern und extern) von möglichen Wind- und Solarkraftanlagen, deren Erwerbspreis einschließlich Nebenkosten als auch der Verwaltung und Optimierung solcher Projekte verwendet werden.

Eine Aufschlüsselung auf einzelne Projekte ist derzeit noch nicht möglich.

ANGABEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND BUSINESSPLAN

1. Allgemeine Informationen über die MBB Clean Energy AG

Die Gesellschaft wurde am 28.03.2012 mit Eintragung im Handelsregister am 19.04.2012 mit Sitz in Ottobrunn gegründet. Gründer der MBB Clean Energy AG war die MBB Projects GmbH mit Sitz in Ottobrunn. Ziel der MBB Clean Energy AG ist es, sich im Bereich nachhaltige Energieerzeugung, insbesondere aus Wind- und Solarkraft zu engagieren, und einer der führenden Erzeuger „sauberer" Energie zu werden. Während die MBB Projects Gruppe, zu der die Emittentin gehört, insgesamt in sämtliche Bereiche der erneuerbaren Energien investiert, werden bei der MBB Clean Energy AG zunächst schwerpunktmäßig die Bereiche Solar- und Windenergie gebündelt. Dafür sollen in Energieprojekte mit ca. 1.500 Megawatt an Onshore produzierter „sauberer Energie" in den kommenden Jahren investiert werden.

Die MBB Projects-Gruppe, zu der die Emittentin gehört, ist ein international tätiger Investor und Energieproduzent auf dem Gebiet nachhaltiger und erneuerbarer Energien sowie Speichersysteme. Die MBB Projects Gruppe ist dabei bereits intensiv in den Bereichen Wasserkraft und Geothermie tätig und hat ihre Schwerpunkte seit 2011 auf die Wind- und Solarkraft erweitert.

Die MBB Projects Gruppe kann erfolgreiche und langjährige Projekterfahrungen vorweisen. Dazu zählen diverse Biogasanlagen und Fermenter in der Größenordnung von mehreren Millionen Kubikmetern Jahrestonnage und Wasserkraftwerke sowie Infrastrukturprojekte mit einer Größenordnung von ca. 2 Gigawatt. Darüber hinaus widmet sich ein Spezialistenteam dem Thema erneuerbare Energiequellen. Zwei der Mitarbeiter waren bei ihren früheren Tätigkeiten wesentlich dafür verantwortlich, dass der erste kommerzielle Windpark in Deutschland mit Monopteros 50-Anlagen errichtet werden konnte.

Die MBB Clean Energy AG beabsichtigt derzeit und aufgrund der Erlöse aus der Emission der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 ausschließlich in bereits bestehende und ans Netz angeschlossene Solar- und Windparks zu investieren. Das mit der Projektierung solcher Anlagen verbundene Risiko soll nicht eingegangen werden.

Die Emittentin hat aufgrund der bestehenden Dienstleistungsverträge Zugang zu Know-how der MBB Projects Gruppe bei der Projektentwicklung, -prüfung und -verwaltung. Die MBB Projects Gruppe verfügt dabei nach Einschätzung der Emittentin über langjährige Erfahrungswerte im Bereich der technischen und administrativen Anforderungen für komplexe Energieerzeugungsanlagen.

Ebenso kann die Emittentin auf Know-how und Erfahrungen von ehemaligen leitenden Mitarbeitern und Experten der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH bzw. MBB GmbH, die zuletzt zur DASA gehörte, zurückgreifen. Herr Heinz Plückthun ist Aufsichtsrat bei der MBB Sun AG, einer Tochtergesellschaft der Emittentin, und berät die MBB Projects Gruppe zu strategischen Fragen. Herr Hans Schmitz ist heute noch bei der MBB Projects Gruppe im Bereich erneuerbarer Energien als COO (Chief Operating Officer) tätig, was die Projektentwicklung, Projektbewertung und das Projektmanagement erfasst. Er hat dabei mehrere Jahrzehnte Erfahrung in diesem Projektgeschäft. Herr Peter Kraus berät die MBB Projects Gruppe in den Bereichen Windtechnologie und bei der Entwicklung neuer Stromspeichertechniken.

a. Name, Handelsregistereintragung, Sitz der Emittentin, Satzung

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete Aktiengesellschaft. Sie ist als „MBB Clean Energy AG" unter der Handelsregisternummer HRB 198284 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen und unter dieser Bezeichnung im Rechtsverkehr tätig.

Sitz der Emittentin ist Ottobrunn, die inländische Geschäftsanschrift lautet Willy-Messerschmitt-Str. 1 in 85521 Ottobrunn, die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 (0) 89 88984 15150 zu erreichen.

b. Unternehmensgegenstand

Gegenstand der Emittentin ist gemäß § 2 der Satzung der An- und Verkauf sowie der Betrieb von Windkraftanlagen und Windparks, Solarkraftanlagen und Solarparks sowie anderweitige Kraftanlagen und Mischformen (Hybridanlagen) unter Ausnutzung ausschließlich erneuerbarer Ressourcen bzw. der An- und Verkauf von Rechten hieran sowie die Entwicklung und Förderung neuer Entwicklungen und Technologien im Bereich Wind-, Sonnen- und anderer erneuerbarer Energien, Energiespeicherung und Bündelung von Ingenieurkompetenz im Bereich e-Mobilität zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie die Begebung von Anleihen zur Finanzierung des Unternehmensgegenstandes. Die Gesellschaft ist berechtigt, Hilfs- und Nebengeschäfte zu tätigen. Sie ist weiter berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmensverträge abschließen.

c. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Emittentin läuft vom 01. Mai bis zum 30. April eines Jahres.

d. Grundkapital

Das Grundkapital der MBB Clean Energy AG beträgt €1.000.000,00 und setzt sich aus 1.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien zusammen. Das Kapital ist voll einbezahlt.

e. Stellung der Emittentin in der Unternehmensgruppe und Organisationsstruktur

Die Emittentin ist die MBB Clean Energy AG, die Zentrale ist in Ottobrunn. Das nachfolgende Schaubild zeigt die Konzern- und Beteiligungsstruktur der MBB Clean Energy AG und deren Stellung in der MBB Group zum 31.01.2013.

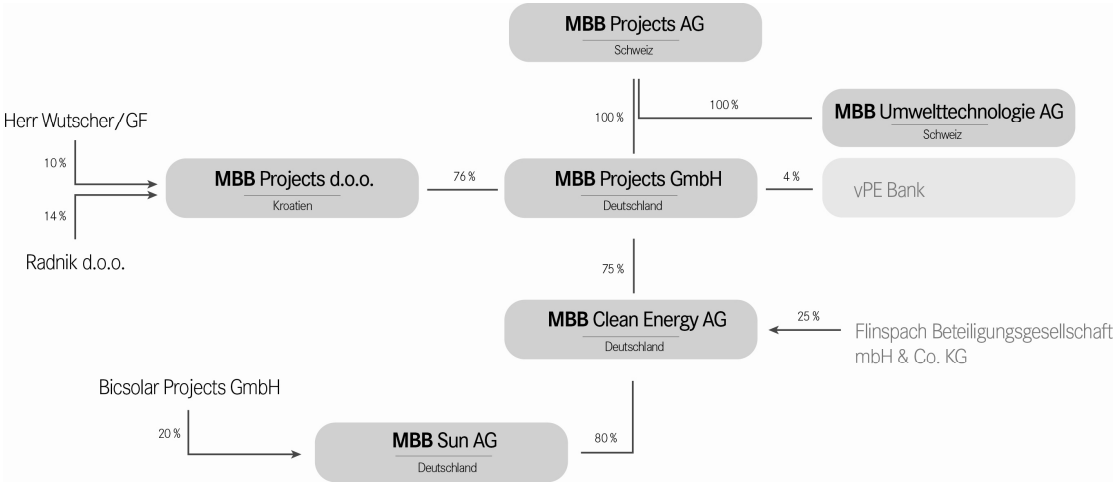

Die Emittentin hat einen von den anderen Gesellschaften der MBB Projects Gruppe getrennten Geschäftsbetrieb. Allerdings besteht eine Rahmenvereinbarung mit der MBB Projects Gruppe betreffend Dienstleistungen, insbesondere gruppentypische Overheadleistungen. Hierzu zählen im Wesentlichen Dienstleistungen wie Personal, Personalverwaltung, Buchhaltung, Bürobereitstellung inklusive Telefon, EDV und Besprechungsräume sowie Büromanagement, Fahrzeugbereitstellung etc.. Ebenso umfasst der Dienstleistungsvertrag technische Beratungsleistungen insbesondere im Hinblick auf die Prüfung und den Erwerb von Wind- und Solarkraftanlagen (vgl. *Wesentliche Verträge* im Abschnitt V 11). Die Emittentin beabsichtigt kurzfristig nicht, diese Bereiche selbst aufzubauen, mit Ausnahme der unmittelbar notwendigen Bereiche wie

Beteiligungsverwaltung und Monitoring der Projektgesellschaften und Wind- und Solarkraftanlagen.

An der MBB Projects AG sind Inhaberaktien ausgegeben, wobei keiner der Aktionäre eine Mitteilung dahingehend gemacht hat, dass seine Beteiligung eine mitteilungspflichtige Schwelle überschreitet.

2. Planzahlen für den Zeitraum für Laufzeit 01.05.2013 bis zum 30.04.2019 (Business Plan)

Die Emittentin hat hinsichtlich des Geschäftsbetriebs der Emittentin Planzahlen für den Zeitraum vom 01.05.2013 bis zum 30.04.2019 erstellt und damit im Wesentlichen für die Laufzeit der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019. Die Planzahlen beinhalten eine Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzern-Plan-Bilanzen und eine Konzern-Plan-Liquiditätsrechnung.

Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

in Tsd.	2013 ff.					
	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019
	TEUR	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**
Umsatzerlöse	129.739	166.633	172.276	178.111	184.144	190.382
Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen						
andere aktivierte Eigenleistungen						
sonstige betriebliche Erträge	108	144	144	144	144	115.144
Materialaufwand	0	0	0	0	0	0
Rohergebnis	**129.846**	**166.776**	**172.420**	**178.255**	**184.288**	**305.526**
Personalaufwand	-796	-888	-906	-924	-943	-962
Abschreibungen	-37.719	-48.714	-48.714	-48.714	-48.714	-48.714
sonstige betriebliche Aufwendungen	-48.757	-45.891	-52.490	-55.105	-55.736	-56.384
Betriebsergebnis (EBIT)	**42.574**	**71.283**	**70.310**	**73.511**	**78.895**	**199.466**
Erträge aus Beteiligungen						
Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens						
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	351	555	768	1.038	1.336	2.163
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-39.543	-44.420	-43.109	-41.809	-40.512	-39.206
Finanzergebnis	-39.192	-43.865	-42.341	-40.771	-39.176	-37.043
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.382	27.418	27.968	32.740	39.719	162.423
außerordentliche Erträge						
außerordentliche Aufwendungen						
Außerordentliches Ergebnis						
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-12.444	-16.744	-16.705	-17.745	-19.437	-39.175
sonstige Steuern						
Konzernjahresüberschuss / Konzernjahresfehlbetrag	**-9.061**	**10.674**	**11.263**	**14.995**	**20.282**	**123.248**
Gewinnvortrag	-24	-9.085	1.589	12.851	27.846	48.129

Einstellung / Entnahme aus den Rücklagen						
Anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn/Verlust	0	0	0	0	0	0
Konzernbilanzgewinn/ Konzernbilanzverlust	**-9.085**	**1.589**	**12.851**	**27.846**	**48.129**	**171.377**

Konzern-Plan-Bilanz

in Tsd.	2013 ff.					
	Apr. 14	Apr. 15	Apr. 16	Apr. 17	Apr. 18	Apr. 19
	TEUR	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**
Anlagevermögen	**915.606**	**866.892**	**818.178**	**769.464**	**720.750**	**672.036**
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Sachanlagevermögen	915.606	866.892	818.178	769.464	720.750	672.036
Finanzanlagevermögen						
Umlaufvermögen	**46.425**	**68.125**	**88.359**	**118.651**	**154.150**	**139.920**
Vorräte						
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16.647	16.629	17.192	17.773	18.375	18.996
Wertpapiere						
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	29.778	51.495	71.167	100.877	135.776	120.924
Rechnungsabgrenzungsposten	**2.500**	**2.000**	**1.500**	**1.000**	**500**	**0**
Aktive latente Steuern						
SUMME AKTIVA	**964.531**	**937.017**	**908.037**	**889.115**	**875.400**	**811.956**

in Tsd.	2013 ff.					
	Apr. 14	Apr. 15	Apr. 16	Apr. 17	Apr. 18	Apr. 19
	TEUR	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**	**TEUR**
Eigenkapital	**-8.047**	**2.627**	**13.890**	**28.885**	**49.167**	**172.416**
Gezeichnetes Kapital	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Kapitalrücklage						
Gewinnrücklagen						
Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung						
Konzernbilanzgewinn/ Konzernbilanzverlust	-9.085	1.589	12.851	27.846	48.129	171.377
Anteile anderer Gesellschafter	39	39	39	39	39	39
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung						
Rückstellungen	**4**	**4**	**4**	**4**	**4**	**4**
Steuerrückstellungen						
sonstige Rückstellungen	4	4	4	4	4	4
Verbindlichkeiten	**972.574**	**934.386**	**894.144**	**860.226**	**826.230**	**639.537**
Anleihen	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	668.147	629.919	589.541	555.485	521.344	634.503
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.034	2.084	2.136	2.189	2.243	2.299
Sonstige Verbindlichkeiten	2.393	2.382	2.466	2.553	2.642	2.735
Passive latente Steuern						
SUMME PASSIVA	**964.531**	**937.017**	**908.037**	**889.115**	**875.400**	**811.956**

Konzern-Plan-Liquiditätsrechnung

	in Tsd.	2013 ff.					
		2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2018/2019
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
	Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	-9.061	10.674	11.263	14.995	20.282	123.248
+/-	Abschreibungen (+)/ Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	37.719	48.714	48.714	48.714	48.714	48.714
+/-	Zunahme (+)/ Abnahme (-) der Rückstellungen						
+/-	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/ Erträge (-)						
+/-	Gewinn(-)/ Verlust (+) aus Anlageabgängen						
+/-	Zunahme (-)/ Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus LuL sowie anderer Aktiva	-18.838	518	-62	-82	-101	-122
+/-	Zunahme (+)/ Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus LuL sowie anderer Passiva	4.349	40	136	140	144	149
+/-	Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten						
1.	**Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit**	**14.169**	**59.945**	**60.050**	**63.767**	**69.039**	**171.989**
+/-	Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens						
+/-	Einzahlungen (+) aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten						
+/-	Auszahlungen (-) für den Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	-270.492	0	0	0	0	0
2.	**Cash-Flow aus Investitionstätigkeit**	**-270.492**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
+	Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführung						
+/-	Einzahlungen (+) aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	300.000	0	0	0	0	0
+/-	Auszahlungen (-) aus der	-26.498	-34.216	-34.216	-34.216	-34.216	-334.216

	Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten						
3.	**Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit**	**273.502**	**-34.216**	**-34.216**	**-34.216**	**-34.216**	**-334.216**
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensumme 1- 3)		**17.179**	**25.729**	**25.834**	**29.551**	**34.823**	**-162.227**
	Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	660	0	0	0	0	0
Finanzmittelfonds am Periodenanfang		995	18.834	44.563	70.397	99.948	134.771
Finanzmittelfonds am Periodenende		**18.834**	**44.563**	**70.397**	**99.948**	**134.771**	**-27.455**
	Liquide Mittel	29.778	51.495	71.167	100.877	135.776	120.924
	Wertpapiere						
	kurzfristige Überziehungskredite	-10.944	-6.932	-770	-929	-1.004	-148.379
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		**18.834**	**44.563**	**70.397**	**99.948**	**134.771**	**-27.455**

a. Annahmen und Grundlagen der Planzahlen / Gewinnprognose - Businessplan

Der Konzern MBB Clean Energy AG besteht aus der MBB Clean Energy AG, Ottobrunn sowie aus der Tochtergesellschaft MBB SUN AG, Ottobrunn, die derzeit jedoch keine wesentliche Geschäftsaktivität ausübt. Die Beteiligungshöhe der MBB Clean Energy AG an der MBB Sun AG beträgt 80 %. Die MBB Clean Energy AG wurde am 28.03.2012 gegründet. Das erste Geschäftsjahr war ein Rumpfgeschäftsjahr und betraf den Zeitraum vom 28.03.2012 bis zum 30.04.2012. Das Geschäftsjahr der MBB Clean Energy AG beginnt jeweils am 1. Mai des laufenden Jahres und endet zum 30. April des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr des Planungszeitraums beginnt am 01.05.2013 und endet am 30.04.2014. Die Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister erfolgte erst nach dem Stichtag des Zwischenabschlusses. Die MBB Clean Energy AG hat bis dato noch keine wesentliche Geschäftsaktivität und ist ein typisches Start-Up Unternehmen.

Die o.g. integrierte Konzernplanung des Konzerns MBB Clean Energy AG für die Geschäftsjahre 2013/2014 – 2018/2019 beinhaltet den Businessplan der MBB Clean Energy AG und geht von den nachfolgenden Prämissen und Annahmen sowie Besonderheiten aus.

Zunächst wird auf das Geschäftsmodell, die entsprechenden Rahmenbedingungen sowie die strategische Ausrichtung des Konzerns MBB Clean Energy AG eingegangen. Im Anschluss werden die einzelnen Prämissen und Annahmen der integrierten Konzernplanung dargestellt:

Geschäftsmodell, die entsprechenden Rahmenbedingungen sowie die strategische Ausrichtung

Mit dem Emissionserlös sollen im Wesentlichen profitable Onshore Windkraftwerke und Photovoltaikkraftwerke erworben werden sowie eine Optimierung der Finanzierungsstruktur von diesen erfolgen. Die vorgesehenen Nutzungsdauern der Anlagen übersteigen die Laufzeit der Anleihe signifikant.

Es ist vorgesehen, bis zu ca. 30 Wind- bzw. Photovoltaikkraftwerke mit dem Liquiditätszufluss aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 zu erwerben.

Es wird ausschließlich in „schlüsselfertige Anlagen“, die über einen bestehenden Netzanschluss und verifizierte Leistungsdaten verfügen, investiert. Für die bereits bestehenden Anlagen liegen „Ist-Werte“ für die Vergangenheit vor. Daher besteht kein Entwicklungs- und Projektierungsrisiko.

Die zu erwerbenden Investitionsprojekte bzw. Projektgesellschaften werden in der Rechtsform der GmbH oder der GmbH & Co. KG geführt. Für Projektgesellschaften außerhalb Deutschlands sind vergleichbare Rechtsformen vorgesehen.

Gesellschafter der Projektgesellschaften ist die MBB Clean Energy AG. Im Falle einer GmbH & Co. KG wird der Komplementär eine Komplementärgesellschaft des MBB Clean Energy Konzern als Komplementärgesellschaft sein.

Die einzelnen Projektgesellschaften unterhalten ein eigenes Rechnungswesen und erstellen zum jeweiligen Geschäftsjahresende einen Jahresabschluss, der von einem Abschlussprüfer geprüft wird. Die technische und kaufmännische Betreuung soll bei Projektgesellschaften im Inland über die MBB Clean Energy AG erfolgen. Bei ausländischen Projektgesellschaften erfolgt die Betreuung vor Ort von einem Unternehmen der MBB Projects Gruppe oder einem lokalen Partnerunternehmen mit (nach Einschätzung der Emittentin) nachgewiesenem Standard.

Im Rechnungswesen bzw. in den Jahresabschlüssen der einzelnen Projektgesellschaften sind sämtliche Geschäftsvorfälle, Finanzierungskosten, Unternehmenssteuern, Abgrenzungen bzw. Abschlussbuchungen etc. berücksichtigt.

Der Erwerb der Projektgesellschaften soll überwiegend als Beteiligungserwerb erfolgen (sog. Share-Deal).

Die bestehenden Finanzierungen in den Projektgesellschaften können – aus Sicht der Emittentin und vorbehaltlich des Bestehens und der Ausübung von Kündigungsrechten der Kreditinstitute aufgrund eines Kontrollwechsels – optional übernommen werden. Der entsprechende Kapitaldienst ist von den einzelnen Projektgesellschaften zu erbringen.

Für den Erwerb der konkret zu erwerbenden Projektgesellschaften liegen für rund 40 % der Projekte schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarungen und (nicht bindende) Absichtserklärungen vor.

Anhand eines selektiven Auswahlprozesses werden nur solche Investitionsprojekte weiterverfolgt, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

Für Windkraftwerke sind dies im Einzelnen:

- Mindestens 10 MW Nennleistung bzw. maximale Größe 200 MW
- Standorte in der EU; bevorzugt: Deutschland, Italien, Österreich, Polen, Spanien, Kanada und USA
- Das Projekt soll einen EBITDA ROI von mindestens 10 % aufweisen. Der EBITDA ROI ist dabei das Verhältnis aus dem Jahresergebnis zzgl. Steuern, Zinsen und Abschreibungen zum Gesamtinvestitionsbetrag bzw. zum Kaufpreis des jeweiligen Projektes („**EBITDA ROI**").
- Die Anlage sollte frühestens 2008 in Betrieb genommen worden sein; bevorzugt ab 2011.
- Die Anlage muss über einen Netzanschluss verfügen.
- Es muss ein direkter Kontakt zum Eigentümer bestehen.
- Die Dokumentation für eine wirtschaftliche, steuerliche, technische und rechtliche Due Diligence muss vorhanden sein.

Für Photovoltaikkraftwerke sind dies im Einzelnen:

- Mindestens 10 MW Nennleistung bzw. maximale Größe 200 MW
- Standorte in der EU; bevorzugt: Deutschland, Italien, Österreich, Polen, Spanien
- Das Projekt soll einen EBITDA ROI von mindestens 10 % aufweisen. Der EBITDA ROI ist dabei das Verhältnis aus dem Jahresergebnis zzgl. Steuern, Zinsen und Abschreibungen zum Gesamtinvestitionsbetrag bzw. zum Kaufpreis des jeweiligen Projektes („**EBITDA ROI**").
- Die Anlage sollte frühestens 2008 in Betrieb genommen worden sein; bevorzugt ab 2011.
- Die Anlage muss über einen eigenen Netzanschluss verfügen.
- Es muss ein direkter Kontakt zum Eigentümer bestehen.
- Die Dokumentation für eine wirtschaftliche, steuerliche, technische und rechtliche Due Diligence muss vorhanden sein.

Insoweit das Investitionsprojekt die o.g. Mindestkriterien erfüllt, schließt sich eine umfangreiche interne Due Diligence an, die nach einem festgelegten Kriterienkatalog durchgeführt wird. Sofern diese interne Due Diligence ohne Beanstandungen durchlaufen wird, wird das jeweilige Wind- bzw. Photovoltaikkraftwerk zum konkreten Investitionsprojekt innerhalb des Investitionspools der MBB Clean Energy AG.

Anhand ausgewählter Eckdaten, Kennziffern etc. wird eine Rankingskala erstellt. In der o.g. integrierten Konzernplanung des Konzerns MBB Clean Energy AG für die Geschäftsjahre 2013/2014 - 2018/2019 sind die jeweils besten Investitionsprojekte mit den besten Kennziffern bzw. Renditewerten enthalten.

Sollten sich bis zum Zeitpunkt der Ausgabe der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 bzw. bis zum Investitionszeitpunkt noch Veränderungen in der Rankingskala ergeben, so wird die entsprechende Rankingskala angepasst und es werden die jeweils vorteilhafteren Investitionsprojekte erworben.

Vor dem finalen Erwerb einer Projektgesellschaft ist eine technische, wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Prüfung der Projekte durch externe Berater erforderlich. Des

Weiteren sind durch einen Treuhänder weitere formelle Erfordernisse entsprechend dem Treuhandvertrag (vgl. *Treuhandvertrag in Abschnitt XI)* zu prüfen.

Die Emittentin verfügt über eine entsprechende Software, mit der im Vorfeld des Planungsprozesses umfangreiche Simulationen zu verschiedensten Szenarien durchgeführt worden sind.

Es besteht keine Abhängigkeit des Geschäftsmodells von einzelnen Leitungsorganen bzw. Mitarbeitern. Des Weiteren bestehen keine Abhängigkeiten von Kunden und Lieferanten.

Das betriebsnotwendige Betriebsvermögen der zu erwerbenden Projektgesellschaften befindet sich im Eigentum der Emittentin. Über „Grund und Boden" werden grundsätzlich langjährige Pachtverträge abgeschlossen.

Die o.g. integrierte Konzernplanung des Konzerns MBB Clean Energy AG für die Geschäftsjahre 2013/2014 - 2018/2019 wurde auf der Basis konservativer Annahmen erstellt.

Annahmen und Prämissen

Bei den jeweiligen Investitionsplanungen der bestehenden bzw. schlüsselfertigen Investitionsprojekte wurden in der o.g. integrierten Konzernplanung des Konzerns MBB Clean Energy AG für die Geschäftsjahre 2013/2014 - 2018/2019 die nachfolgenden Annahmen und Prämissen zugrunde gelegt:

- Die jeweiligen Jahreserträge der zu erwerbenden Windkraft- bzw. Photovoltaikkraftwerke werden jeweils aus den technischen Daten der Investitionsprojekte unter besonderer Berücksichtigung des Standorts abgeleitet. Bei der Produktionszeit bzw. den Volllaststunden werden unter Berücksichtigung marktüblicher Wahrscheinlichkeitsberechnungen entsprechende Sicherheitsabschläge berücksichtigt. Bei der Einspeisevergütung wurden die jeweiligen länderspezifischen Besonderheiten der Einspeisevergütung entsprechend dem EEG oder ausländischer vergleichbarer Regelungen berücksichtigt oder es werden marktübliche Vereinbarungen mit privaten Stromabnehmern zugrunde gelegt. Im Ausland werden im Wesentlichen marktübliche Vereinbarungen mit privaten Stromabnehmern abgeschlossen. Des Weiteren wird eine Erhöhung der Jahreserträge entsprechend dem Preissteigerungsindex für die Energiegewinnung des statischen Bundesamtes basierend auf Erfahrungswerten der Jahre 2005 bis 2012 angesetzt. Stromzertifikate wurden entsprechend den länderspezifischen Anforderungen berücksichtigt.

- Die Aufwendungen der zu erwerbenden Windkraft- bzw. Photovoltaikkraftwerke werden auf Basis der technischen Daten unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten von vergleichbaren Investitionen geplant. Zur Validierung der auf diese Weise ermittelten Werte wurden realisierte Investitionsprojekte mit Istwerten der Vergangenheit herangezogen, um dadurch jeweils für die vorgesehenen Investitionsprojekte zu untermauern, dass die jeweilige „Kostenplanung" sich innerhalb der ermittelten Bandbreiten bewegt. In diesem Zusammenhang wurden länderspezifische Besonderheiten berücksichtigt. In der Kostenplanung wurde eine Kostensteigerung p.a. in Höhe der derzeitigen Inflationsrate für die Zukunft berücksichtigt.

Im Nachfolgenden werden die Annahmen und Prämissen der wesentlichen rechnungslegungsrelevanten Planungsdaten der integrierten Konzernplanung des Konzerns MBB Clean Energy AG für die Geschäftsjahre 2013/2014 - 2018/2019 dargestellt:

- Die Gesamtumsatzerlöse der integrierten Konzernplanung des Konzerns MBB Clean Energy AG während der Laufzeit der Anleihe entsprechen der Summe der o.g. Jahreserträge der einzelnen zu erwerbenden Windkraftwerke und Photovoltaikkraftwerke. Nicht berücksichtigt werden der Verkauf von Investitionsprojekten während der Anleihelaufzeit sowie der Erwerb zusätzlicher Investitionsprojekte aus den jeweiligen Jahresergebnissen bzw. den Liquiditätsüberschüssen, wobei dies auf der Grundlage der o.g. integrierten Konzernplanung durch die Emittentin möglich ist.

- Materialaufwendungen wurden nicht geplant, da es sich grundsätzlich um neue bzw. maximal 5 Jahre alte Investitionsprojekte mit Vollwartungsverträgen handelt.
- In den zu erwerbenden Projektgesellschaften und der Muttergesellschaft MBB Clean Energy AG werden die zur Überwachung bzw. zur Verwaltung erforderlichen Mitarbeiter und die korrespondierenden Personalkosten berücksichtigt.
- Die zu erwerbenden Investitionsprojekte werden über einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschrieben. Die technische und wirtschaftliche bzw. betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 20 - 25 Jahre.
- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen die aufwandswirksamen Emissionskosten sowie die Vorkosten der MBB Clean Energy-Gruppe zur Platzierung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 bzw. zum Erwerb der vorgesehenen Investitionsprojekte. Des Weiteren beinhalten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sämtliche Versicherungsprämien, Betriebs- und Wartungskosten der Investitionsprojekte, Kosten der Geschäftsführung und Administration, eigene Stromkosten des Investitionsprojekts, Pachtaufwendungen sowie weitere sonstige Kosten. Auf der Ebene der MBB Clean Energy AG werden entsprechende Verwaltungs- und Überwachungskosten, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Treuhandkosten berücksichtigt.
- Die zu erwerbenden Investitionsprojekte sollen beim Erwerb bzw. nach dem Erwerb mit einem Verhältnis Eigenkapital/ Fremdkapital in Höhe von 20/80 im Inland ausgestattet werden. Im Ausland wird ein Verhältnis von 30/70 zugrunde gelegt. In der integrierten Konzernplanung wird davon ausgegangen, dass das Eigenkapital der Investitionsprojekte mit den Beträgen aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 erworben wird, die dabei als Eigenkapital ein- und angesetzt werden. Dabei wird ein Zinssatz für die 6,25 % Schuldverschreibung 2013/2019 in Höhe von 6,25 % berücksichtigt. Das in den zu erwerbenden Projektgesellschaften vorhandene Fremdkapital wird grundsätzlich übernommen. Die Finanzierungsmodalitäten werden jedoch bereits beim Erwerb neu verhandelt; auch eine weitere Optimierung der Finanzierungsmodalitäten ist vorgesehen. Eine Ablösung der bestehenden Finanzierung sowie eine entsprechende Neufinanzierung der Projektgesellschaften unter Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitenablösung bzw. -übertragung sind ebenfalls möglich. Als Zinssatz der Fremdfinanzierung wird ein Fremdkapitalzins zugrunde gelegt, der innerhalb der marktüblichen Bandbreite vergleichbarer Finanzierungsmöglichkeiten für Windkraft- bzw. Photovoltaikkraftwerke liegt. In der integrierten Konzernplanung wurde eine Tilgungsdauer des Fremdkapitals von 20 Jahren zugrunde gelegt. Für die Ermittlung des Zinsaufwandes wird der Bestand des jeweiligen Fremdkapitals zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres herangezogen. Der Kapitaldienst bzw. die Zins- und Tilgungsleistungen werden jeweils zum Ende des Geschäftsjahres angenommen. Für die Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten wurden ebenfalls marktübliche Konditionen zugrunde gelegt.
- Ertragsteuern wurden auf der Ebene Muttergesellschaft MBB Clean Energy AG bzw. bei den einzelnen Projektgesellschaften unter Beachtung der jeweiligen Rechtsform berücksichtigt. Dabei wurden ebenfalls die länderspezifischen Steuersätze, steuerlichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten berücksichtigt. Die Ausschüttungen bzw. Gewinnzuweisungen an die Muttergesellschaft wurden buchhalterisch mit den entsprechenden steuerlichen Auswirkungen jeweils im Laufe des Folgejahres abgebildet. Der Liquiditätszugang bei der Muttergesellschaft erfolgt jeweils im Folgejahr. Gegebenenfalls werden länderspezifische, zusätzliche Steuern (z.B. auf Strom) als betriebliche Aufwendungen integriert. Latente Steuern werden in der integrierten Konzernplanung nicht berücksichtigt.
- Ausgangspunkt der Konzernplanbilanz zum 01.05.2013 ist der Konzernzwischenabschluss zum 31.01.2013, der auf das Geschäftsjahresende zum 30.04.2013 übergeleitet wird. Dabei wird unterstellt, dass in dem Zeitraum vom 01.02.2013 bis zum 30.04.2013 keine nennenswerten Geschäftsvorfälle in der MBB Clean Energy AG zu berücksichtigen sind.

- Das Anlagevermögen in den Planbilanzen beinhaltet die jeweiligen Windkraft- und Solarkraftwerke, die entsprechend den o.g. Finanzierungsannahmen mit einem Verhältnis Eigenkapital/Fremdkapital in Höhe von 20/80 im Inland ausgestattet werden. Im Ausland wird ein Verhältnis von 30/70 zugrunde gelegt. Durch die so gewählten Prämissen können keine Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung entstehen.
- In der integrierten Konzernplanung wurde unterstellt, dass jeweils zum Geschäftsjahresende Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu 1/12 abgegrenzt werden und jeweils erst im Folgemonat liquiditätswirksam zu- bzw. abfließen.
- Die Verzinsung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 beträgt 6,25 %. Die Zinsaufwendungen für die Anleihe werden jährlich berücksichtigt und fließen den Anleihegläubigern jeweils jährlich zu. Die Rückzahlung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 an die Anleihegläubiger erfolgt planmäßig nach 6 Jahren.
- Als Zinssatz der Fremdfinanzierung wird ein Fremdkapitalzins zugrunde gelegt, der innerhalb der marktüblichen Bandbreite vergleichbarer Finanzierungsmöglichkeiten für Windkraft- bzw. Photovoltaikkraftwerke liegt. In der integrierten Konzernplanung wurde eine Tilgungsdauer des Fremdkapitals von 20 Jahren zugrunde gelegt. Für die Ermittlung des Zinsaufwandes wird der Bestand des jeweiligen Fremdkapitals zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Der Kapitaldienst bzw. die Zins- und Tilgungsleistungen werden jeweils zum Ende des Geschäftsjahres angenommen.
- Die entsprechende Konzernplanliquiditätsrechnung wird aus der integrierten Konzernplanung entsprechend den o.g. Annahmen und Prämissen für die Konzernplangewinn- und Verlustrechnungen sowie die Konzernplanbilanzen abgeleitet.
- Aus den Konzernplanliquiditätsrechnungen ist ersichtlich, dass einerseits die laufenden, planmäßigen Zinszahlungen an die Anleihegläubiger sowie die Rückzahlung der Anleihe nach 6 Jahren unter Berücksichtigung einer Anschlussfinanzierung sowie den Liquiditätszuflüssen aus der FINITE Versicherung sichergestellt ist. Gleiches gilt für den Kapitaldienst der übernommenen bzw. aufgenommenen Darlehen.
- Aus der jeweils zum Geschäftsjahresende vorhandenen Liquidität könnten nach einem entsprechenden Beschluss der Leitungsgremien der MBB Clean Energy AG weitere Investitionen in Wind- und Solarkraftanlagen erfolgen.
- Die Berechnungen basieren auf Projekten, die durchschnittlich einen EBITDA ROI von rund 12 % aufweisen. Nach dem Treuhandvertrag ist grundsätzlich ein EBITDA ROI von mindestens 10 % ausreichend. Sofern der durchschnittliche tatsächlich erzielte EBITDA ROI geringer ist als nach den vorgenannten Berechnungen angenommen, ist eine Refinanzierung und/oder der Verkauf von Projekten erforderlich.
- Die Emittentin behält sich vor, freie Liquidität wieder zu reinvestieren, wobei die Reinvestition, soweit die Liquidität aus Erlösen den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 resultiert, entsprechend den Bedingungen des Treuhandvertrages zu erfolgen hat. Am Ende der Laufzeit der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 können daher eine Refinanzierung und/oder der Verkauf von Projekten erforderlich sein.

b. Bescheinigung des Abschlussprüfers über die Prüfung der Gewinnprognose

Grundlagen

Die Gewinnprognose für die Geschäftsjahre 2013/14 bis einschließlich 2018/19 wurde nach den Grundsätzen des Rechnungslegungshinweises IDW RH HFA 2.003: „Erstellung von Gewinnprognosen und -schätzungen“ nach den besonderen Anforderungen der Prospektverordnung erstellt. Der Gewinnprognose wurden die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätze sowie die Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu Grunde gelegt, die das Unternehmen im letzten Jahresabschluss zum 30.04.2012 angewendet hat.

Annahmen

Für Zwecke der Gewinnprognose wurde davon ausgegangen, dass keine unvorhergesehenen Ereignisse wie höhere Gewalt, Wetter, Erdbeben, Überschwemmung, Brand, politische Risiken, Änderung der Einspeisetarife, Sachschäden und Betriebsunterbrechungen eintreten werden, die eine wesentliche vorübergehende oder nachhaltige Beeinträchtigung bewirken können. Ausfallrisiken bei den Projektgesellschaften sind entsprechend den Versicherungsbedingungen im Rahmen der FINITE Versicherung abgesichert.

Für Zwecke der Gewinnprognose wurde davon ausgegangen, dass keine oder nur unwesentliche gesetzgeberische Änderungen der derzeit geltenden regulatorischen Maßnahmen und Rahmenbedingungen wie Steuerrecht, Rechnungslegungs- und Genehmigungsvorschriften eintreten.

Für Zwecke der Gewinnprognose wurde davon ausgegangen, dass sich im Prognosezeitraum keine wesentlichen Schwankungen gegenüber dem derzeitigen Zinsniveau, Marktpreisen, den Einspeisetarifen und der Erhöhung des Preissteigerungsindex für die Energieeinspeisevergütung basierend auf den entsprechenden Erhöhungen der Vergangenheit ergeben werden.

Für Zwecke der Gewinnprognose wurde davon ausgegangen, dass in ausreichender Anzahl Zielobjekte/-unternehmen erworben werden können und dass sich die aus den technischen Daten abgeleiteten Jahreserträge unter Berücksichtigung der vorhandenen Kostenstrukturen und auf der Basis der zu zahlenden Kaufpreise die prognostizierten Renditen der Investitionsprojekte erzielen lassen.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben eine Vollständigkeitserklärung unterzeichnet, in der die Unternehmensleitung u.a. insbesondere ihre Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Erstellung der Gewinnprognose in Übereinstimmung mit IDW RH HFA 2.003 bestätigt.

Bescheinigung über die Prüfung von Gewinnprognosen

„An die MBB Clean Energy AG

Wir haben geprüft, ob die von der MBB Clean Energy AG für den Konzern der MBB Clean Energy AG für den Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis zum 30. April 2019 erstellte Gewinnprognose auf den in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden ist und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft bzw. des Konzerns MBB Clean Energy AG stehen. Die Gewinnprognose umfasst den prognostizierten Gewinn nach Steuern für den Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis zum 30. April 2019 sowie Erläuterungen zur Gewinnprognose.

Die Erstellung der Gewinnprognose einschließlich der in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Faktoren und Annahmen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft bzw. des Konzerns MBB Clean Energy AG.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Gewinnprognose auf den in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden ist und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft bzw. des Konzerns MBB Clean Energy AG stehen. Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die Prüfung der von der Gesellschaft bzw. des Konzerns MBB Clean Energy AG identifizierten und der Gewinnprognose zugrunde gelegten Annahmen sowie die Prüfung der in den Erläuterungen enthaltenen historischen Finanzinformationen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungshinweises: Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen (IDW PH 9.960.3) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Gewinnprognose auf den in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Grundlagen sowie bei der Erstellung dieser Grundlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft bzw. des Konzerns MBB Clean Energy AG mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Da sich die Gewinnprognose auf einen noch nicht abgeschlossenen Zeitraum bezieht und auf der Grundlage von Annahmen über künftige ungewisse Ereignisse und Handlungen erstellt wird, ist sie naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass der tatsächliche Gewinn des Konzerns MBB Clean Energy AG für den Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis zum 30. April 2019 wesentlich vom prognostizierten Gewinn abweicht.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Gewinnprognose auf den in den Erläuterungen zur Gewinnprognose dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft bzw. des Konzerns MBB Clean Energy AG.“

München, den 14. März 2013

Central Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mörtl
Wirtschaftsprüfer

3. Überblick über die Geschäftstätigkeit

a. Überblick

Die MBB Clean Energy AG hat das Ziel, einer der führenden Erzeuger „sauberer Energie“ in Deutschland mit Projekten auch in anderen Ländern Europas, hier insbesondere Kanada und USA, zu werden. Als Teil der MBB Projects Gruppe liegt der Fokus zunächst auf den Bereichen Wind- und Solarenergie. Weitere Sparten wie Geothermie und Wasserkraft können zukünftig ebenfalls in die Emittentin eingebracht bzw. durch diese erworben werden. Diese Bereiche werden jedoch nicht durch den Emissionserlös der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 finanziert.

Entscheidend für das Geschäftsmodell ist nach Einschätzung der Emittentin, dass Investitionen der MBB Clean Energy AG nur in erstklassige Onshore Wind- und Solarparks getätigt werden, die bestimmte Mindestanforderungen der MBB Clean Energy AG erfüllen. Die Diversifikation der unterschiedlichen Sparten Wind und Solar und die Verteilung der Investments auf verschiedene Länder mit hohem politischen Stabilitätsfaktor (EU, in Ausnahmefällen auch Kanada und die USA) sind Teile der Covered Security-Strukturierung der Emittentin. So beabsichtigt die Emittentin zu vermeiden, dass eine potenzielle Veränderung der Wetterbedingungen alle Standorte und Energiesparten gleichermaßen beeinträchtigt. Ebenso sollen dadurch nach Intention der Emittentin andere Risiken diversifiziert werden.

Unter der MBB Clean Energy AG werden die Kraftanlagen der Sparten Wind und Solar mit dem Ziel zusammengefasst, durch die sich ergänzenden Produktionsarten (Wind- und Solarenergie haben ergänzende Produktionsspitzen) ein insgesamt grundlastfähiges Produkt mit dezentraler Positionierung am Markt anzubieten. Da diese Kraftanlagen durch Naturkräfte angetrieben werden, müssen für die Stromproduktion keine Kosten für die Beschaffung von Ressourcen aufgewendet werden. Wind- und Sonnenenergie stehen kostenlos zur Verfügung und sind nicht an Öl- oder Gaspreise oder die Lieferfähigkeit von Biomaterial wie Gülle, Holz etc. gekoppelt. Da die Emittentin bei steigendem Energiebedarf von einem steigenden Strompreis ausgeht, sieht sie die Vergütung durch das EEG bzw. anderer länderspezifischer entsprechender Förderungen als eine solide Absicherung gegen das Risiko fallender Strompreise an, wobei sie davon ausgeht, dass kurz- bis mittelfristig der Stromverkauf am freien Markt wesentlich rentabler sein wird.

Die MBB Clean Energy AG erwirbt Beteiligungen an Projektgesellschaften mit Wind- und Solarkraftanlagen, also grundsätzlich nach ihrer Ansicht werthaltige Investitionsprojekte, und bündelt diese in einem Portfolio. Diese Windkraft- und Solaranlagen stellen den größten Wert des Unternehmens dar, da ein Entwicklungsrisiko in andere Produkte nicht erfolgt. Während der Laufzeit der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 ist der Fortbestand gesetzlich geregelter Einspeisevergütungen (EEG oder ähnlicher Regelungen im Ausland) eine Vorrausetzung, um die Zahlungsströme und Einspeisevergütungen solide kalkulieren zu können. Nach Ende der Laufzeit der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 ist der Verbleib der Wind- und Solarkraftanlagen im Bestand der Emittentin vorgesehen. Da die Anlagen zu diesem Zeitpunkt mit 10-16 Jahren Betriebszeit langsam das Ende der kalkulierten Nutzungszeit erreichen, die Standorte bzw. der Zugriff auf diese jedoch ebenfalls einen interessanten Wert darstellen, ist ein Repowering, d. h. eine Erneuerung der Anlagen am selben Standort, eine nach Einschätzung der Emittentin interessante Variante. Beim Repowering wird die alte Kraftanlage durch eine neue, im Regelfall deutlich leistungsstärkere ersetzt. Ein Repowering der Bestandsanlagen ist während der Laufzeit der Anleihe nicht vorgesehen, da dies mit weiteren Investitionen verbunden wäre. Die Investitionsstrategie setzt auf Anlagen mit konstanter Leistung während der Laufzeit der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019.

Innerhalb der Investitionsstrategie setzt die Emittentin auf Kraftanlagen, die bereits ab dem ersten Tag der Investition Erträge liefern oder bei denen solche Erträge anderweitig gesichert sind und somit die Bedienung der Forderungen auf Zinsen und Rückzahlung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 sicherstellen sollen. Die geforderte Ertragserwartung von einem EBITDA ROI von mindestens 10 % soll durch eine besondere Einkaufsstrategie erreicht werden: klassische Finanzinvestoren werden nach Einschätzung der Emittentin langsam den Markteintritt zunächst mit Direktinvestitionen in neue Anlagen suchen und nicht

bestehende Anlagen wie vorwiegend die Emittentin. Bei solchen neuen Anlagen kann nach Einschätzung der Emittentin aufgrund höherer Kaufpreise daher nicht immer ein EBITDA ROI von mindestens 10 % erreicht werden. Die Emittentin setzt auf die nach ihrer Einschätzung umfangreiche Due Diligence Erfahrung und Expertise der MBB Projects Gruppe aus den Bereichen Technik, rechtliches und finanzielles Projektmanagement, die sie nutzen kann, sowie ihrer externen Berater bei der Beurteilung der Anlagen und Standorte. So kommen auch „gebrauchte" Kraftanlagen zum Erwerb in Betracht, bei denen die historischen Erträge die Rentabilitätsbetrachtung zusätzlich stützen. In diesem Marktsegment existiert nach Einschätzung der Emittentin eine Vielzahl von Anlagen, die bspw. von Banken aus der Verwertung von Kreditsicherheiten angeboten werden. Sofern die technische und wirtschaftliche Betrachtung der Emittentin bei derartigen Anlagen zu einer positiven Bewertung führt, können mit den Verkäufern Kaufpreise vereinbart werden, aufgrund derer ein EBITDA ROI von 10 % und mehr erreicht werden kann, wovon die Emittentin aufgrund der Vielzahl der ihr zur Verfügung stehenden Investmentmöglichkeiten ausgeht.

Aufgrund einer Vielzahl bereits vorgeprüfter Angebote plant die Emittentin das Emissionsvolumen der Schuldverschreibungen 2013/2019 und die Mittel eines zusätzlichen Fremdfinanzierungshebels in den jeweiligen Projekten in Höhe des bis zu 2,5-fachen des Emissionsvolumens bis zum Ende des Jahres 2013 in Wind- und Solarkraftanlagen zu investieren.

Durch die mittels des Emissionserlöses erworbenen Windkraft- und Solaranlagen geht die Emittentin von der nachhaltig erfolgreichen Besetzung der Marktnische „saubere" Energie aus. Nach erfolgter Investition des Emissionserlöses mit ergänzender Fremdfinanzierung in den Projektgesellschaften zur Erhöhung der Rentabilität plant die Emittentin weitere Energiesparten der erneuerbaren Energien, so z.B. Wasserkraft und/oder Geothermie aufzubauen, um die Idee eines grundlastfähigen Stromprodukts ausschließlich auf Basis erneuerbaren Quellen weiter voranzutreiben und die eigene Marktposition auszubauen.

Turn-Key-Strategie und Covered-Security-Strategie

In den jeweiligen Geschäftsbereichen beabsichtigt die Emittentin in so genannte Turn-key-Anlagen „schlüsselfertige" Parks zu investieren. Dafür sollen ausschließlich bestehende und ans Netz angeschlossene Wind- und Solarparks, die über einen gesicherten Netzanschluss und verifizierte Leistungsdaten verfügen, in das Portfolio aufgenommen werden. Das Alter potenzieller Objekte bewegt sich bis maximal zehn Jahren.

Die Emittentin verfolgt mit diesem Geschäftsmodell eine nach ihrer Ansicht Covered-Security-Strategie. Das EBITDA ROI der jeweiligen Projekte soll zudem mindestens 10 % betragen. Der EBITDA ROI wird dabei als Verhältnis der durchschnittlichen Einzahlungsüberschüsse der Geschäftsjahre 2013/2014 bis 2018/2019 der einzelnen Projektgesellschaften zum Gesamtinvestitionsbetrag bzw. Kaufpreis des Wind- bzw. Solarkraftwerks ermittelt. Zudem soll nur in Anlagen investiert werden, für die keine Risiken aus der Projektentwicklung oder dem Bau übernommen werden. Darüber hinaus garantiert in Deutschland das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder vergleichbare Regelungen anderer Länder über die dort verankerten Einspeisevergütungen für erneuerbare Energieerzeugung nach Einschätzung der Emittentin und derzeitiger Marktsituation valide, planbare Erträge für die beabsichtigten Investments der MBB Clean Energy AG.

Die Diversifikation der unterschiedlichen Sparten Wind und Solar und die Verteilung der Investments auf verschiedene Länder mit hohem politischen Stabilitätsfaktor (EU, in Ausnahmefällen auch Kanada und die USA) sind weitere Teile der Covered Security-Strukturierung der Emittentin. So beabsichtigt die Emittentin zu vermeiden, dass eine potenzielle Veränderung der Wetterbedingungen alle Standorte und Energiesparten gleichermaßen beeinträchtigt. Ebenso sollen dadurch nach Intention der Emittentin andere Risiken diversifiziert werden.

Die Emittentin verfolgt somit stringent ein nach ihrer Ansicht transparentes Modell der Ansammlung von Assets mit gesicherter Ertragslage. Hinzu kommen der Verzicht auf Dividendenausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Gesellschafter der Emittentin bis zur Sicherstellung der Bedienung der Forderungen der Anleihegläubiger der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019, die Sicherung durch ein besonderes

Versicherungskonzept und die Bestellung eines Treuhänders zur Sicherstellung der Mittelverwendung und der Thesaurierung sowie zusätzlicher Bestellung unter anderem von Sicherheiten an den Projekten zu Gunsten der Anleihegläubiger.

Nachhaltigkeit

Ein weiteres Unternehmensziel der MBB Clean Energy Gruppe liegt darin, nachhaltige Energieerzeugung zu fördern. Durch die ausschließliche Investition in Anlagen zur Gewinnung „sauberer" Energie beabsichtigt die MBB Clean Energy einer der bedeutendsten sauberen Energie-Produzenten Deutschlands zu werden. Zugleich sollen durch die Expansion Investitionsprodukte generiert werden, die eine nachhaltige und gesicherte Rendite garantieren und der gesellschaftlichen Umweltverantwortung heute und zukünftig gerecht werden. Mit dieser klaren Positionierung will die Emittentin in Verbindung mit der Covered-Security-Strategie eine Differenzierung zu anderen Stromerzeugern herstellen, die weiterhin fossile und/oder atomare Kraftwerke nutzen oder hinsichtlich angebotener Investitionsprodukte auf ein Versicherungsmodell, wie das von der Emittentin genutzte, verzichten.

Mittelverwendungskontrolle

Die Erlöse aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 dürfen dabei nur nach Freigabe aufgrund der Mittelverwendungs- bzw. Thesaurierungstreuhand für die Versicherungsprämien für die FINITE Versicherung verwendet und in Projekte und den Geschäftsbetrieb der Emittentin einschließlich Maßnahmen für die Verbesserung der Finanzierungsstruktur, Verfügbarkeit und Verwaltung der Projekte investiert werden. Aufgrund des Treuhandvertrages vom 02/08.04.2013 wurde die GKK Partners Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Treuhänder bestellt (vgl. *Abschnitt XI* in *Treuhandvertrag*). Soweit die Emittentin beabsichtigt, Erträge aus den jeweiligen Projektgesellschaften, die aufgrund der Erlöse aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 erworben bzw. in die investiert wurde, zu reinvestieren, gelten ebenfalls die Voraussetzungen der Mittelverwendungstreuhand. Erträge aus den jeweiligen Projektgesellschaften erfassen dabei, wie näher im Treuhandvertrag definiert, Erlöse nach Abzug von Erwerbsnebenkosten aus dem Verkauf von Projektgesellschaften, Gewinnausschüttungen und Auszahlungen von Kapital aus den Projektgesellschaften, zulässige Entnahmen aus dem Kapital der Projektgesellschaften, Rückzahlungen von Darlehen, die die Emittentin den Projektgesellschaften gewährt hat, und vergleichbare Zahlungen aus den Projektgesellschaften an die Emittentin.

Die Freigabe durch den Treuhänder setzt unter anderem voraus, dass folgende Bedingungen, wie näher im Treuhandvertrag geregelt, erfüllt sind:

- Nachweis der Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin zum Abruf der angeforderten Investitionsmittel;
- Die Emittentin hat dem Treuhänder schriftlich bestätigt, dass sie eine technische Due Diligence Prüfung durch externe Berater, eine wirtschaftliche (finance) Due Diligence Prüfung durch eine nationale oder internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine steuerrechtliche Due Diligence Prüfung durch eine nationale oder internationale Rechtsanwaltskanzlei oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und eine rechtliche Due Diligence Prüfung durch eine nationale oder internationale Rechtsanwaltskanzlei durchgeführt hat und auch die Verhandlung der Kaufverträge und die Sicherheitenstruktur durch eine nationale oder internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder eine nationale oder internationale Rechtsanwaltskanzlei begleitet wurden;
- Übermittlung der Kopie eines Schreibens mit dem gegenüber der Emittentin bestätigt wurde, dass das Erwerbsprojekt von der FINITE Versicherung grundsätzlich erfasst wird, eventuell vorbehaltlich der zu definierenden Parameter für das konkrete Erwerbsprojekt;
- Übermittlung der Kopie eines Schreibens eines Wirtschaftsprüfers einer nationalen oder internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit dem dieser gegenüber der

Emittentin bestätigt hat, dass der EBITDA ROI entsprechend dem Treuhandvertrag des Erwerbsprojekts mindestens 10 % p.a. beträgt;

- Schriftliche Mitteilung der Emittentin, ob eine Fremdfinanzierung übernommen oder abgeschlossen werden soll, und wenn ja Übermittlung der Kopie einer Bestätigung eines Kreditinstituts an den Treuhänder, mit welcher dieses bestätigt hat, dass es die bestehende Finanzierung beim Erwerbsprojekt fortführen bzw. übernehmen wird.

Der Treuhänder nimmt dabei nur eine formelle und keine sachliche, inhaltliche Prüfung vor.

Ab dem 30.04.2017 bestehen weitere Bedingungen zur Reinvestition von Erträgen aus den jeweiligen Projektgesellschaften, die mit den Erlösen aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 erworben bzw. in die investiert wurde. Danach ist zusätzlich erforderlich, dass die Emittentin ihrer Verpflichtung nachkommt, den Treuhänder über die Struktur der Refinanzierung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 zu informieren und dass der Betrag an Zinsen für die 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019, der zum nächsten Erfüllungstag zu zahlen ist, entsprechend dem Treuhandvertrag nicht für eine Reinvestition zur Verfügung steht.

Durch die Mittelverwendungs- und Thesaurierungstreuhand soll sichergestellt sein, dass die Planzahlen/Gewinnprognosen (vgl. *Planzahlen/Gewinnprognosen* im *Abschnitt V 2*) erreicht werden können und das Geschäftsmodell der Emittentin so aufgestellt ist, dass die Forderungen der Anleihegläubiger aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 erfüllt werden können. Die Berechnungen basieren auf Projekten, die durchschnittlich einen EBITDA ROI von rund 12 % aufweisen. Nach dem Treuhandvertrag ist grundsätzlich ein EBITDA ROI von mindestens 10 % ausreichend. Sofern der durchschnittliche tatsächlich erzielte EBITDA ROI geringer ist als nach den vorgenannten Berechnungen angenommen, ist eine Refinanzierung und/oder der Verkauf von Projekten erforderlich.

Die Emittentin behält sich vor, freie Liquidität wieder zu reinvestieren, wobei in einem solchen Fall, soweit die Liquidität aus Erlösen der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 resultiert, die Reinvestition entsprechend den Bedingungen des Treuhandvertrages zu erfolgen hat. Am Ende der Laufzeit der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 kann daher eine (höhere) Refinanzierung und/oder der Verkauf von (weiteren) Projekten erforderlich sein.

b. Produkte und Dienstleistungen

Die Emittentin wurde als Zwischenholding gegründet, um den Besitz von Wind- und Solarkraftanlagen in einer Gruppe zu konzentrieren. Ihre Produkte und Dienstleistungen sind der Erwerb und Betrieb von Windsolarkraftanlagen und die Verwendung von daraus generiertem Strom. Die Kernkompetenzen der MBB Clean Energy Gruppe liegen nach ihrer Ansicht in der Fähigkeit, unter Einbindung der MBB Projects Gruppe und weiterer Dienstleister Projekte zu prüfen, zu erwerben, technisch effizient zu betreiben sowie zu verwalten.

Die MBB Clean Energy AG kann durch die MBB Projects Gruppe auf Dienstleistungen zurückgreifen, die für Teilbereiche der MBB Clean Energy von zentraler Bedeutung sind, jedoch nur temporär benötigt werden, so z.B. die Projektbewertung (sowohl technisch als auch kaufmännisch) und die Standortbegutachtung als nach Ansicht der Emittentin wichtige zu prüfende Kriterien vor einem potenziellen Ankauf. Zusätzlich kann die Emittentin aufgrund bestehender Dienstleistungsverträge auf Unternehmen im Umkreis der Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH zur technischen Begutachtung oder die Dornier Consulting zur Bewertung des Strompreises zurückgegriffen werden (vgl. *Wesentliche Verträge* im *Abschnitt V 11*).

Innerhalb der Emittentin sollen nur die für den langfristigen Geschäftsbetrieb der Emittentin notwendigen Bereiche aufgebaut werden, so zum Beispiel die Beteiligungsverwaltung der Projekte sowie das Controlling und Monitoring der Projekte in kaufmännischer und technischer Hinsicht zur Steigerung der Verfügbarkeit. Die MBB Clean Energy Gruppe beschäftigte zum 31.01.2013 im Rahmen von Dienstleistungsverträgen mit der MBB Projects Gruppe ca. 25 Mitarbeiter. Damit hat sie unmittelbaren Zugriff auf das Know-how der MBB

Projects Gruppe bei der Projektentwicklung, -prüfung und -verwaltung. Ziel der MBB Clean Energy Gruppe ist es, einige Mitarbeiter aus diesen Dienstverhältnissen direkt in den eigenen Personalbestand zu übernehmen und darüber beispielsweise die Beteiligungsverwaltung und das Monitoring der Wind- und Solarkraftanlagen intern durchzuführen, da es sich hier um kontinuierlich erforderliche Bereiche handelt. Die Emittentin geht von einem Personalbedarf von ca. 3 Mitarbeitern im Bereich Beteiligungsverwaltung und 5-8 Mitarbeitern für den Bereich Monitoring sowie 2 Vorständen aus.

Geschäftsbereich Wind

Windkraft ist ein nach Einschätzung der Emittentin zukunftssicheres Marktsegment und zeichnet sich durch eine effiziente Energieausnutzung aus. Ein Effekt, der sich für MBB Clean Energy Gruppe nach ihrer Einschätzung in hohen Renditen widerspiegelt.

Laut Aussagen der World Wind Energy Association (WWEA)[1] betrug die weltweit installierte Windkapazität zum Ende des ersten Halbjahres 2012 insgesamt 254 GW (Ende 2011: 237,5 GW). Der Zubau im ersten Halbjahr lag damit weltweit bei rund 16,5 GW. Positiv ist die Entwicklung vor allem auf dem europäischen Windmarkt. In Deutschland (941 MW), Großbritannien (822 MW) und Frankreich (650 MW) lag der Zubau zum Teil signifikant über dem aus dem ersten Halbjahr 2011. Auch in den USA kamen in den ersten beiden Quartalen 2012 insgesamt 2.895 MW neu hinzu, deutlich mehr als im selben Zeitraum 2011 mit 2.165 MW. Nach einem aktuellen Bericht der American Wind Energy Association (AWEA)[2] lagen die Zahlen aus dem dritten Quartal 2012 mit 1.833 MW sogar deutlich über denen aus dem Rekordjahr 2009 (Q3: 1.533 MW). Insgesamt geht die WWEA[3] von einer weltweit installierten kumulierten Kapazität von 273 GW bis zum Jahresende 2012 aus.

Für den Auf- und Ausbau ihres Windkraftanlagen-Portfolios plant die MBB Clean Energy AG den Erwerb von Onshore-Anlagen, deren Rentabilität und Qualität im Betrieb nachgewiesen ist. Die Kernkompetenzen der Emittentin, die diese selbst oder durch von ihre beauftragte Dienstleister ausführt, bestehen im Ankauf, der Finanzierung, Steuerung und Betriebsführung von Wind- und Solarparks. Die MBB Clean Energy beteiligt sich nicht an der risikobehafteten Projektierung von Windparks.

Das nachfolgende Windkraftprojekt Wellington County erfüllt nach Prüfung und Bewertung der Emittentin die Kriterien der Mittelverwendungstreuhand und könnte durch die Emittentin aufgrund der Erlöse aus der Emission der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 erworben werden. Dieses Projekt ist auch Basis der Berechnung der *Planzahlen/Gewinnprognose* in *Abschnitt V 2*. Allerdings setzt dies voraus, dass ein entsprechender Kaufvertrag mit dem derzeitigen Eigentümer tatsächlich maximal zu den durch die Emittentin kalkulierten Kosten und dem Kaufpreis abgeschlossen wird. Ebenso behält sich die Emittentin vor, andere Projekte zu erwerben, die die Kriterien der Mittelverwendungstreuhand erfüllen und nach Ansicht der Emittentin besser in ihr Portfolio passen.

Die Daten zum **Windpark Wellington County** sind nach Kenntnis der Emittentin aufgrund der Angaben des heutigen Inhabers des Parks wie folgt:

Lage	Kanada, Wellington County. Diese Region zählt zu den Bezirken in der Provinz Ontario, die von den Windströmungen der drei großen kanadischen Seen – Lake Ontario, Lake Erie und Lake Huron – profitieren. Nach Einschätzung der Emittentin besteht in der Region aufgrund der bestehenden Industrieansiedlung ein hoher Energiebedarf.
Grunderlöse	Im Rahmen des Renewable Energy Standard Offer Program garantiert die Ontario Sustainable Energy Association (OSEA) dem Betreiber des Windparks Wellington County ein Einspeisevergütungs- und Förderpaket. Es wird ein Einspeisevergütungssatz von 9,4 Euro-Cent je kWh für die

[1] 2012/Half-year Report, 07.10.2012 und 2013 Small Wind World Report update, 21.03.2013

[2] U.S. Wind Industry Market Reports, 2012 Fourth Quarter

[3] 2012/Half-year Report, 07.10.2012 und 2013 Small Wind World Report update, 21.03.2013

	ersten zehn Jahre und 8,2 Euro-Cent je kWh für die darauffolgenden zehn Jahre gewährt, wobei 20 Prozent des jeweiligen Tarifs zusätzlich entsprechend der tatsächlichen Kaufkraftentwicklung in Kanada inflationsbedingt nach dem Consumer Price Index angepasst werden. Zudem bezuschusst die OSEA den Windpark mit einem so genannten Eco Grant in Höhe von jährlich 200.000 Kanadischen Dollar innerhalb der ersten zehn Betriebsjahre.
Ausstattung	fünf Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-70 mit 79 Meter Rotordurchmesser, bei einer Nabenhöhe von 85 Metern entspricht dies einer Winderntefläche von 3.852 Quadratmetern und einer Nennleistung von 2.300 Kilowatt pro Windkraftanlage.
kWh	ca. 23 Millionen kWh.
Einspeiseerlöse	ca. €1,87 Mio. jährlich.

Geschäftsbereich Solar

Die weltweit neu installierte Photovoltaik-Leistung betrug Ende 2011 rund 70 GW[4]. Experten der European Photovoltaic Industry Association (EPIA) gehen bis 2016 von einer Verfünffachung des Zubaus aus. Im Jahr 2012 wurden bis Ende August rund 5,3 Gigawatt (MW) neu installiert. Damit erreicht Deutschland allein per 30.08.2012 eine kumulierte Photovoltaikleistung von 30 GW[5]. Verantwortlich für diese Entwicklung sind neben einer in zahlreichen Ländern stattfindenden Infrastrukturerweiterung und -modernisierung, dem Ausbau der erneuerbaren Energien sowie Vorzieheffekten aufgrund kurzfristiger Subventionskürzungen in Deutschland vor allem die stetig sinkenden Preise für Solarmodule. Während der Kilowattpreis für eine freistehende Solaranlage 2005 noch bis zu € 4.700 betrug, liegt dieser heute bei etwa €1.500.

Im Bereich Solar sind aus Sicht der MBB Clean Energy AG auf Grund der erfolgten Reduktion der Einspeisevergütungen in den letzten Jahren meist nur jene Solarparks als Investment attraktiv, die bereits länger am Netz sind. Sie verfügen in der Regel nach Einschätzung der Emittentin über deutlich höhere Abnahmepreise pro Kilowattstunde.

Allerdings weisen Solarkraftwerke in ihrer Leistungsfähigkeit und Bausubstanz durchaus erhebliche Qualitätsunterschiede auf. Daher bietet die MBB Clean Energy im Rahmen der Due Diligence ein hohes Maß an Expertenwissen auf, damit sie nach Prüfung und Selektion der Kaufoptionen wirklich die besten Investments für ihr Anlagen-Portfolio auswählt.

Das nachfolgende Solarkraftprojekt Abarán erfüllt nach Prüfung und Bewertung durch die Emittentin die Kriterien der Mittelverwendungstreuhand und könnten durch die Emittentin aufgrund der Erlöse aus der Emission der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 erworben werden. Dieses Projekt ist auch Basis der Berechnung der *Planzahlen/Gewinnprognosen* in *Abschnitt V 2*. Allerdings setzt dies voraus, dass ein entsprechender Kaufvertrag mit dem derzeitigen Eigentümer tatsächlich maximal zu durch die Emittentin kalkulierten Kosten und dem Kaufpreis abgeschlossen wird. Ebenso behält sich die Emittentin vor, andere Projekte zu erwerben, die die Kriterien der Mittelverwendungstreuhand erfüllen und nach Ansicht der Emittentin besser in ihr Portfolio passen.

Die Daten zum **Solarprojekt Abarán** sind nach Kenntnis der Emittentin aufgrund der Angaben des heutigen Inhabers des Parks wie folgt:

Lage	Spanien, Abarán in der Region Murcia. Die Region Murcia im Südosten Spaniens ist eine der trockensten und heißesten Regionen Europas. In einer Halbwüste gelegen, erreichen die Temperaturen im Sommer mit Leichtigkeit die 40 °C-Marke. Die Winter sind relativ angenehm, obwohl ab

[4] EPIA Report 09.2012

[5] EPIA Report 09.2012

	und zu auch Minusgrade im einstelligen Bereich gemessen werden.
Sonnenstunden	Mit durchschnittlich 2.800 Sonnenstunden pro Jahr zählt Murcia zur Sonnenzone 5, dem Bereich mit der höchstmöglichen Sonneneinstrahlung.
Ausstattung	228.480 Talesun Module und 102 Kaco Wechselrichter.
kWh	maximale Sonneneinstrahlung von 1.920 kWh pro Tag.
Ertrag	Mit einem Sonnenertrag von 76,8 Millionen kWh pro Jahr wird der Solarpark mit einer Leistung von 50 Megawatt 21.000 Haushalte in der Region Murcia mit „Sonnenstrom“ versorgen.
Einspeiseerlöse	ca. €5,7 Millionen jährlich.
Pachtvertrag	Die Pachtverträge für das über 210 Hektar große Parkareal wurden mit der Gemeinde direkt verhandelt.
Sicherheit	Das gesamte Areal wird im 24/7-Turnus (24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche) mit einem live camera feed und zusätzlichem Wachpersonal vor Ort überwacht.

c. Zugang zu Projekten und Prüfung und Erwerb von Projekten

Die Emittentin verfügt nach ihrer Einschätzung über sehr gute Kontakte zu Wind- und Solarkraftanlagenbetreibern und Projektierern. Die Emittentin ist daher der Ansicht, dass sie entsprechend den Planzahlen/Gewinnprognosen (vgl. *Abschnitt V 2*) in der Lage ist, ausreichend Wind- und Solarprojekte zu den geplanten Kriterien, u.a. mindestens 10 % EBITDA ROI und EEG- bzw.- vergleichbare Vergütung, und in der angesetzten Zeit zu erwerben.

Die MBB Clean Energy Gruppe beabsichtigt und hat sich daher im Rahmen der Mittelverwendungstreuhand verpflichtet, Wind- oder Solarkraftanlagen nur nach einer marktüblichen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Due Diligence zu erwerben.

Da die meisten Anlagen, die die Emittentin derzeit als Erwerbsobjekte im Visier hat, seit mehreren Jahren in Betrieb sind, geht die Emittentin davon aus, dass sie aufgrund realer Ertragsdaten die Renditeberechnung durchführen kann. Das maximale Alter der Anlage liegt nach Intention der Emittentin bei zehn Jahren. Die Basisvergütung während der Anleihelaufzeitdauer soll durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. vergleichbare Regelungen in den meisten Fällen gesichert sein.

Wind- und Solarstandorte unterliegen einer natürlichen Verknappung. Nach Ablauf der Laufzeit der Anleihe geht die Emittentin davon aus, dass sich ein erhebliches Potenzial zur Renditeverbesserung durch Repowering ergeben wird. Hierbei werden zum Beispiel die Turbinen durch effizientere Modelle ausgewechselt, um höhere Erträge zu erzielen.

Interner Ankaufsprozess

Nach dem Angebot eines potentiellen Wind- oder Solarparks wird zunächst ein „inhouse screening“ bei MBB Clean Energy Gruppe gemäß den internen Investitionskriterien stattfinden. Zu diesen Kriterien gehören unter anderem: Größe der Anlage (Wind ab 10 MW, Solar ab 10 MW, Ausnahmen möglich in begründeten Fällen überdurchschnittlicher Rentabilität), Standort, Kaufpreis, Netzanschluss, Alter der Anlage, Versicherungen, Finanzierung etc. Anschließend führt MBB Clean Energy Gruppe eine Pre-Due Diligence im kaufmännischen, rechtlichen und technischen Bereich bezüglich des angebotenen Projektes durch.

Finaler Ankaufsprozess

Der finale Ankaufsprozess umfasst eine externe technische, wirtschaftliche und rechtliche Due Diligence. Bei aus Sicht der Emittentin positivem Resultat der verschiedenen Due Diligence Prüfungen und Erfüllung aller Investitionskriterien für das Projekt und Erhalt einer Deckungszusage für dieses durch die FINITE Versicherung muss sowohl der Vorstand als

auch der Aufsichtsrat der MBB Clean Energy AG seine Zustimmung zum Kauf erteilen. Erst im Anschluss erteilt der Treuhänder der MBB Clean Energy sein finales Einverständnis zum Kauf des Projektes, wenn alle notwendigen Kriterien erfüllt sind.

d. Verwaltung und Betrieb von Projekten

Die MBB Clean Energy AG baut sukzessive eine eigene Verwaltung sowie ein eigenes Monitoring für die erworbenen Anlagen auf mit dem Ziel, die Verfügbarkeit und Auslastung der Anlagen auf über 97 % zu halten. Durch eine Inhouse-Verwaltung der MBB Clean Energy Gruppe soll die Kostenstruktur der erworbenen Parks nach Berechnung der Emittentin aufgrund der Erfahrung der MBB Projects Gruppe bei der Verwaltung von Projekten aus dem Bereich erneuerbare Energien von 4-5 % auf 1-2 % reduziert werden.

Solaranlagen sind nach Einschätzung der Emittentin sehr wartungsarm. Deswegen sollen die Solaranlagen nur durch Monitoring und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen vor Ort (Kamera, Sicherheitsdienst etc.) überwacht werden.

Die MBB Clean Energy beabsichtigt, hohe Kosteneinsparungen durch die Eigenverwaltung der Parks zu erzielen und die jeweils bestehenden Kostenstrukturen auf 1-2 % zu senken.

e. Versicherungskonzept mittels Kompositversicherungen und FINITE Versicherung

Sachversicherungen bei den Projektgesellschaften

In allen Projektgesellschaften sollen marktübliche Versicherungen für Wind- bzw. Solarkraftprojekte abgeschlossen werden. Die Emittentin beabsichtigt, in diesen mittelfristig einen einheitlichen Mindeststandard zu sichern. Der Versicherungsschutz soll dabei Kompositversicherungen, und zwar Sach-, Haftpflicht- und Betriebsunterbrechungsversicherungen im marktüblichen Umfang umfassen. Als Rechtsfolge bei einem Schadensfall sollen Erlösausfälle der jeweiligen Projektgesellschaften bei diesen entsprechend den Versicherungsbedingungen kompensiert werden. Die Emittentin hat dafür mit der FidesSecur Versicherungs- und Wirtschaftsdienst Versicherungsmakler GmbH einen Dienstleistungsrahmenvertrag geschlossen.

FINITE Versicherung

Die Emittentin hat für spezielle, am konventionellen Versicherungsmarkt nicht oder nur schwer versicherbare Risiken, die Einfluss auf den Cashflow der Gesellschaften der MBB Clean Energy Gruppe haben können, eine Finanzierungsrückversicherung, so genannte FINITE Risk Solution bzw. Virtual Captive, („**Finite Versicherung**“) abgeschlossen. Die Finite Versicherung umfasst dabei den durch die Allianz Risk Transfer, Allianz ART, („**Risikoträger**“) abgesicherten Aufbau eines Entschädigungsfonds über € 115 Mio. über einen Zeitraum von 6 Jahren. Es erfolgt eine jährliche Einzahlung in unterschiedlicher Höhe in den über den Risikoträger geführten Fonds in Höhe von € 115 Mio. („**Entschädigungsfonds**“), wobei Sondereinzahlungen erfolgen können. Die anfallenden Zinsen auf den Entschädigungsfonds werden thesauriert.

Im Fall des Eintritts bestimmter, vereinbarter Ereignisse bei den jeweiligen Projektgesellschaften während des Versicherungszeitraums von 6 Jahren wird der entstehende Erlösausfall bis zu einem Maximalbetrag des Entschädigungsfonds und vorbehaltlich vereinbarter Beschränkungen, u.a. Selbsteinbehalte durch eine Vorleistung durch den Risikoträger an die Emittentin gezahlt. Der durch den Risikoträger erbrachte Betrag ist dabei wieder zurückzuzahlen.

Der Entschädigungsfonds wird über den Risikoträger verwaltet, wobei sehr konventionelle Anlageentscheidungen getroffen werden.

Der Entschädigungsfonds dient dabei überwiegend dem Risikoausgleich (Paragraph 121 e VAG) von Ereignisfolgen (Trigger), die den Cashflow beeinflussen können. Folgende Ereignisse können dabei, wie näher zwischen den Parteien definiert, versichert werden:

- Einflüsse der Wind- und Sonnenverhältnisse auf den Ertrag
- Politische Auswirkungen auf den Ertrag
- Auswirkungen der Änderungen der Einspeisetarife auf den Ertrag

- Ausgleich von Einschränkungen im Rahmen der konventionellen technischen Versicherungen, wie z.B. Selbstbehalte, Höchstentschädigungsgrenzen,

wobei dies jeweils im Einzelfall bei Erwerb einer Projektgesellschaft in Bezug auf diese vereinbart wird.

Für den Fall, dass nach Ablauf von 6 Jahren das eingezahlte Kapital erhalten ist, steht dieser Entschädigungsfonds der Emittentin zur Verfügung.

Weiterhin sollen die Ansprüche der Emittentin aus der FINITE Versicherung zugunsten der Anleihegläubiger als Sicherheit für die Zahlung der Zinsen und Rückzahlung nach §§ 2 ff. der Anleihebedingungen abgetreten werden. Durch die entsprechenden Ertragsausfälle soll insbesondere die Liquidität zur Zahlung der Zinsen auf die Anleihe in einem der vorgenannten Schadensfälle entsprechend den Regelungen der jeweiligen FINITE Versicherung gesichert werden.

Die Versicherungen sehen dabei Beschränkungen und Einbehalte sowie Obliegenheits-, Informations-, Mitwirkungs- und Sicherungspflichten durch die MBB Clean Energy Gruppe vor.

4. Standorte

Die Emittentin hat derzeit ausschließlich einen Standort in Ottobrunn bei München. Sie plant derzeit nicht, selbst weitere Standorte zu eröffnen.

Beteiligungen an Projekten, die Wind- oder Solarkraftanlagen halten, sollen vorwiegend in Deutschland und in anderen Ländern Europas, aber auch außerhalb Europas erworben werden.

5. Marktposition

Die MBB Clean Energy AG konzentriert sich derzeit und aufgrund der Erlöse aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 in den Geschäftsbereichen Solar- und Windenergie ausschließlich auf den Ankauf und den Betrieb von bereits bestehenden Anlagen mit gesichertem Netzanschluss. Damit wird das Risiko der Projektentwicklung nach ihrer Ansicht ausgeschlossen. Aufgrund dieses Geschäftsmodells gibt es derzeit nach eigenen Recherchen von MBB Clean Energy AG nur sehr wenige Wettbewerber, die ihren Fokus auf Investitionen in bestehende Anlagen und deren Betrieb legen und über nennenswerte Portfolios im Wind- und/oder Solarparkbereich verfügen. Dazu gehören nach Recherche der Emittentin Unternehmen wie die Enerparc AG, die Capital Stage AG oder die CEE Holding GmbH & Co KgaA. Weitere Wettbewerber im Bereich des Ankaufs von Wind- und Solarparks sind nach Einschätzung der Emittentin große Energieversorgungsunternehmen (EVU) oder Technologieunternehmen wie Siemens. Diese drängen aufgrund der Energiewende, ergänzend zum bestehenden Kraftwerksbestand oder Produktportfolio, in den Markt der erneuerbaren Energien, ziehen sich aber teilweise bereits wieder daraus zurück oder projektieren im Gegensatz zur MBB Clean Energy AG selbst und legen sich nicht ausschließlich auf erneuerbare Energien fest. Sie greifen zudem als Stromproduzent auf Atomstrom und die Nutzung fossiler Brennstoffe sowie den Betrieb dieser Anlagen zurück. Weiterhin gibt es Spezialfonds, die in das Eigentum von Windenergieanlagen investieren, jedoch von Konzept und strategischer Ausrichtung nicht im direkten Wettbewerb stehen (bspw. Union Invest). Es liegt bei diesen Marktteilnehmern somit nach Wertung der Emittentin keine klare Abgrenzung gegenüber der MBB Clean Energie Gruppe vor. Zudem kaufen Energieversorgungsunternehmen „sauberen Strom“ von Energieproduzenten wie der MBB Clean Energy AG und sind damit nicht nur Wettbewerber sondern auch Abnehmer. Darüber hinaus sind mittelgroße Energieversorgungsunternehmen, Stadtwerke und Solar- und Windkraftproduzenten auf dem Markt tätig.

Die Emittentin grenzt sich im Solar-Bereich nach ihrer Ansicht klar von der herstellenden Industrie ab. Somit ist die MBB Clean Energy AG nach ihrer Ansicht auch nicht dem Preisdruck des internationalen Wettbewerbs, vor allem aus dem asiatischen Raum, ausgesetzt, der bei Solarmodulherstellern in den vergangenen Monaten zu Insolvenzen geführt hat. Viel eher profitiert die Emittentin nach ihrer Einschätzung mit ihrem Geschäftsmodell von der rückläufigen Preisentwicklung.

Auf den Märkten für Solar- und Windparks existiert derzeit nach Ansicht der Emittentin ein sehr hohes Angebot, das Käufern wie der Emittentin attraktive Opportunitäten bietet, so dass die Emittentin davon ausgeht, dass trotz Wettbewerbs eine volle Investitionspipeline gewährleistet ist. Dieses Angebot resultiert im Solarbereich u.a. aus den Überkapazitäten im Modulbereich. Hersteller, Händler und Projektierer mit Abnahmeverpflichtungen haben Solarparks errichtet, um die eigenen hohen Lagerbestände zu reduzieren. Diese werden jetzt zum Kauf angeboten. In Spanien resultiert das hohe Angebot an Solarparks beispielsweise aus dem hohen Fremdkapitalanteil in der Projektfinanzierung. Viele spanische Banken verlangen dafür nach Recherche der Emittentin momentan höhere Sicherheiten, die viele Eigentümer nur durch den Verkauf von Assets liefern können.

Als weitere Verkäufer im Marktsegment für gebrauchte Windkraft- und Solaranlagen kommen nach Einschätzung der Emittentin zunehmend direkt Banken ins Spiel, welche die Kreditnehmer dazu drängen, die nach Basel II/III notwendigen Eigenkapitalquoten zu erfüllen. Hierdurch kommen nach Einschätzung der Emittentin Bestandsanlagen auf den Markt, welche eine Wertberichtigung erfahren haben, über laufende Ertragszahlen verfügen und im geführten eigenhändigen Verkauf oder der Zwangsverwertung ein gutes Preis-/Leistungsverhältnis haben.

Zudem profitiert die MBB Clean Energy AG von gesetzlich geregelten Einspeisevergütungen (je nach landesspezifischer Gesetzgebung, z. B. EEG in Deutschland) und verfügt so über planbare Cashflows bzw. hat die Möglichkeit, den produzierten Strom direkt zu vermarkten.

6. Investitionen

Seit dem 31.01.2013 hat die Emittentin keine Investitionen vorgenommen. Für den Auf- und Ausbau der Unternehmenstätigkeit in den Geschäftsbereichen Wind und Solar plant MBB Clean Energy die Erlöse aus der Emission den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 zu verwenden. Diese Investitionen sind geplant, aber nicht beschlossen.

7. Mitarbeiter

Für die MBB Clean Energy Gruppe sind zum 31.01.2013 im Rahmen von Dienstleistungsverträgen mit der MBB Projects Gruppe ca. 25 Mitarbeiter tätig. Damit hat sie unmittelbaren Zugriff auf das Know-how der MBB Projects Gruppe bei der Projektentwicklung, -prüfung und -verwaltung. Ziel der MBB ist es, einen eigenen Mitarbeiterstamm aufzubauen und einige Mitarbeiter aus diesen Dienstleistungsverhältnissen direkt in den eigenen Personalbestand zu übernehmen und darüber beispielsweise die Beteiligungsverwaltung und das Monitoring der Wind- und Solarkraftanlagen intern durchzuführen, da es sich hier um kontinuierlich erforderliche Bereiche handelt. Die Emittentin geht von einem Personalbedarf von ca. 3 Mitarbeitern im Bereich Beteiligungsverwaltung und 5-8 Mitarbeitern für den Bereich Monitoring sowie 2 Vorständen aus. Das Wachstum soll kontrolliert in Abhängigkeit zum Aufwand und Volumen der erworbenen Kraftanlagen erfolgen.

8. Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im Aktiengesetz, den kapitalmarktrechtlichen Regelungen wie dem WpHG und in der Satzung geregelt.

a. Vorstände

Der Vorstand der MBB Clean Energy AG besteht nach § 5 (1) der Satzung aus einer oder mehreren Personen, die vom Aufsichtsrat, der auch ihre Anzahl bestimmt, bestellt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass das Grundkapital mehr als € 3.000.000 beträgt. Für den Vorstand besteht eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung. Zurzeit ist Herr Eckhart Misera, Immobilienökonom, einziges Mitglied des Vorstands. Herr Misera ist bis 31.12.2016 zum Vorstand bestellt. Herr Misera ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB für den Fall der Mehrvertretung befreit.

Eckhart Misera, geboren 1968, studierte an den Universitäten Düsseldorf, der HS/ebs Frankfurt, der University of Applied Science TURKU (FIN) und der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana ILI (CH) und schloss erfolgreich sein Diplom als

Immobilienökonom, seinen MBA und seinen PhD ab. Vor seiner Tätigkeit für die MBB Projects Gruppe war Herr Misera in leitenden Funktionen im Immobiliensektor und im Investmentbanking tätig. Bei der HypoVereinsbank Group leitete er den Bereich CRE (Commercial Real Estate). Seit 2007 ist Herr Misera in leitender Funktion der MBB Projects Gruppe tätig. Als CFO der MBB Projects Gruppe ist er seit 2008 verantwortlich für den Kauf und Verkauf von Beteiligungen, das Controlling und die Finanzierung von Projekten, sowie für die Bereiche Recht und Immobilien innerhalb der MBB Projects Gruppe.

Herr Eckhart Misera ist seit März 2012 Vorstand der MBB Clean Energy AG und seit Oktober 2012 alleiniger Vorstand. Er übt darüber hinaus zurzeit außerhalb der MBB Projects Gruppe keine Organfunktionen oder andere Tätigkeiten aus, die für die MBB Clean Energy AG von Bedeutung sind.

Gemäß § 6 der Satzung wird die MBB Clean Energy AG durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, sofern mehrere Vorstandmitglieder vorhanden sind. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann auch bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

Der Vorstand ist unter der Geschäftsadresse der MBB Clean Energy AG (Willy-Messerschmidt-Str. 1 in 85521 Ottobrunn) erreichbar.

b. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der MBB Clean Energy AG besteht gemäß § 8 der Satzung aus drei Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Für den Aufsichtsrat besteht eine Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Ralf Klenk, geboren 1958, war nach seinem Maschinenbaustudium (FH) an der Hochschule Heilbronn 1983 Gründungsgesellschafter und erster Mitarbeiter der heutigen Bechtle AG. In seiner Verantwortung als Vorstand vollzog die Bechtle AG am 30.03.2000 den erfolgreichen Börsengang (IPO) und Ausbau des Unternehmens zu einem überregionalen IT-Dienstleister mit über € 1 Milliarde Umsatz und mehr als 5.000 Mitarbeitern. Ende des Jahres 2008 gab Herr Klenk seinen Vorstandsvorsitz bei der Bechtle AG auf, um sich verstärkt sozialen Projekten zu widmen. 2009 gründete er die Stiftung „Große Hilfe für kleine Helden“. Zudem ist Herr Klenk seit Januar 2012 geschäftsführender Gesellschafter der Flinspach Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG und verfolgt weiterhin ehrenamtliche Engagements in der Region Heilbronn-Franken. Herr Klenk ist seit Oktober 2012 Aufsichtsratsvorsitzender der Emittentin.

Herr Klenk hat daneben zahlreiche Aufsichtsrats- und Beiratsmandate in Banken und bei Hochschulen und Stiftungen inne. So ist er stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Volksbank Heilbronn und Mitglied deren Verwaltungsrats, Beiratsmitglied der Hochschule Heilbronn und der Dualen Hochschule Mosbach, Campus Heilbronn, Mitglied der Vollversammlung bei der IHK Heilbronn-Franken sowie Stifter und Stiftungsratsmitglied der Stiftung „Große Hilfe für kleine Helden“ und geschäftsführender Gesellschafter der Flinspach Beteiligungsgesellschaft, die Gesellschafterin der Emittentin ist.

Marquard Freiherr von Pfetten-Arnbach, geboren 1956, war nach erfolgreichem Abschluss des 2. Juristischen Staatsexamens an der Ludwig-Maximilians-Universität sowie des amerikanischen Aktien- und Future-Examens in leitenden Positionen führender internationaler Finanzinstitute tätig. 1998 errichtete Herr von Pfetten gemeinsam mit Herrn Ewaldsen die v.Pfetten-Ewaldsen AG. Herr von Pfetten-Arnbach ist zudem Mitglied des Vorstandes der vPE WertpapierhandelsBank AG. Als Geschäftsleiter und Vorstand der vPE WertpapierhandelsBank AG entwickelte er die Organisationsrichtlinien des Unternehmens. Darüber hinaus verantwortet er u. a. das Compliance-Risikomanagement, die Risikoanalyse sowie das Controlling des Einlagen- und Kreditgeschäftes. Seit März 2012 ist Herr von Pfetten Aufsichtsratsmitglied der MBB Clean Energy AG.

Herr von Pfetten-Arnbach ist zudem Mitglied des Vorstandes der vPE WertpapierhandelsBank AG.

Matija Podvorec, geboren 1974, arbeitete nach seinem erfolgreichen Abschluss an der Universität Köln als Diplom-Betriebswirt, seit 1996 bei einer Tochtergesellschaft der MBB UWS d.o.o. in Kroatien. Hier war er unter anderem für den Projektbereich Osteuropa zuständig. Aufgrund seiner beruflichen Erfahrungen übernahm er bereits im Jahre 2000 eine leitende Funktion innerhalb der MBB GmbH. Im Jahre 2008 übernahm er schließlich den Vorstandsvorsitz (CEO) der MBB Projects AG mit Sitz in der Schweiz. Innerhalb der MBB Projects Gruppe ist Herr Podvorec verantwortlich für die strategische Ausrichtung sowie das Controlling des Unternehmens und der Tochtergesellschaften. Seit März 2012 ist Herr Podvorec Aufsichtsratsmitglied der MBB Clean Energy AG.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet satzungsgemäß 4 Jahre nach der ersten Hauptversammlung im Jahr 2016.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben darüber hinaus zur Zeit außerhalb der vorgenannten Tätigkeiten für die MBB Projects Gruppe keine weiteren Organfunktionen oder andere Tätigkeiten aus, die für die MBB Clean Energy AG von Bedeutung sind.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unter der Geschäftsadresse der MBB Clean Energy AG (Willy-Messerschmidt-Str. 1 in 85521 Ottobrunn) erreichbar.

c. Oberes Management

Folgende Person aus der Bereichsvorstandsebene kann dem oberen Management der Gesellschaft zugerechnet werden:

Dr.- Ing. Wolfgang Hirt, geboren 1964, legte nach seinem Maschinenbaudiplomstudium seine Dissertation ab und gründete unter anderem die Dr. W. Hirt Project Engineering Firma, mit dem Schwerpunkt freiberufliches Project-Management mit Fertigstellungs- und Budgetverantwortung für Großprojekte im Energiegewinnungssektor mit Sitz im außereuropäischen Ausland. Des Weiteren war Herr Dr. Hirt bis 2007 Leiter des Geschäftsbereichs Indien/ Asien bei der NATENCO GmbH. Im Jahre 2011 übernahm er zudem die Geschäftsführung des Windparks Wellington County in Ontario, Kanada, und führte diesen nach Einschätzung der Emittentin zu einem erfolgreichen Projekt. Herr Dr. Hirt blickt auf eine intensive Zusammenarbeit mit namhaften Projektentwicklern für Onshore-Projekte zurück. Seit November 2012 ist er CTO der MBB Projects GmbH und verantwortet als Bereichsleiter der MBB Clean Energy AG den Bereich Technik.

Herr Hirt ist zudem Inhaber der Dr. Wolfgang Hirt Project Engineering und geschäftsführender Gesellschafter der GEP Renewables s.r.o. Gesellschaft, die derzeit inaktiv ist. Weiterhin ist er Geschäftsführer des Windparks Wellington County in Toronto/Canada, der entsprechend der Darstellung in *Abschnitt V 3 b* eventuell von der Emittentin erworben werden könnte.

d. Potenzielle Interessenskonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin sowie der Mitglieder des oberen Managements zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

e. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der MBB Clean Energy AG findet nach § 13 der Satzung am Sitz der Gesellschaft oder in der näheren Umgebung oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

9. Praktiken der Geschäftsführung

a. Vorstand

Der Vorstand der MBB Clean Energy AG führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat um. Dabei ist er an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über Geschäftsverlauf, Strategie und Risiken. Eine vom Aufsichtsrat formulierte Geschäftsordnung

bestimmt die Ressortzuständigkeiten, die Modalitäten der Beschlussfassung und weitere Aspekte der Vorstandsarbeit. Der Vorstand bedarf zudem für bestimmte, in der Satzung oder der Geschäftsordnung genannte wesentliche Geschäfte, der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Hauptversammlung.

b. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Beschlüsse werden in Versammlungen oder wenn alle zustimmen auch schriftlich, fernschriftlich (Telefax, E-Mail) oder fernmündlich gefasst. Maßgebend für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Regelung vorsieht. An der Beschlussfassung müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats mitwirken. Ausschüsse wurden nicht gebildet.

c. Corporate Governance und Risikomanagement

Die Emittentin ist keine börsennotierte Gesellschaft. Damit unterliegt die Emittentin nicht dem Deutschen Corporate Governance Kodex. Zur Einhaltung der entsprechenden Regelungen ist die Emittentin nicht verpflichtet und hält diesen nicht ein.

Die Emittentin verfügt über ein Risikomanagement im Wesentlichen wie folgt: Das interne Kontrollsystem und regelmäßige Besprechungen mit den Leitungsgremien stellen sicher, dass der Vorstand rechtzeitig über mögliche Gefahren und Risiken informiert wird. Risiken und Schadensfälle sind durch ein konzernweites Sachversicherungskonzept weitgehend abgedeckt. Projektkostenverfolgung, Liquiditäts- und Ertragsanalysen werden durch das betriebliche Controlling zeitnah durchgeführt und regelmäßig an den Vorstand berichtet, um frühzeitig erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Weiterhin wurde in der Geschäftsordnung definiert, dass sämtliche Investitionen über €1 Mio. (Einzelfall oder in ihrer Gesamtheit, auch über mehrere Geschäftsjahre) der Zustimmung des Aufsichtsrates als internes Kontrollsystem bedürfen. Zusätzlich zu den Entscheidungen des Aufsichtsrates hat die Emittentin die Mittelverwendungskontrolle für Investitionen des Emissionserlöses durch die Freigabeverpflichtung eines Treuhänders erweitert, welcher die Entscheidungen des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie die der Due Diligence zugrunde liegenden Dokumente formal vor ihrer potenziellen Freigabe überprüft.

Die MBB Clean Energy betreibt zudem ein ganzheitliches Risiko- und Chancenmanagement-System (RMS). Zur Erreichung vorgegebener Ziele nutzt die MBB Clean Energy konsequent Chancen, ohne die damit verbundenen Risiken außer Acht zu lassen. Dabei steht die Gesellschaft vor der unternehmerischen Herausforderung, Risiken durch effiziente Verfahren und ein angemessenes Risikobewusstsein so kalkulierbar wie möglich zu machen. Entsprechend den risikopolitischen Grundsätzen geht die MBB Clean Energy Risiken kontrolliert ein – und nur dann, wenn ein entsprechender Mehrwert zu erwarten ist. Mögliche Abweichungen im Planungszeitraum werden unter anderem in Form von Szenarien nach Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit analysiert. Bezugsgrößen für das Ausmaß sind die Zielgrößen des Konzerns (u.a. EBITDA). Zur Erfassung und Steuerung der Risiken hat die Emittentin ein Internes Kontrollsystem (IKS), welches auf allen Ebenen der Wertschöpfung und –erfassung einen integralen Bestandteil des RMS darstellt und entsprechend im Weiteren eine zusammengefasste Darstellung erfolgt. Das IKS umfasst sowohl präventive als auch aufdeckende Kontrollen; dazu gehören:

- IT-gestützte und manuelle Abstimmungen,
- die Funktionstrennung,
- das Vier-Augen-Prinzip,
- allg. IT-Kontrollen wie z.B. Zugriffsregelungen in IT-Systemen, Veränderungs-Management.

10. Wesentliche Gesellschafter

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt €1.000.000 und ist eingeteilt in 1.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien. Die Aktien an der MBB Clean Energy AG werden per 08.04.2013 wie folgt gehalten:

Aktionär	Stimmrechtsanteil
MBB Projects GmbH	750.000 Aktien, 75 %, und damit die Mehrheit, die einen beherrschenden Einfluss aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Rechte ermöglicht.
Flinspach Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	250.000 Aktien, 25 %

11. Wesentliche Verträge

a. Finanzierungsverträge

Die Emittentin verfügt nicht über Fremdfinanzierungen, sondern nur über geschäftsübliche Bankkontobeziehungen, wobei Kontokorrentlinien wahrscheinlich in Zukunft abgeschlossen werden.

b. Versicherungskonzept mittels Kompositversicherungen und FINITE

Kompositversicherungen bei den Projektgesellschaften

Die Emittentin plant bei allen zu erwerbenden Versicherungen darauf zu achten, dass die zu erwerbenden Projekte über nach Einschätzung der Emittentin marktübliche Versicherungen verfügen. Dies gilt ebenso für die Emittentin selbst.

Die Emittentin beabsichtigt, in diesen mittelfristig einen einheitlichen Mindeststandard zu sichern. Die Emittentin hat dafür mit der FidesSecur Versicherungs- und Wirtschaftsdienst Versicherungsmakler GmbH einen Dienstleistungsrahmenvertrag geschlossen, aufgrund dessen sie insoweit notwendige Lücken in den Projektgesellschaften durch ergänzende oder ersetzende Versicherungen schließen kann.

FINITE Versicherung

Weiterhin hat die Emittentin mit der Allianz Risk Transfer eine Rahmenvereinbarung zum Abschluss von so genannten FINITE Versicherungen abgeschlossen. Die Details sind dabei unter *Versicherungskonzept mittels Kompositversicherungen und FINITE* in *Abschnitt V 3 e* dargestellt.

c. Treuhandvertrag

Die Forderungen der Anleihegläubiger auf Rückzahlung und Zahlung von Zinsen nach §§ 2 ff. der Anleihebedingungen werden durch folgende Elemente besichert, wobei GKK Partners Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Treuhänder die Sicherheiten zugunsten der Anleihegläubiger aufgrund des Treuhandvertrages vom 02/08.04.2013 verwalten und eventuell verwerten soll:

- Mittelverwendungstreuhand: Die Verwendung von Erlösen aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 für den Erwerb und die Finanzierung von Projekten der Wind- und Solarkraft sowie für den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur, Verfügbarkeit und Verwaltung der Projekte und Zahlungen der Versicherungsprämien für die FINITE Versicherung der Allianz ART ist nur zulässig, wenn der Treuhänder diesen entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages zugestimmt hat. Die Erlöse aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 werden dafür auf Konten, die zugunsten des Treuhänders verpfändet sind, verwaltet. Soweit die Erlöse aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 nicht investiert sind, stehen diese den Anleihegläubigern als Sicherheit zur Verfügung.

- Thesaurierungstreuhand: Erlöse nach Abzug von Erwerbsnebenkosten aus dem Verkauf von Projekten, in die aufgrund der Erlöse der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 und der Erträge aus den Projektgesellschaften investiert wurde (die „**Projektgesellschaften**“), Gewinnausschüttungen und Auszahlungen von Kapital aus den

Projektgesellschaften, zulässige Entnahmen aus dem Kapital der Projektgesellschaften und Rückzahlungen von Darlehen, die die Emittentin den Projektgesellschaften gewährt hat, sowie vergleichbare Zahlungen aus den Projektgesellschaften an die Emittentin (die „**Erträge aus den Projektgesellschaften“)** sollen grundsätzlich bis zu einem Betrag in Höhe der fälligen und zukünftigen Forderungen der Anleihegläubiger entsprechend §§ 2 ff. der Anleihebedingungen auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 an den Treuhänder auf Treuhandkonten fließen, um die Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger zu sichern. Diese Erträge aus den Projektgesellschaften stehen ebenfalls zur Reinvestition unter den Voraussetzungen der Mittelverwendungstreuhand zur Verfügung. Ab dem 30.04.2017 sind hier weitere Bedingungen zu erfüllen (vgl. dazu *Abschnitt XI Treuhandvertrag* und *Abschnitt V 3 a*)

- Sicherheitentreuhand: Zudem sollen die Ansprüche der Anleihegläubiger entsprechend §§ 2 ff. der Anleihebedingungen auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages (vgl. *Abschnitt XI*) wie folgt besichert werden:

  (i) soweit möglich sämtliche rechtlich verfügbaren Sicherheitenrechte an den Projektgesellschaften und Erträgen aus Projektgesellschaften, sofern und soweit solche Sicherheitenrechte an den Projektgesellschaften und Erträgen aus Projektgesellschaften nicht den Fremdfinanzierern der jeweiligen Projektgesellschaften für deren Finanzierung zur Verfügung gestellt wurden oder werden müssen; und

  (ii) durch Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche aus der jeweiligen FINITE Versicherung an den Treuhänder.

Die Sicherheiten werden durch den Treuhänder dabei entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages verwaltet und bei Bedarf verwertet. Der Treuhänder nimmt nur eine formale und keine inhaltliche, sachliche Prüfung vor.

Der Wortlaut des Treuhandvertrags ist unter Treuhandvertrag im *Abschnitt XI* dargestellt. Die weiteren Konditionen des Treuhandvertrags sind nach Ansicht der Emittentin angesichts des Emissionsvolumens und der Komplexität der Sicherungsstruktur und Treuhandaufgaben angemessen. Zur Einräumung der Sicherheiten sind jeweils noch Umsetzungsvereinbarungen zwischen der Emittentin und dem Treuhänder zu schließen.

d. Finanzierungsstruktur der Projekte

Die jeweiligen Projekte sind in der Regel in Höhe von bis zu 80 % fremdfinanziert durch Banken, die KfW oder die Europäische Investitionsbank. An den Vermögensgegenständen der Projektgesellschaften werden regelmäßig Sicherheiten zugunsten der Fremdfinanzierer bestellt.

e. Vertrag mit der MBB Projects Gruppe

Die Emittentin hat mit den anderen Gesellschaften der MBB Projects Gruppe einen Dienstleistungsvertrag geschlossen, aufgrund dessen sie insbesondere umfassend auf Dienstleistungen in folgenden Bereichen zurückgreifen kann:

- Interne Verwaltung der Emittentin, u.a. Personal, Controlling, Finanzen
- Prüfung von Projekten und technische Dienstleistungen
- Verwaltung von Projekten

Dafür wurden nach Ansicht der Emittentin marktübliche Vergütungen zu Grunde gelegt, die auch bei der Ermittlung der Planzahlen eingeflossen sind.

f. Dienstleistungen durch die Dornier Consulting GmbH

Die Emittentin beabsichtigt, die Dornier Consulting GmbH als Beratung für die Optimierung des Stromvermarktungskonzeptes einzusetzen.

g. Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH und Partner TÜV Süd

Die Emittentin beabsichtigt, die Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH und TÜV Süd als Berater für die technische Due Diligence von Wind- und Solarparks einzusetzen.

12. Rechtsstreitigkeiten

In den letzten zwölf Monaten bestanden keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), noch wurden solche Verfahren abgeschlossen, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der MBB Clean Energy Gruppe ausgewirkt bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

13. Jüngste Entwicklung und Trends

Seit dem Datum des letzten geprüften Abschlusses zum 31.01.2013 haben sich keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

MBB Clean Energy geht davon aus, dass sich der Markt für erneuerbare Energien aufgrund der Energiewende in Deutschland und auch vergleichbaren Diskussionen in anderen Ländern, der Kritik an der Atomenergie sowie den zumindest regional beschränkten Vorkommen fossiler Energieträger weiter positiv entwickelt.

Nach Ansicht der Emittentin werden die erneuerbaren Energien in Deutschland und auch in anderen Ländern, insbesondere Europas, daher weiter an Bedeutung gewinnen. Insbesondere auch Wind- und Solarkraftanlagen werden nach Einschätzung der Emittentin weiterhin verstärkt gebaut und sowohl neue als auch gebrauchte Investitionsobjekte zur Verfügung stehen. Die Bedeutung des Erneuerbare Energien Gesetzes („**EEG**“) und vergleichbarer Regelungen in anderen Ländern wird nach Einschätzung der Emittentin dabei zurückgehen, da Strom auch außerhalb der EEG- bzw. vergleichbaren Regelungen zu marktfähigen Preisen immer stärker und umfassender verkaufbar wird.

AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN / RATING

1. Ausgewählte Finanzinformationen

Soweit nicht anders angegeben, sind die Finanzinformationen für die MBB Clean Energy AG in diesem Prospekt in Übereinstimmung mit dem deutschen Handelsrecht und dem Handelsgesetzbuch "HGB" erstellt worden. Sofern sie geprüft wurden, erfolgte die Prüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Es folgen ausgewählte Finanzinformationen über die MBB Clean Energy AG. Für den 31.01.2013 sind sie dem geprüften, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Konzernzwischenabschluss zum 31.01.2013 entnommen worden. Zum Konzernbereich gehört neben der Emittentin die MBB Sun AG.

MBB Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	**1.5.2012 - 31.01.2013 (geprüft)**
Gesamtleistung (Umsatzerlöse zuzüglich andere aktivierte Eigenleistungen)	0,0
Materialaufwand (a)Aufwendungen für bezogene Leistungen)	0,0
Rohertrag (Gesamtleistung abzüglich Materialaufwand)	0,0
Personalaufwand (a) Löhne und Gehälter, b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung)	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	12,0
Sonstige betriebliche Erträge	0,0
EBITDA (Ergebnis vor Finanzergebnis, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und Abschreibungen)	-12,0
Abschreibungen (a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes)	0,0
Abschreibungen (b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten)	0,0
Finanzergebnis (sonstige Zinsen und ähnliche Erträge abzüglich Zinsen und ähnliche Aufwendungen)	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-12,0
Konzern-Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-12,0
Anzahl Aktien (A. Eigenkapital/ I. Gezeichnetes Kapital)	100.000
Konzern-Bilanzgewinn / -verlust	-12,0
Gewinn pro Aktie **(Konzern-Jahresüberschuss/-fehlbetrag dividiert durch Anzahl Aktien)**	-0,12

Alle Angaben nach HGB (in Tausend Euro)	**31.01.2013**
Daten der Konzernbilanz	**(geprüft)**
Bilanzsumme	1.030,4
Anlagevermögen (I. Immaterielle Vermögensgegenstände, II. Sachanlagen, III. Finanzanlagen)	0,0
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,0
Geschäfts- oder Firmenwert	5,4
Umlaufvermögen (I. Vorräte, II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, III. Wertpapiere, IV. Kassenbestand, Bankguthaben, etc.)	1.025,0
Eigenkapital (I. Gezeichnetes Kapital, II. Kapitalrücklage, III. Gewinnrücklagen, IV. Ausgleichsposten für Währungsumrechnung, V. Konzern-Bilanzgewinn/verlust)	1.020,1
Rückstellungen	3,5
Verbindlichkeiten	6,8
Daten der Konzern-Kapitalflussrechnung	
Cash Flow	895,0
aus laufender Geschäftstätigkeit	-38,2
aus der Investitionstätigkeit	0,0
Aus der Finanzierungstätigkeit	740,0
Aus der Erstkonsolidierung	193,2
Mitarbeiter zum Stichtag	0

2. Abschlussprüfer

Für die historischen Finanzinformationen zum 31.01.2013 ist die Central Treuhand AG, Theatinerstr. 15, 80333 München, Abschlussprüfer der MBB Clean Energy AG. Die Central Treuhand AG ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Berlin. Die Central Treuhand AG hat den Konzernzwischenabschluss der MBB Clean Energy AG für den Zwischenabschluss zum 31.01.2013 nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

3. Rating

Die 6,25 % Schulverschreibungen 2013/2019 der MBB Clean Energy AG wurden am 03.04.2013 von der Creditreform Rating AG mit dem Anleiherating „BBB“ bewertet. Die Creditreform Rating AG hat ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Creditreform Rating AG wurde am 18.05.2011 entsprechend der EU-Verordnung 1060/2009 registriert. Bei dem Rating handelt es sich um ein Anleiherating. Die Creditreform Rating AG definiert ein Rating der Note „BBB“ wie folgt: Stark befriedigende Bonität, geringes bis mittleres Insolvenzrisiko. Die von der Creditreform Rating AG verwendete Ratingskala hat verschiedene Kategorien und reicht von AAA, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „C“ bis zur Kategorie „D“. Die Kategorie „D“ kennzeichnet, dass ungenügende Bonität (Insolvenz, Negativmerkmale) besteht. Den Kategorien von AA bis CCC kann jeweils ein Plus („+“) oder Minuszeichen („-") hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

4. Veränderungen in der Handelsposition

Der erforderliche Liquiditätsbedarf für die Emission der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013 / 2019 ist durch die MBB Projects GmbH bzw. Gesellschaften der MBB Projects Gruppe zur Verfügung gestellt worden, die die MBB Clean Energy GmbH diesen nach erfolgreicher Emission als Teil der Emissionskosten zu erstatten hat.

Darüber hinaus sind seit dem Zeitpunkt des letzten Konzernzwischenabschlusses zum 31.01.2013 bis zum Datum dieses Prospekts keine wesentlichen Änderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der MBB Clean Energy Gruppe eingetreten.

SICHERUNGSKONZEPT

Die Emittentin beabsichtigt, die Forderungen der Anleihegläubiger aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 durch Sicherheiten an den Assets der Emittentin und weitere Sicherungsmechanismen hinsichtlich des Cashflows der Gesellschaften der MBB Clean Energy Gruppe bei Erlösausfällen für bestimmte Fälle zu unterlegen. Im Einzelnen sind dafür folgende Bausteine vorgesehen:

1) Sicherheitenbestellungen im Zusammenhang mit den Projektgesellschaften:

Die Forderungen der Anleger auf Zinszahlung und Rückzahlung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 nach §§ 2 ff. der Anleihebedingungen sollen durch die Bestellung von Sicherheiten an den zu erwerbenden Projektgesellschaften gesichert werden. Daher hat sich die Emittentin nach näherer Maßgabe des Treuhandvertrages (vgl. *Treuhandvertrag im Abschnitt XI*) verpflichtet, auf der Basis jeweils gesondert abzuschließender Sicherungsverträge dem Treuhänder sämtliche rechtlich verfügbaren Sicherheitenrechte an den Projektgesellschaften und Erträgen aus Projektgesellschaften, sofern und soweit solche Sicherheitenrechte an den Projektgesellschaften und Erträgen aus Projektgesellschaften nicht den Fremdfinanzieren der jeweiligen Projektgesellschaften für deren Finanzierung zur Verfügung gestellt wurden oder werden müssen, einzuräumen. Sofern fällige Forderungen der Anleihegläubiger nach §§ 2 ff. der Anleihebedingungen durch die Emittentin nicht bedient werden, kann der Treuhänder, soweit rechtlich möglich, die Verwertung des Sicherungsguts betreiben und den Verwertungserlös, nach Abzug der Verwertungskosten an die Anleihegläubiger auskehren. Die Details sind im Treuhandvertrag (vgl. *Abschnitt XI*) näher geregelt.

2) Mittelverwendungstreuhand

Die Erlöse aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 dürfen dabei nur nach Freigabe aufgrund der Mittelverwendungstreuhand für die Versicherungsprämien für die FINITE Versicherung verwendet und in Projekte und den Geschäftsbetrieb der Emittentin investiert werden. Aufgrund des Treuhandvertrages 02/08.04.2013 wurde die GKK Partners Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Treuhänder bestellt (vgl. *Treuhandvertrag* in *Abschnitt XI*). Die Freigabe durch den Treuhänder setzt unter Anderem voraus, dass folgende Bedingungen wie näher im Treuhandvertrag geregelt, erfüllt sind:

- Nachweis der Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin zum Abruf der angeforderten Investitionsmittel;
- Die Emittentin hat dem Treuhänder schriftlich bestätigt, dass sie eine technische Due Diligence Prüfung durch externe Berater, eine wirtschaftliche (finance) Due Diligence Prüfung durch eine nationale oder internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine steuerrechtliche Due Diligence Prüfung durch eine nationale oder internationale Rechtsanwaltskanzlei oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und eine rechtliche Due Diligence Prüfung durch eine nationale oder internationale Rechtsanwaltskanzlei durchgeführt hat und auch die Verhandlung des Kaufvertrages und die Sicherheitenstruktur durch eine nationale oder internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder eine nationale oder internationale Rechtsanwaltskanzlei begleitet wurden;
- Übermittlung der Kopie eines Schreibens, mit dem gegenüber der Emittentin bestätigt wurde, dass das Erwerbsprojekt von der FINITE Versicherung grundsätzlich erfasst wird, eventuell vorbehaltlich der zu definierenden Parameter für das konkrete Erwerbsprojekt;
- Übermittlung der Kopie eines Schreibens eines Wirtschaftsprüfers einer nationalen oder internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit dem dieser gegenüber der Emittentin bestätigt hat, dass der EBITDA ROI entsprechend dem Treuhandvertrag des Erwerbsprojekts mindestens 10 % p.a. beträgt;
- Schriftliche Mitteilung der Emittentin, ob eine Fremdfinanzierung übernommen oder abgeschlossen werden soll, und wenn ja Übermittlung der Kopie einer Bestätigung

eines Kreditinstituts an den Treuhänder, mit welcher dieses bestätigt hat, dass es die bestehende Finanzierung beim Erwerbsprojekt fortführen bzw. übernehmen wird.

Der Treuhänder nimmt dabei nur eine formale und keine sachliche, inhaltliche Prüfung vor.

3) Thesaurierungstreuhand

Soweit die Emittentin beabsichtigt, Erträge aus den jeweiligen Projektgesellschaften, die aufgrund der Erlöse aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 erworben bzw. in die investiert wurde, zu reinvestieren, gelten ebenfalls die Voraussetzungen der Mittelverwendungstreuhand. Erträge aus den jeweiligen Projektgesellschaften erfassen dabei, wie näher im Treuhandvertrag definiert, Erlöse nach Abzug von Erwerbsnebenkosten aus dem Verkauf von Projektgesellschaften, Gewinnausschüttungen und Auszahlungen von Kapital aus den Projektgesellschaften, zulässige Entnahmen aus dem Kapital der Projektgesellschaften und Rückzahlungen von Darlehen, die die Emittentin den Projektgesellschaften gewährt hat, sowie vergleichbare Zahlungen aus den Projektgesellschaften an die Emittentin.

Ab dem 30.04.2017 bestehen weitere Bedingungen zur Reinvestition von Erträgen aus den jeweiligen Projektgesellschaften, die aufgrund der Erlöse aus den 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 erworben bzw. in die investiert wurde. Danach ist zusätzlich erforderlich, dass die Emittentin ihrer Verpflichtung nachkommt, den Treuhänder über die Struktur der Refinanzierung der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019 zu informieren und dass der Betrag an Zinsen, der zum nächsten Erfüllungstag zu zahlen ist, entsprechend dem Treuhandvertrag nicht für eine Reinvestition zur Verfügung steht.

4) Ansprüche aus der FINITE Versicherung und deren Abtretung/Verpfändung:

Die Emittentin hat zur Absicherung von bestimmten Ertragsausfallrisiken aus dem Betrieb der Wind- und Solarkraftanlagen die unter *Abschnitt V 3 e* dargestellte FINITE Versicherung abgeschlossen. Bei Eintritt eines Versicherungsfalls sollen die Versicherungsleistungen aus der FINITE Versicherung aufgrund von Einflüssen der Wind- und Sonnenverhältnisse, politischen Auswirkungen und der Änderungen der Einspeisetarife jeweils auf den Ertrag, soweit solche Ansprüche jeweils vereinbart wurden, direkt an den Treuhänder fließen, so dass dieser die Gelder zu Gunsten der Anleihegläubiger gleich den Erträgen aus den Projektgesellschaften entsprechend den Thesaurierungsmitteln verwahrt. Der Treuhänder und die Emittentin werden hierzu einen Vertrag über die Abtretung oder Verpfändung dieser Ansprüche aus der FINITE Versicherung schließen. Die Emittentin wird den Versicherungsgebern die Verpfändung bzw. Abtretung unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags über die FINITE Versicherung anzeigen.

5) Versicherungskonzept für die Projektgesellschaften

In allen Projektgesellschaften sollen marktübliche Versicherungen für Wind- bzw. Solarkraftprojekte abgeschlossen oder übernommen werden. Die Emittentin beabsichtigt, in diesen mittelfristig einen einheitlichen Mindeststandard zu sichern. Der Versicherungsschutz soll dabei Kompositversicherungen und zwar Sach-, Haftpflicht- und Betriebsunterbrechungsversicherungen im marktüblichen Umfang umfassen. Als Rechtsfolge bei einem Schadensfall sollen Erlösausfälle der jeweiligen Projektgesellschaften bei diesen entsprechend den Versicherungsbedingungen kompensiert werden. Die Emittentin hat dafür mit der FidesSecur Versicherungs- und Wirtschaftsdienst Versicherungsmakler GmbH einen Dienstleistungsrahmenvertrag geschlossen.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die MBB Clean Energy AG emittiert nach Maßgabe der nachfolgenden Anleihebedingungen eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von €300.000.000,00 (in Worten: Euro dreihundert Millionen) (nachfolgend auch die „**Anleihe 2013**“), eingeteilt in 300.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je €1.000,00 (in Worten: Euro eintausend). Im Folgenden wird jede einzelne Schuldverschreibung als „**Schuldverschreibung**“ und der Nennbetrag einer einzelnen Schuldverschreibung als „**Nennwert der Schuldverschreibung**" bezeichnet.

Für die Anleihe 2013 und die einzelnen Schuldverschreibungen gelten die folgenden Anleihebedingungen:

§ 1
STATUS, FORM, VERBRIEFUNG

(1) Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(2) Die Schuldverschreibungen begründen unbedingte, nicht nachrangige und über einen Treuhänder zu besichernde Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(3) Die Schuldverschreibungen der Anleihe 2013 werden von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (die „**Clearstream**“) unter Nutzung des TEFRA D Verfahrens der Clearstream ausgegeben und verwahrt.

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine oder mehrere vorläufige Globalurkunden (die „**vorläufige Globalurkunden**”) ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufigen Globalurkunden werden gegen Schuldverschreibungen in den festgelegten Stückelungen, die durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunden (die „**Dauerglobalurkunden**” und zusammen mit der vorläufigen Globalurkunde jeweils eine „**Globalurkunde**”) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht.

(b) Die vorläufigen Globalurkunden werden an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunden ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der jeweiligen Ausgabe liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufigen Globalurkunden verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren des Systems der Clearstream. Zahlungen auf Forderungen aus den Schuldverschreibungen nach § 3 Abs. 1, die durch vorläufige Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der jeweiligen Ausgabe der durch die vorläufigen Globalurkunden verbrieften Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufigen Globalurkunden gemäß dieses Absatzes auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufigen Globalurkunden geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten entsprechend lit (c) geliefert werden.

(c) Für die Zwecke dieser Anleihebedingungen bezeichnet „**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) Die Globalurkunden werden handschriftlich durch rechtsgültige Unterschriften der Emittentin unterzeichnet. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(5) „**Anleihegläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderer vergleichbarer Rechte an den Schuldverschreibungen.

§ 2
ZINSEN

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom (einschließlich) 06.05.2013 (der „**Zinsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag wie in § 4 definiert (ausschließlich) mit jährlich 6,25 %. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 06.05. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**").

(2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit entsprechend § 3 bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Die Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage einer Zinsperiode, geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage eines Zinsjahres Act/Act (ISMA-Regel 251).

§ 3
ZAHLUNGEN

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unbedingt und unwiderruflich, die Forderungen aus den Schuldverschreibungen auf Zinsen im Sinne des § 2 und Rückzahlungen im Sinne des § 4 (gemeinsam die „**Forderungen aus den Schuldverschreibungen**") bei Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland auf ein Eigenkonto der Emittentin oder des Treuhänders nach § 6 bei der Zahlstelle zu zahlen bzw. zahlen zu lassen. Fallen der Fälligkeitstag oder der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Dieser nächste Zahltag gilt dann als Fälligkeitstag bzw. Zinszahlungstag im Sinne von §§ 2, 3 und 4. „**Zahltag**" ist dabei jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) („**TARGET**") betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

Die Zahlung auf Forderungen aus den Schuldverschreibungen, die durch vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung

gemäß § 1 Abs. 3 lit (b).

(2) Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Zahlstelle entsprechend Abs. 1 zur Verfügung des Systems der Clearstream von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(3) Soweit die Emittentin zur Abführung von Abzug- und Ertragsteuern auf Forderungen aus den Schuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszuzahlenden Betrag. Der Inhaber der Schuldverschreibung trägt sämtliche auf die Schuldverschreibung entfallenden persönlichen Steuern.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht München Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 4
RÜCKZAHLUNG

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen in Höhe ihres Rückzahlungsbetrags am 06.05.2019 (der „**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der „**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

§ 5
DIE ZAHLSTELLE

(1) Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Bankhaus Gebr. Martin AG
Kirchstraße 35
73033 Göppingen.

(2) Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen und/oder weitere Geschäftsstellen zu benennen.

(3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(4) Jede der Zahlstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern

begründet.

§ 6

Mittelverwendung, Treuhänder, Sicherheitenstruktur

(1) Die Emittentin hat GKK Partners Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (der „**Treuhänder**“) nach Maßgabe des Treuhandvertrages zwischen der Emittentin und dem Treuhänder vom 02/08.04.2013 (der „**Treuhandvertrag**“) zum Treuhänder bestellt, der die Aufgaben nach diesem § 6 i.V.m. dem Treuhandvertrag wahrnimmt.

(2) Die Emittentin verpflichtet sich zu folgenden Maßnahmen entsprechend den näheren Regelungen des Treuhandvertrages mit dem Ziel, die Rückzahlung der Anleihe 2013 und die Zahlung der Zinsen nach §§ 2 ff. der Anleihebedingungen sicherzustellen:

(a) Erlöse aus der Emission der Anleihe 2013 abzüglich von Emissionskosten der Zahlstelle (der „**Emissionserlös**“) auf Konten der Emittentin zu zahlen, die an den Treuhänder verpfändet sind, und nur nach Freigabe durch den Treuhänder entsprechend dem Treuhandvertrag für die Investition in Wind- und Solarkraftanlagen und den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin und die Erfüllung der Versicherungsprämien für die FINITE Versicherung sowie die Treuhandkosten wie näher im Treuhandvertrag definiert, zu verwenden („**Mittelverwendungstreuhand**“);

(b) Erlöse nach Abzug von Erwerbsnebenkosten aus dem Verkauf von Projekten, in die der Emissionserlös investiert wurde („**Projektgesellschaften**“), Gewinnausschüttungen und Auszahlungen von Kapital aus den Projektgesellschaften, zulässige Entnahmen aus dem Kapital der Projektgesellschaften und Rückzahlungen von Darlehen, die die Emittentin den Projektgesellschaften gewährt hat, sowie vergleichbare Zahlungen aus den Projektgesellschaften an die Emittentin (die „**Erträge aus den Projektgesellschaften**“) auf Treuhandkonten des Treuhänders entsprechend dem Treuhandvertrag zu zahlen (die „**Thesaurierungsmittel**“), und nur nach Freigabe durch den Treuhänder entsprechend dem Treuhandvertrag für die Investition in Wind- und Solarkraftanlagen und den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin und die Erfüllung und die Erfüllung der Versicherungsprämien für die FINITE Versicherung sowie die Treuhandkosten wie näher im Treuhandvertrag definiert, zu verwenden („**Thesaurierungstreuhand**“);

(c) an und aus den Projekten, in die Emissionserlöse aus der Anleihe 2013 investiert werden sollen, dem Treuhänder Sicherheiten entsprechend dem Treuhandvertrag zu stellen und zwar (i) soweit möglich sämtliche rechtlich verfügbaren Sicherheitenrechte an den Projektgesellschaften und Erträgen aus Projektgesellschaften, sofern und soweit solche Sicherheitenrechte an den Projektgesellschaften und Erträgen aus Projektgesellschaften nicht den Fremdfinanzieren der jeweiligen Projektgesellschaften für deren Finanzierung zur Verfügung gestellt wurden oder werden müssen und (ii) Abtretung sämtlicher Ansprüche der FINITE Versicherung entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages, und zwar zur Sicherung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen („**Sicherheitentreuhand**“). Der Treuhandvertrag darf dabei vorsehen, dass die Sicherungsrechte nur im Fall eines Sicherungsfalls geltend gemacht werden und eine Freigabe bzw. Austausch von Sicherheiten bei wichtigen Gründen, unter anderem Verkauf des jeweiligen Projekts, einer

Refinanzierung der Anleihe 2013 und einer Stellung vergleichbarer Sicherheiten zulässig ist.

(3) Sollte das Treuhandverhältnis mit dem Treuhänder vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin verpflichtet, unverzüglich einen neuen Treuhänder zu bestellen.

(4) Die dinglichen und schuldrechtlichen Sicherungsrechte nach Abs. 1 lit. c werden von der Emittentin zu Gunsten des Treuhänders bzw. im Interesse der Anleihegläubiger bestellt. Der Treuhänder wird im Außenverhältnis Inhaber der schuldrechtlichen und dinglichen Sicherungsrechte, verwaltet diese im Innenverhältnis jedoch ausschließlich für die Anleihegläubiger.

(5) Die Einzelheiten der Aufgaben des Treuhänders und die Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen jedem Anleger und dem Treuhänder richten sich alleine nach dem zwischen der Emittentin und dem Treuhänder zu Gunsten jedes Anlegers (teilweise Vertrages zu Gunsten Dritter) abgeschlossenen Treuhandvertrag.

§ 7
VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 8
KÜNDIGUNG

(1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) (Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen) die Emittentin Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zahlt; oder

(b) (Zahlungseinstellung) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder

(c) (Insolvenz u.ä.) ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Anleihegläubiger anbietet oder trifft, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder

(d) (Liquidation) die Emittentin in Liquidation tritt (es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, sofern die andere oder neue Gesellschaft oder gegebenenfalls die anderen oder neuen Gesellschaften im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin übernimmt oder übernehmen); oder

(e) (Kontrollwechsel) ein Kontrollwechsel bei der Emittentin eintritt. Ein

Kontrollwechsel gilt als eingetreten, wenn infolge eines Wechsels der Gesellschafter der Emittentin (der „**Gesellschafterwechsel**“) eine Person oder mehrere Personen, die im Sinne von § 22 Abs. 2 WpHG abgestimmt handeln, (die „**Relevante Person**“) oder ein oder mehrere Dritte, die im Auftrag der Relevanten Person handeln, zu irgendeiner Zeit mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % des Grundkapitals der Emittentin und/oder mehr als 50 % der Stimmrechte an der Emittentin, die unter normalen Umständen auf einer Hauptversammlung der Emittentin ausgeübt werden können, (die „**Stimmrechte**“) hält bzw. halten.

Ein Kontrollwechsel bei der Emittentin liegt allerdings dann nicht vor, wenn

(i) Die Relevante(n) Person(en) bereits vor dem Gesellschafterwechsel 50 % des Grundkapitals der Emittentin und mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin gehalten haben; oder

(ii) die Personen, die mittelbar und/oder unmittelbar mindestens 50 % der Stimmrechte und/oder mittelbar und/oder unmittelbar mindestens 50 % der Gesellschaftanteile an der Relevanten Person nach dem Gesellschafterwechsel halten, mindestens 50 % der Stimmrechte und der Gesellschaftsanteile an der Emittentin vor dem Gesellschafterwechsel gehalten haben; oder

(iii) die Relevante Person vor dem Gesellschafterwechsel eine mit der Emittentin und/oder Relevanten Person im Sinne von lit. (i) verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG war; oder

Im Fall eines Kontrollwechsels verpflichtet sich die Emittentin, dies entsprechend § 11 mitzuteilen. Die Kündigung aufgrund eines Kontrollwechsels nach dieser lit. (e) kann nur innerhalb von 2 Wochen nach der Mitteilung entsprechend § 11 ausgeübt werden; oder

(f) Die Emittentin die Mitteilung eines Kontrollwechsels entsprechend lit. (e) nicht macht.

(g) (Cross default) Ein Gläubiger von Finanzverbindlichkeiten solche in Höhe von mindestens € 10 Mio. außerordentlich kündigt oder Finanzverbindlichkeiten in Höhe von insgesamt € 10 Mio. während 4 Wochen ab Fälligkeit oder innerhalb einer gegebenenfalls gewährten Nachfrist nicht erfüllt werden. Finanzverbindlichkeiten sind zinstragende Verbindlichkeiten der Emittentin oder von Wesentlichen Tochtergesellschaften nach § 9 der Emittentin. Die Kündigung aufgrund eines Cross default nach diesem lit. (g) kann nur innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung entsprechend § 11 ausgeübt werden; oder

(h) (Ausschüttungssperre) die Gesellschafter der Emittentin Gewinne und/oder sonstige Beträge ausschütten, sofern noch nicht der Maximalbetrag der Thesaurierungskonten entsprechend dem Treuhandvertrag beim Treuhänder hinterlegt wurde; oder

(i) (Compliance mit dem Treuhandvertrag) die Emittentin gegen ihre Pflichten nach § 6 i.V.m. dem Treuhandvertrag trotz Aufforderung und Heilungsfrist von 8 Wochen weiterhin verstößt; oder

(j) (Informationspflichten) die Emittentin ihren Informationspflichten nach § 11 Abs. 3 und / oder Abs. 5 nicht erfüllt. Das Recht zur Kündigung entfällt, sobald die jeweils ausstehenden Finanzinformationen veröffentlicht wurden; oder

(k) (Fremdfinanzierungsgrenze) die Emittentin gegen ihre Pflichten nach § 11 Abs. 4 verstößt; oder

(l) (Sicherheitenbestellung) die Emittentin nicht innerhalb von 6 Monaten entsprechend § 7 des Treuhandvertrages Sicherheiten an den Treuhänder bestellt hat.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Abs. 1 („**Kündigungserklärung**"), ist entweder (a) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin zu übermitteln oder (b) bei der Depotbank des Anleihegläubigers zur Weiterleitung an die Emittentin über das Clearing System zu erklären.

(3) In den Fällen gemäß Abs. 1 lit. a und e bis l wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Abs. 1 lit. b, c bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

§ 9
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF, NEGATIVERKLÄRUNG, FREMDVERSCHULDUNGSGRENZE

(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger (i) die Anleihe 2013 (mit im Wesentlichen gleichen Bedingungen und gegebenenfalls mit Ausnahme hinsichtlich der Begebung, des Ausgabebetrag und des Verzinsungsbeginns) aufzustocken und/oder (ii) weitere Schuldverschreibungen zu begeben.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, Schulverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen der Anleihe 2013 ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge zur Erfüllung aller Forderungen aus den Schuldverschreibungen entsprechend §§ 2, 3 und 4 gezahlt wurden,

(a) keine Grundpfandrechte, Pfandrechte oder sonstige dingliche Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht ein „**Sicherungsrecht**") in Bezug auf ihr gesamtes Vermögen oder Teile davon als Sicherheit für gegenwärtige oder zukünftige Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) und auch keine Garantie oder Freistellung bezüglich einer Kapitalmarktverbindlichkeit gewähren oder bestehen lassen,

(b) sicherzustellen, dass keine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachfolgend

definiert) ein Sicherungsrecht an ihrem gesamten Vermögen oder Teilen davon als Sicherheit für gegenwärtige oder zukünftige Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) und auch keine Garantie oder Freistellung bezüglich einer Kapitalmarktverbindlichkeit gewährt oder bestehen lässt,

ohne gleichzeitig für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge dasselbe Sicherungsrecht zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch ein anderes Sicherungsrecht zu bestellen, das von einer unabhängigen, national und/oder international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird.

Die Verpflichtung nach diesem Absatz 3 besteht jedoch nicht für solche Sicherungsrechte, (i) die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder (ii) die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden, oder (iii) die eine Kapitalmarktverbindlichkeit besichern, die eine Verpflichtung der Emittentin infolge einer zukünftigen Akquisition wird, sofern diese Kapitalmarktverbindlichkeit nicht im Hinblick auf diese zukünftige Akquisition begründet wurde, oder (iv) die für eine Kapitalmarktverbindlichkeit bestellt wurde, aufgrund derer die Forderungen nach §§ 2, 3 und 4 der Anleihegläubiger auf Zins- und Rückzahlung der Anleihe erfüllt werden.

Ein nach diesem Absatz 3 zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zu Gunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**" jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit in Form von oder verbrieft durch Anleihen, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere, die gegenwärtig an einer Wertpapierbörse, einem Over-the-Counter- oder einem anderen Wertpapiermarkt notiert sind, zugelassen sind oder gehandelt werden oder jeweils werden können sowie Schuldscheindarlehen nach deutschem Recht (d.h. Darlehen, über die ein Schuldschein oder eine Schuldurkunde ausgestellt wurde oder die in dem Darlehensvertrag als Schuldscheindarlehen, Schuldschein oder Schuldurkunde bezeichnet werden).

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**" bezeichnet jede nach den auf die Emittentin jeweils im letzten Konzern(zwischen)abschluß angewendeten Rechnungslegungsstandards konsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Nettoumsatz bzw. Bilanzsumme gemäß ihrem letzten geprüften Einzelabschluss (bzw. wenn die betreffende Tochtergesellschaft selbst Konzernabschlüsse aufstellt, deren Konzernumsatz bzw. Konzernbilanzsumme gemäß ihrem letzten geprüften Konzernabschluss, der für die Aufstellung des letzten geprüften Konzernabschlusses der Emittentin verwendet wurde, mindestens 5 % des gesamten Konzernumsatzes bzw. mindestens 5 % der gesamten Konzernbilanzsumme der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaft betragen hat und (ii) deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich der Emittentin gehören.

§ 10
BESCHLÜSSE DER ANLEIHEGLÄUBIGER – ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

(1) Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

(2) Die Anleihegläubiger beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Abs. 3 des Schuldverschreibungsgesetzes aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürften zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % (Einfache Mehrheit). Jeder Schuldverschreibungsgläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteiles seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Jede Änderung der Anleihebedingungen bedarf der Zustimmung der Emittentin.

(3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 Schuldverschreibungsgesetz getroffen, es sei denn die Emittentin stimmt einer physischen Schuldverschreibungsgläubigerversammlung gemäß § 9 Schuldverschreibungsgesetz zu,

(4) Die Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 12 dieser Anleihebedingungen und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

§ 11
MITTEILUNGEN, FINANZINFORMATIONEN

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.mbb-cleanenergy.com). Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen (i) schriftlich erfolgen und (ii) zusammen mit der oder den betreffenden Schuldverschreibung(en) oder zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Mitteilende zum Zeitpunkt der Mitteilung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, persönlich oder per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

(3) Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern,

a) Konzernabschlüsse der Emittentin zum Ende eines Geschäftsjahres;
b) Konzernhalbjahresabschlüsse für das erste Halbjahr eines Geschäftsjahres; und
c) Finanzkennzahlen der Emittentin zum Ende des Geschäftsjahres und für das erste Halbjahr eines Geschäftsjahres entsprechend Ziffer 1 bis 6 der Anlage 1 nach § 5 Abs. 2 lit. b der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Börse AG für die Teilnahme am Prime Standard für Unternehmensanleihen (Stand 08.10.2012),

und zwar nach den maßgeblichen Rechnungslegungsstandards, die die Emittentin auf den Konzern(zwischen)abschluss zum jeweiligen Stichtag angewendet hat, jeweils innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Stichtages zu veröffentlichen.

(4) Die Emittentin verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die aufgrund der Erlöse aus der Anleihe 2013 bzw. den Erträgen aus den Projektgesellschaften finanzierten und erworbenen Projektgesellschaften (§ 6 Abs. 2 lit. b) weitere Finanzverbindlichkeiten

(vgl. § 8 Abs. 1 g) nur dann aufnehmen, wenn die Projektgesellschaften die Anforderungen an die Mittelverwendungstreuhand erfüllen und die Finanzverbindlichkeiten maximal 80 % der Summe aus Eigenkapital und Fremdkapital der Projektgesellschaften darstellen. Die Beiträge aus der Anleihe 2013 sind für diese Zwecke in jedem Fall als Eigenkapital anzusetzen.

(5) Die Emittentin verpflichtet sich, gemeinsam mit den Veröffentlichungen nach Abs. 3 lit. a und b entsprechend § 11 eine Übersicht zu veröffentlichen über diejenigen Projektgesellschaften, in die die Erlöse aus der Anleihe 2013 investiert wurden und ob und welche Sicherheiten hinsichtlich der jeweiligen Projektgesellschaften entsprechend § 7 des Treuhandvertrages bestellt wurden.

§ 12
ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Nicht-auschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ist München.

(3) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem System der Clearstream eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Systems der Clearstream oder des Verwahrers des Systems der Clearstream bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

(4) Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

BESTEUERUNG

Der nachfolgende Abschnitt ist eine grundsätzliche und allgemein gehaltene Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Österreich im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die nachfolgenden Darstellungen der deutschen und österreichischen Besteuerungssituationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine individuelle Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Wertpapiere notwendig sein könnten. Es werden lediglich die wesentlichen Vorschriften der jeweiligen Besteuerung der Einkünfte in Grundzügen dargestellt. Die Emittentin weist darauf hin, dass die konkreten Besteuerungsfolgen von den persönlichen Verhältnissen der Anleger abhängig sind und durch zukünftige Änderungen der Steuergesetze, der Rechtsprechung und/oder der Anweisungen der Finanzverwaltung berührt werden können. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen. Für die konkrete steuerrechtliche Behandlung des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung der Wertpapiere sind daher allein die im Einzelfall zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Steuergesetze in der jeweiligen Auslegung der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte (in Österreich des Unabhängigen Finanzsenats, UFS) maßgeblich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Auslegung einer Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts (bzw. des österreichischen UFS) von den hier dargestellten Ausführungen abweicht. Obwohl die nachfolgenden Ausführungen die Beurteilung der Emittentin widerspiegeln, dürfen sie nicht als steuerrechtliche Beratung, die durch diese Ausführungen nicht ersetzt werden kann und daher dringend empfohlen wird, und auch nicht als Garantie missverstanden werden.

1. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen nach Maßgabe etwaiger abkommensrechtlicher Beschränkungen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer und ggf. Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art und, in der Regel, Gewinnen aus deren Veräußerung.

Bei im Inland ansässigen Anlegern unterliegen auf die Schuldverschreibungen gezahlte Zinsen der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer, deren Höhe je nach Bundesland variiert), wenn die Schuldverschreibungen in einem Depot einer inländischen Zahlstelle (ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank) verwahrt werden.

Bei im Inland ansässigen Privatanlegern (die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten) unterliegt darüber hinaus auch der Gewinn aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen der Kapitalertragsteuer, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot einer inländischen Zahlstelle verwahrt werden. Für natürliche Personen ist durch den Steuerabzug die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten. Allerdings ist im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer auch ein Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehen, (über einen Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR bzw. 1.602 EUR bei zusammenveranlagten Ehegatten hinaus) ausgeschlossen. Die Einbehaltung der Abgeltungsteuer unterbleibt zum einen im Rahmen eines Freistellungsauftrages, zum anderen soweit der Halter der Wertpapiere eine Nichtveranlagungsbescheinigung bei der Zahlstelle (deutsche Banken, die dem deutschen Gesetz über das Kreditwesen vom 10.07.1961 i.d.g.F. unterliegen) einreicht. Negative Kapitaleinnahmen (z.B. gezahlte Stückzinsen) und Verluste aus Kapitalvermögen (z.B. Veräußerungsverluste) sind grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen

des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, abweichend von der Abgeltungsteuer mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Bei inländischen Kapitalgesellschaften und anderen inländischen gewerblichen Anlegern wird im Fall der Veräußerung bzw. Einlösung grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Bei diesen Anlegern unterliegen daher grundsätzlich nur auf die Schuldverschreibungen gezahlte Zinsen der Kapitalertragsteuer. Die Kapitalertragsteuer hat insoweit jedoch keine abgeltende Wirkung, d.h. sie kann ggf. bei der Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuer-Veranlagung etwa durch Anrechnung berücksichtigt werden.

Bei im Ausland ansässigen Anlegern unterliegen unter den Schuldverschreibungen gezahlte Zinsen und Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen in Deutschland grundsätzlich nicht der Kapitalertragsteuer. Dies gilt selbst dann, wenn die Schuldverschreibungen durch eine inländische Depotstelle verwahrt werden. Ausnahmen gelten z.B. dann, wenn die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebstätte des Anlegers gehalten werden.

Die Emittentin ist nach deutschem Steuerrecht nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer auf geleistete Zinsen bzw. Gewinne aus der Einlösung bzw. Veräußerung der Schuldverschreibungen einzubehalten. Die Emittentin übernimmt daher auch keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage eine verbindliche Beratung durch den eigenen steuerlichen Berater einzuholen. Eine derartige Beratung kann durch die vorstehenden Ausführungen nicht ersetzt werden.

2. Besteuerung in der Republik Österreich

Sowohl Zinsen als auch Erträge aus realisierten Wertsteigerungen, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielt werden, sind in Österreich Einkünfte aus Kapitalvermögen. Sofern sie von einer auszahlenden Stelle in Österreich (österreichisches Kreditinstitut oder österreichische Niederlassung eines nicht-österreichischen Kreditinstituts) an eine natürliche Person ausgezahlt werden, die in Österreich ansässig ist, unterliegen sie der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %. Falls Einkünfte aus Kapitalvermögen dem Anleger nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich zufließen, sind sie in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen im Veranlagungswege einem 25 %igen Sondersteuersatz. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (z.B. Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten (angefallene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Bei privat gehaltenen Schuldverschreibungen beinhalten die Anschaffungskosten keine Anschaffungsnebenkosten, während bei betrieblich gehaltenen Schuldverschreibungen auch Anschaffungsnebenkosten enthalten sein dürfen. Bei Schuldverschreibungen, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die direkt mit Einkünften aus Kapitalvermögen in Zusammenhang stehen, sind nicht steuerwirksam.

Realisierte Wertsteigerungen werden auch dann angenommen und besteuert, wenn eine natürliche Person ihren Inländerstatus verliert (z.B. ins Ausland zieht) oder im Falle eines Depotwechsels. In beiden Fällen sind Ausnahmen möglich, beim Verlust des Inländerstatus etwa dann, wenn der Anleger in einen anderen EU Mitgliedstaat zieht und beim Depotwechsel, wenn ein gewisses Informationsverfahren erfüllt wird.

Durch den Kapitalertragsteuerabzug von 25 % ist für natürliche Personen die Einkommensteuerschuld abgegolten (Endbesteuerung), wenn die Schuldverschreibungen rechtlich wie tatsächlich öffentlich angeboten wurden; im Ergebnis gilt Ähnliches auch für den Fall der Besteuerung durch Veranlagung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. Gewisse Ausnahmen sind möglich (insbesondere für Investoren, deren persönliches Steuerniveau geringer als 25 % ist) und per Antrag durchzusetzen. Ob ein solcher Antrag steuerrechtlich günstig ist, muss mit einem steuerrechtlichen Berater geklärt werden.

Verluste aus Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden und selbst dabei ist nur ein eingeschränkter Verlustausgleich möglich. Der Verlustausgleich ist von der jeweiligen Depotbank durchzuführen, wobei 2013 verfahrenstechnische Übergangsregelungen gelten. Ein Verlustvortrag ist bei Kapitalvermögen nicht möglich.

Im Grunde sind dieselben Regeln wie oben beschrieben auch auf Schuldverschreibungen natürlicher Personen anwendbar, wenn sie im Betriebsvermögen gehalten werden. Die wichtigsten Unterschiede sind folgende: Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unterliegen nicht der Endbesteuerung und sind daher in die Steuerklärung einzubeziehen. In einem ersten Schritt können Abschreibungen und realisierte Verluste aus den Schuldverschreibungen mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen aus Kapitaleinkünften ausgeglichen werden. In einem zweiten Schritt sind 50 % der übrigen Verluste mit anderen Einkünften ausgleichsfähig oder können vorgetragen werden. Zu den Anschaffungskosten zählen, wie oben bereits erwähnt, auch Anschaffungsnebenkosten.

Zu beachten ist, dass Aufwendungen und Ausgaben, die direkt mit Einkünften aus Kapitalvermögen in Zusammenhang stehen auch dann nicht steuerwirksam sind, wenn die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden.

Kapitalgesellschaften, die in Österreich ansässig sind oder in Österreich eine Betriebsstätte haben, erzielen grundsätzlich betriebliche Einkünfte. Die Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %. Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch eine auszahlende Stelle in Österreich kann unterbleiben, wenn die jeweilige Kapitalgesellschaft der auszahlenden Stelle eine Befreiungserklärung schickt, die unter anderem bestätigt, dass die Erträge aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen sind, und diese Erklärung auch dem Finanzamt zugestellt wird. Verluste können im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, ist eine einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Körperschaftsteuerschuld anzurechnen oder zu erstatten.

Spezielle steuerrechtliche Regelungen gelten im Zusammenhang mit Privatstiftungen.

Bei nicht in Österreich ansässigen Anlegern unterliegen Kapitaleinkünfte aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht in Österreich. Eine auszahlende Stelle in Österreich hat dennoch Kapitalertragsteuer einzubehalten, es sei denn der Anleger weist ihr gegenüber seinen Status als nicht in Österreich ansässiger Anleger nach. Eine beschränkte Steuerpflicht in Österreich wäre jedoch gegeben, wenn die Schuldverschreibungen dem Betriebsvermögen einer Betriebstätte in Österreich zuzurechnen sind. Für natürliche Personen, die in einem anderen EU Mitgliedstaat ansässig sind, gelten besondere Bestimmungen und möglicherweise eine Abzugsteuer auf Zinsen von 35 %, sofern die auszahlende Stelle in Österreich ist (siehe sogleich unter der Überschrift EU-Zinsrichtlinie).

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde 2008 abgeschafft. Werden bestimmte Betragsgrenzen überschritten, könnte jedoch eine Schenkungsmeldung erforderlich werden.

3. EU-Zinsrichtlinie

Deutschland

In Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (EG-Richtlinie 2003/48/EG) werden gemäß der deutschen Zinsinformationsverordnung vom 26.01.2004 i.d.g.F. Zinsen, die eine in einem Mitgliedstaat der EU (bzw. gewissen assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Person („wirtschaftlich Berechtigter“) bei einer inländischen Zahlstelle (deutsche Banken, die dem KWG unterliegen) bezieht, an das Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige steuerliche Behörde im jeweiligen Ansässigkeitsstaat gemeldet. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005. Informationen zur Definition eines „wirtschaftlich Berechtigten“, des Zinsbegriffes sowie des Meldeverfahrens sind einem Anwendungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung (BMF Schreiben vom 30. Januar 2008, IV C 1-S 2402-a/0) enthalten.

Österreich

In Österreich ist die EU-Zinsrichtlinie durch das EU-Quellensteuergesetz (BGBl I 2004/33 i.d.g.F.) umgesetzt. Danach sind Zinsen, die von einer österreichischen Zahlstelle an Anleger in einem anderen EU Mitgliedstaat gezahlt werden, mit einer EU-Quellensteuer von 35 % belastet. Die EU-Quellensteuer wird nicht abgezogen, wenn der Anleger der Zahlstelle eine von seinem Wohnsitzfinanzamt auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die persönliche Daten auflistet, insbesondere Namen, Anschrift, Steuernummer, Kontonummer und ähnliche Details.

ANGABEN IN BEZUG AUF DIE ANLEIHE

1. Wertpapierkennnummer, International Securities Identification Number

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Schuldverschreibungen lautet DE DE000A1TM7P0, die Wertpapierkennnummer (WKN) A1TM7P.

2. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Begebung der Schuldverschreibungen wurde vom Vorstand der Emittentin am 24.01.2013 und vom Aufsichtsrat der Emittentin am 24.01.2013 beschlossen. Die Schuldverschreibungen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), konkret nach den §§ 793 ff. BGB geschaffen.

3. Bedingungen des Angebots

a. Das Angebot

Die Emittentin bietet nicht nachrangige und über einen Treuhänder zu besichernde Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von €300.000.000,00 im Wege der Eigenemission an. Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann.

Das Angebot besteht aus

(i) einem öffentlichen Angebot durch die Emittentin in Deutschland und Österreich über die Zeichnungsfunktionalität, die über die Deutsche Börse AG, Frankfurt/Main, im Handelssystem XETRA („**XETRA**“) bereit gestellt wird (die „**Zeichnungsfunktionalität**“), sowie

(ii) einem öffentlichen Angebot durch die Emittentin in Deutschland und Österreich, sowie

(iii) einer Privatplatzierung an ausgewählte qualifizierte Investoren insbesondere in Deutschland, Österreich, Luxemburg, Frankreich und der Schweiz und außerhalb Österreichs und Deutschlands nicht qualifizierte Investoren (die „**Privatplatzierung**“).

Die Angebote nach lit. (i) und (ii) nachfolgend auch das „**Öffentliche Angebot**“)

Im Rahmen der Privatplatzierung haben qualifizierte Investoren und außerhalb Österreichs und Deutschlands auch nicht qualifizierte Investoren voraussichtlich zudem die Möglichkeit, während der Angebotsfrist Emittentin Zeichnungsanträge im Wesentlichen entsprechend den Regelungen des Öffentlichen Angebots nach diesem Prospekt zu stellen.

Das vorliegende Öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich. Ein Angebot von Schuldverschreibungen findet insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan nicht statt. Die Ausgabe der Schulverschreibungen erfolgt unter den Voraussetzungen des TEFRA D Verfahrens der Clearstream.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden.

Für das Öffentliche Angebot wurde dieser Prospekt gemäß den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes und der Prospektverordnung erstellt. Der Wertpapierprospekt wird voraussichtlich ab dem 11.04.2013 bei der Gesellschaft kostenlos erhältlich sein. Der Prospekt wird außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.mbb-cleanenergy.com voraussichtlich ab dem 11.04.2013 veröffentlicht.

b. Zeichnungsanträge des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität

Die Schuldverschreibungen werden öffentlich angeboten über die Zeichnungsfunktionalität. Anleger, die Zeichnungsanträge stellen möchten, müssen über ihre jeweilige Depotbank bindende Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist für das öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität stellen. Dies setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Deutschen Börse AG im Handelssystem XETRA zugelassen ist oder über einen an der Deutschen Börse AG zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) einen XETRA-Anschluss hat und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist (der „**Handelsteilnehmer**").

Der Handelsteilnehmer stellt während der Angebotsfrist für das öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität für den Anleger auf dessen Aufforderung bindende Zeichnungsanträge über die Zeichnungsfunktionalität (anonymisiert). Die Zahlstelle nimmt die Zeichnungsanträge im Namen und für Rechnung der Emittentin aufgrund der Vereinbarung zwischen der Zahlstelle und der Emittentin vom 25.10./19.11.2012 entgegen und teilt die eingegangenen Zeichnungsanträge der Emittentin mit.

c. Zeichnungsanträge des öffentlichen Angebots über die Emittentin

Die Schuldverschreibungen werden zudem öffentlich angeboten über die Emittentin. Die Anleger können bei der Emittentin unter www.mbb-cleanenergy.com einen Zeichnungsantrag erhalten. Der Zeichnungsantrag muss an die Emittentin per Internet oder unterzeichnet per Fax an folgende Faxnummer +49 89 88984 15159 oder sonst an folgende Adresse Willy-Messerschmitt-Str. 1 in 85521 Ottobrunn gesendet werden. Hinsichtlich der Nutzung des Internet Portals gelten insofern die Geschäftsbedingungen des Internet Portals.

d. Zeichnungsanträge der Privatplatzierung

Zudem erfolgt eine Privatplatzierung an ausgewählte qualifizierte Investoren und, außerhalb Österreichs und Deutschlands, auch nicht qualifizierte Investoren, insbesondere in Deutschland, Österreich Luxemburg, Frankreich und der Schweiz. Der Erwerb für bzw. durch diese Investoren erfolgt im Wesentlichen entsprechend den Regelungen und Konditionen des öffentlichen Angebots nach diesem Prospekt.

e. Frist des öffentlichen Angebots

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich wie folgt öffentlich angeboten:

- über die Zeichnungsfunktionalität: 24.04.2013 bis 03.05.2013 (Angebotsfrist Zeichnungsfunktionalität)
- über die Emittentin: vom 24.04.2013 bis 09.04.2014 (Angebotsfrist Emittentin)

Die Emittentin ist berechtigt, die vorgenannten Angebotsfristen abzukürzen. Die Angebotsfristen für das Öffentliche Angebot werden in jedem Fall abgekürzt und enden vor Ablauf der vorgenannten Fristen spätestens an demjenigen Börsentag, an dem eine Überzeichnung vorliegt.

Jedwede Verkürzung der Angebotsfrist sowie die Festlegung weiterer Angebotsfristen oder die Beendigung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Webseite der Emittentin bekannt gegeben.

f. Zuteilung

Die Zuteilung erfolgt wie folgt: Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden die dem jeweiligen Börsentag zuzurechnenden Zeichnungsanträge jeweils vollständig zugeteilt. Sobald eine Überzeichnung vorliegt, ist die Emittentin bezogen auf den Börsentag der Überzeichnung berechtigt, nach ihrem freien Ermessen einzelne Zeichnungsanträge zu kürzen oder einzelne Zeichnungsanträge zurückzuweisen.

Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge, die über das Öffentliche Angebot über die Emittentin gestellt werden, bei der Zuteilung erst zu berücksichtigen, wenn der Ausgabebetrag bei der Emittentin eingegangen ist. Ab Aufnahme des Handels ist die Emittentin nicht verpflichtet, Zeichnungsanträge anzunehmen und zuzuteilen.

Eine „**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn bezogen auf einen Börsentag der Gesamtbetrag der bis zu diesem Börsentag zuzurechnenden Zeichnungsanträge den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen übersteigt. Zeichnungsanträge werden einem Börsentag zugerechnet, wenn sie bis 17 Uhr bei der Emittentin eingehen bzw. in den Mitteilungen, die XETRA als Betreiber der Zeichnungsfunktionalität bis 17 Uhr eines jeden Börsentages über die erhaltenen Zeichnungsanträge aus dem öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität abgibt, berücksichtigt sind.

„**Börsentag**“ ist dabei jeder Tag, an dem die Deutsche Börse AG für den Börsenhandel geöffnet ist.

Anleger erhalten die Zuteilungsmitteilung durch Verkauf bzw. Begebung und Übertragung. Sofern und soweit Zeichnungsanträge endgültig nicht zugeteilt wurden, wird die Emittentin die Anleger entsprechend den Angaben im Zeichnungsantrag innerhalb von 15 Bankarbeitstagen (Frankfurt) nach Abschluss der Zuteilung informieren.

g. Ausgabebetrag

Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen im Öffentlichen Angebot entspricht

(i) bis zur Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr an der Deutschen Börse AG 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, zuzüglich Stückzinsen nach § 2 der Anleihebedingungen für den Zeitraum vom 06.05.2013 (einschließlich) bis zu dem Stückzinstag wie unten definiert; und

(ii) nach der Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr der Deutschen Börse AG im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Emittentin zu einem Ausgabebetrag in Höhe des im elektronischen Handelssystem XETRA ermittelten Schlusskurses am Vortag der Zeichnung durch den Anleger („**Börsenpreis**“) zuzüglich Stückzinsen nach § 2 der Anleihebedingungen für den Zeitraum vom 06.05.2013 (einschließlich) bis zu dem Stückzinstag (einschließlich).

Stückzinstag ist der Kalendertag, der dem zweiten Bankarbeitstag (Frankfurt) nach dem Tag, an dem ein Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Ausgabebetrag zuzüglich Stückzinsen auf das im Zeichnungsantrag angegebene Konto der Emittentin zu überweisen. Der Tag der Anweisung wird dabei nicht mitgerechnet. Sofern der Tag der Anweisung kein Bankarbeitstag ist, gilt insofern der nächstfolgende Bankarbeitstag.

h. Zahlung Ausgabebetrag

Für Schuldverschreibungen, für die Zeichnungsanträge bei der Emittentin gestellt wurden, ist der Ausgabebetrag innerhalb von 5 Bankarbeitstagen (Frankfurt) nach Stellung des Zeichnungsantrags auf das im Zeichnungsantrag angegebene Konto der Emittentin zu zahlen.

Für Schuldverschreibungen, für die die Zeichnungsanträge über die Zeichnungsfunktionalität gestellt wurden, ist der Ausgabepreis nach Zuteilung Zug um Zug gegen Übertragung der Schuldverschreibungen zu zahlen.

i. Begebung, Übernahme, Ergebnis des Angebots

Die Schuldverschreibungen, für die bis zum 03.05.2013 Zeichnungsanträge gestellt und zugeteilt wurden, werden voraussichtlich am 06.05.2013 (der „**Ausgabetag**“) begeben. Soweit für Schuldverschreibungen nach diesem Zeitpunkt Zeichnungsanträge gestellt wurden, erfolgt die Begebung grundsätzlich innerhalb von 10 Bankarbeitstagen (Frankfurt) nach Zuteilung. Das Ergebnis des Angebots der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich am 09.04.2014 auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Die Emittentin behält sich vor, Zwischenstände bereits vorher zu veröffentlichen.

Nach Zuteilung von Zeichnungsanträgen durch die Emittentin wird die Zahlstelle entsprechend der Vereinbarung zwischen der Zahlstelle und der Emittentin vom 25.10./19.11.2012 die Schuldverschreibungen, für die über die Zeichnungsfunktionalität Zeichnungsanträge für Schuldverschreibungen gestellt und zugeteilt wurden, im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin übernehmen. Die Zahlstelle hat sich in der vorgenannten Vereinbarung verpflichtet, die übernommenen Schuldverschreibungen an die

zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung zu verkaufen. Die Übertragung von Schuldverschreibungen, für die Zeichnungsanträge über die Zeichnungsfunktionalität gestellt wurden, erfolgt nach Zuteilung Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrages für die Schuldverschreibungen. Die Zahlstelle ist verpflichtet, den erhaltenen Ausgabebetrag nach Abzug von Kosten und Gebühren an die Emittentin entsprechend dem Zahlstellenvertrag zwischen dem Emittenten und der Zahlstelle vom 25.10./19.11.2012 weiterzuleiten.

Die Übertragung sämtlicher Schuldverschreibungen an die Anleger entsprechend der Zuteilung setzt voraus, dass die Zahlstelle die Schuldverschreibungen zur Weiterübertragung von der Emittentin übertragen erhalten hat.

Vor dem Hintergrund der Angebots- und Verkaufsbeschränkungen erfolgt die Begebung der Schuldverschreibungen im Rahmen des TEFRA D Verfahrens der Clearstream Banking AG.

j. Zeitplan

Für das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Voraussichtlich 11.04.2013
Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite www.mbb-cleanenergy.com	Voraussichtlich 11.04.2013
Beginn der Angebotsfristen	24.04.2013
Ende der Angebotsfrist Zeichnungsfunktionalität	03.05.2013
Voraussichtliche Einbeziehung der Anleihe zum Handel im Freiverkehr an der Deutschen Börse AG	06.05.2013
Ende der Angebotsfrist Emittentin	09.04.2014
Veröffentlichung des Ergebnisses des öffentlichen Angebots auf der Internetseite www.mbb-cleanenergy.com	10.04.2014

k. Kosten im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird dem Anleger keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

l. Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit beträgt 6,25 %.

m. Stabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Emission behält sich die Emittentin vor, ein geeignetes Institut als Stabilisierungsmanager zu benennen. Der Stabilisierungsmanager kann für einen beschränkten Zeitraum nach dem Ausgabetag Maßnahmen ergreifen, die auf die Stützung des Börsen- oder Marktpreises der Schuldverschreibungen abzielen, um einen bestehenden Verkaufsdruck auszugleichen (Stabilisierungsmaßnahmen). Der beschränkte Zeitraum für Stabilisierungsmaßnahmen beginnt mit Veröffentlichung des Prospekts und endet spätestens 30 Kalendertage nach dem die Emittentin erstmals Ausgabebeträge für die Schuldverschreibungen erhalten hat oder 60 Kalendertage nach der ersten Zuteilung von Schuldverschreibungen, dementsprechend welcher Zeitpunkt früher liegt. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin einen Stabilisierungsmanager zu bestellen und keine Pflicht des

Stabilisierungsmanagers, Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen, und es ist daher nicht sichergestellt, dass Stabilisierungsmaßnahmen überhaupt durchgeführt werden. Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem Börsenkurs beziehungsweise Marktpreis der Schuldverschreibungen führen, der anderenfalls nicht erreicht würde. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Börsenkurs bzw. Marktpreis auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist. Falls derartige Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, können sie jederzeit wieder eingestellt werden.

n. *Angebots- und Verkaufsbeschränkungen*

Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin wird bei Veröffentlichung dieses Prospekts keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibung unzulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Die Schuldverschreibungen sind und werden insbesondere weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „**Securities Act**“) noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder des Rechtes eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer Transaktion, die den genannten Bestimmungen nicht unterworfen ist. Dieses Dokument ist nicht für Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

4. Einbeziehung in den Handel

Der Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Deutschen Börse AG sowie auf Aufnahme in das Handelssegment Entry Standard wurde gestellt. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Deutschen Börse AG erfolgt voraussichtlich am 06.05.2013. Der Handel kann vor Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgenommen werden.

5. Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Anleger können die Schuldverschreibungen in global verbriefter Form erwerben, Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

6. Clearing und Abwicklung

Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch die Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, akzeptiert.

7. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen.

8. Interesse von Seiten natürlicher oder juristischer Personen

Die Aktionäre der Emittentin haben ein Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission. Durch die Emission wird die Emittentin unterstützt.

Die Berater für die Emission der 6,25 % Schuldverschreibungen 2013/2019, insbesondere die FMS AG, biallas communication & consulting GmbH, die Donner & Reuschel AG sowie die Zahlstelle haben ein Interesse an der Emission, soweit ihre Vergütung (vgl. Emissionskosten) abhängig von dem Erfolg der Emission geschuldet wird.

Ein besonderes Interesse von Dritten, insbesondere von natürlichen oder juristischen Personen, die an dem Angebot bzw. der Emission beteiligt sind, besteht darüber hinaus nicht.

TREUHANDVERTRAG

Treuhandvertrag

---

zwischen

1. MBB Clean Energy AG

- nachfolgend auch „**Emittentin** “ genannt –

und

2. GKK Partners Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- nachfolgend auch „**Treuhänder**“ genannt –

- die Beteiligten nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt –

Anlage 1.2 Anleihebedingungen

Anlage 1.8 Risikoereignisse FINITE-Versicherung

Anlage 4.2.8 EBITDA ROI Berechnung

1 Präambel

1.1 Die Emittentin beabsichtigt, eine Anleihe in Form von Inhaberschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 300.000.000,00 (die „**Anleihe 2013**“) zu begeben. Die Anleihe 2013 ist eingeteilt in bis zu 300.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (einzeln die „**Schuldverschreibung**“ und mehrere die „**Schuldverschreibungen**“).

1.2 Grundlage der Anleihe 2013 sind die hier als **Anlage 1.2** beigefügten Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“). Jedem Inhaber einer Schuldverschreibung (einzeln und gemeinsam die „**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in den Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu; insbesondere das Recht auf Zinsen und ein Recht auf Rückzahlung der Anleihe 2013. Für die Zwecke des öffentlichen Angebots der Anleihe 2013 in Deutschland und Österreich wird die Emittentin nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**”) einen Wertpapierprospekt veröffentlichen (der „**Wertpapierprospekt**”).

1.3 Die Erlöse aus der Anleihe 2013 sollen wie näher im Wertpapierprospekt beschrieben vorwiegend in den Erwerb von Wind- und Solarkraftanlagen und zwar jeweils über Projektgesellschaften investiert werden (die „**Projektgesellschaften**“) sowie für die Verbesserung der Finanzierungstruktur, Verfügbarkeit und Verwaltung der Projekte und die Zahlung der Versicherungsprämien für die in Ziffer 1.8 beschriebene FINITE Versicherung der Emittentin bei der Allianz ART verwendet werden.

1.4 Die Parteien beabsichtigten, die Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger aus der Anleihe 2013 durch folgende Maßnahmen, wie in diesem Treuhandvertrag und den Anleihebedingungen näher vereinbart, zu sichern:

1.4.1 Die Erlöse aus der Anleihe 2013 (nach Abzug der Kosten der Zahlstelle) sollen auf Konten der Emittentin, die zugunsten des Treuhänders verpfändet sind, eingezahlt werden. Aufgrund dieser Verpfändung der Konten an den Treuhänder stehen diese bis zur Investition und Freigabe nach diesem Treuhandvertrag den Anleihegläubigern als Sicherheit zur Verfügung. Die Erlöse aus der Anleihe 2013 (nach Abzug der Kosten der Zahlstelle) sollen wie in diesem Treuhandvertrag bestimmt nur für die im Wertpapierprospekt genannten Ziele verwendet werden. Der Treuhänder soll dafür nur entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrages die Erlöse aus der Anleihe 2013 freigeben (die „**Mittelverwendungstreuhand**“). Den Treuhänder trifft ausschließlich eine formelle Prüfungspflicht.

1.4.2 Die Erträge aus den Projektgesellschaften, wie in diesem Treuhandvertrag definiert, sind von den Projektgesellschaften auf Anweisung der Emittentin direkt oder von der Emittentin auf sogenannte Treuhandkonten des Treuhänders zu zahlen und vom Treuhänder zu verwalten, bis der Betrag, der für die Erfüllung der bestehenden und zukünftigen Forderungen der Anleihegläubiger entsprechend §§ 2 ff. der Anleihebedingungen auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung der Anleihe 2013 (die „**Forderungen der Anleihegläubiger**"), wie in diesem Treuhandvertrag näher definiert, als Guthaben auf den Treuhandkonten vorhanden ist („**Thesaurierungstreuhand**"). Die Guthaben auf den Treuhandkonten verwaltet der Treuhänder im Interesse der Anleihegläubiger und diese dürfen wie in diesem Treuhandvertrag näher definiert wie folgt verwendet und durch den Treuhänder freigegeben werden:

i. Sofern die Erträge aus den Projektgesellschaften, wie nachfolgend in diesem Treuhandvertrag definiert, bis zum 30.04.2017 entstanden und fällig sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen der Mittelverwendungstreuhand reinvestiert werden.

ii. Sofern die Erträge aus den Projektgesellschaften, wie nachfolgend in diesem Treuhandvertrag definiert, nicht unter Ziffer 1.4.2 lit. (i) fallen, sind neben den Voraussetzungen der Mittelverwendungstreuhand weitere Bedingungen Voraussetzung für die Freigabe und Auszahlung der Erträge aus den Projektgesellschaften zur Reinvestition, um die Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger stärker abzusichern.

1.4.3 Zudem soll die Emittentin dem Treuhänder wie in diesem Treuhandvertrag näher definiert Sicherheiten an den zu erwerbenden Projektgesellschaften stellen, wobei solche nachrangig zu den Sicherheiten für die Fremdfinanzierungen der Projektgesellschaften stehen dürfen. Die Sicherheiten werden durch den Treuhänder dabei entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrages gehalten, verwaltet und unter den Bedingungen und nach den Regelungen dieses Treuhandvertrages verwertet (die „**Sicherheitentreuhand**").

1.4.4 Die Emittentin beabsichtigt, hinsichtlich der Projektgesellschaften eine Versicherung zur Absicherung der in **Anlage 1.8** genannten Ereignisse abzuschließen (die „**FINITE Versicherung**“). Die Emittentin hat dafür mit der Allianz einen Rahmenvertrag abgeschlossen. In diesen Versicherungsschutz werden die Projektgesellschaften jeweils nach einer Prüfung durch den Versicherer und der Vereinbarung der konkreten Konditionen und Leistungsdaten aufgrund des mit dem Versicherer geschlossenen Rahmenvertrags aufgenommen. Alle Ansprüche der Emittentin aus der FINITE Versicherung wird die Emittentin an den Treuhänder im Rahmen der Sicherheitentreuhand wirtschaftlich zugunsten der Anleihegläubiger als Sicherheit für die Forderungen der Anleihegläubiger aus den Anleihebedingungen abtreten. Durch die FINITE Versicherung sollen die Auswirkungen der versicherten Risiken auf die Erträge entsprechend der konkreten Konditionen und Leistungsdaten abgesichert und die Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung der Anleihegläubiger aufgrund der Anleihe 2013 zusätzlich gesichert werden.

1.5 Der Treuhänder nimmt sämtliche Aufgaben und Rechte aus diesem Treuhandvertrag ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der Anleihegläubiger entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrags wahr. Sämtliche dem Treuhänder im Rahmen der Sicherheitentreuhand, Mittelverwendungstreuhand und Thesaurierungstreuhand übertragenen Sicherheiten und Rechte sowie deren Surrogate bilden das vom Treuhänder zu Gunsten der Anleihegläubiger verwaltete Treugut. Jedem einzelnen Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen den Treuhänder aus diesem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Emittentin und der Treuhänder Folgendes:

2 Aufgaben des Treuhänders

Der Treuhänder verpflichtet sich gegenüber der Emittentin, folgende Aufgaben entsprechend den näheren Regelungen dieses Treuhandvertrages wahrzunehmen:

2.1.1 Mittelverwendungstreuhand entsprechend Abschnitten I und IV;

2.1.2 Thesaurierungstreuhand entsprechend Abschnitten II und IV;

2.1.3 Sicherheitentreuhand entsprechend Abschnitten III und IV.

I.
Mittelverwendungstreuhand

3 Mittelverwendungstreuhänder

3.1 Der Treuhänder verpflichtet sich, die Erlöse aus der Anleihe 2013 nach Abzug und Verrechnung der Kosten der Zahlstelle (der „**Emissionserlös**“) treuhänderisch entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu verwalten („**Mittelverwendungstreuhand**“).

3.2 Die Emittentin hat sich gegenüber den Anleihegläubigern verpflichtet, den Emissionserlös der Anleihe 2013 auf Konten (einschließlich Unterkonten) bei Banken einzuzahlen, die zugunsten des Treuhänders verpfändet sind (die „**Erlöskonten**“). Die Emittentin verpflichtet sich, bei unterschiedlichen Banken Erlöskonten einzurichten und bei jeder Bank maximal einen Betrag in Höhe von €100.000.000,00 einzuzahlen.

3.3 Der Treuhänder verpflichtet sich, die Pfandrechte an den Erlöskonten entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung und insbesondere entsprechend diesem Abschnitt I ausschließlich im Interesse der Anleihegläubiger zu verwalten.

3.4 Die Emittentin verpflichtet sich, durch eine entsprechende Weisung an die nach den Anleihebedingungen tätige Zahlstelle sicherzustellen, dass der Emissionserlös nach Zufluss aus der Emission der Anleihe 2013 auf die Erlöskonten überwiesen wird. Die Parteien vereinbaren, dass Beträge auf den Erlöskonten nur in Tagesgeld, Termingeld sowie Festgeld bei dem kontoführenden Institut investiert werden dürfen. Diese Konten sind ebenfalls zugunsten des Treuhänders zu verpfänden. Zinsen und Erträge für Guthaben auf den Erlöskonten werden den Erlöskonten zugeschlagen.

4 Freigabeverpflichtungen des Mittelverwendungstreuhänders

4.1 Der Treuhänder verpflichtet sich,

4.1.1 einen Betrag in Höhe von bis zu 5,5 % des Emissionserlöses, abzüglich der durch die Zahlstelle einbehaltenen Beträge (netto) für die Erfüllung und Erstattung der Emissionskosten für die Anleihe 2013 (auch soweit diese vor der Emission der Anleihe 2013 entstanden sind) auf schriftliche Aufforderung im Original durch die Emittentin und nach Vorlage der entsprechenden Rechnungskopien und zwar jeweils den Bruttobetrag; und

4.1.2 unverzüglich nach Erhalt des Emissionserlöses (i) auf schriftliche Aufforderung im Original durch die Emittentin einen einmaligen Betrag in Höhe von bis zu €5.000.000,00 (fünf Millionen Euro) für den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittenten einschließlich für die Verbesserung Verfügbarkeit und Verwaltung der Projekte der Emittentin sowie (ii) zusätzlich zu dem Betrag nach (i) nach Vorlage von Kopien der Zahlungsaufforderungen den Betrag der Versicherungsprämien für die FINITE Versicherung, und

4.1.3 ab dem Jahr 2014 auf schriftliche Aufforderungen der Emittentin im Original (i) jeweils zum 30.04. eines Jahres einen Betrag in Höhe von bis zu €5.000.000,00 (fünf Millionen Euro) für den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin einschließlich für die Verbesserung Verfügbarkeit und Verwaltung der Projekte der Emittentin sowie (ii) zusätzlich zu dem Betrag nach (i) nach Vorlage von Kopien der Zahlungsaufforderungen den Betrag der Versicherungsprämien für die FINITE Versicherung, und

4.1.4 Beträge aufgrund von Zahlungen, die der Treuhänder aufgrund eines Versicherungsfalls aus der FINITE Versicherung i.V.m. Ziffer 7.1.2 erhalten hat, an die Emittentin auf deren schriftliche Aufforderung im Original zur Reparatur der Wind- oder Solarkraftanlagen aufgrund des Versicherungsfalls; und

4.1.5 Vergütungen, die an den Treuhänder nach Rechnungsprüfung durch die Emittentin geschuldet sind,

jeweils freizugeben, damit diese Beträge auf ein freies Konto der Emittentin überwiesen werden können. Diese Pflicht besteht nicht, sofern und soweit sämtliche Erlöskonten kein Guthaben mehr aufweisen.

Die Emittentin ist frei, Beträge nach Ziffern 4.1.2 und 4.1.3 für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verwenden. Bindungen der Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern bestehen insoweit nicht und insbesondere unterliegt die Verwendung dieser Mittel nicht der Kontrolle durch die Mittelverwendungstreuhand.

4.2 Der Treuhänder ist zudem verpflichtet, durch die Emittentin schriftlich angeforderte Mittel für den Erwerb von Projektgesellschaften („**Angeforderten Investitionsmittel**“) innerhalb von 10 Bankarbeitstagen freizugeben, damit diese entsprechend dem Anforderungsschreiben nach Ziffer 4.2.1 überwiesen werden können, nachdem und sofern sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:

4.2.1 Anforderungsschreiben der Emittentin im Original an den Treuhänder zur Freigabe des Betrages der Angeforderten Investitionsmittel aufgeteilt auf Erwerbspreis einschließlich weiterer Finanzierungsmittel und Erwerbsnebenkosten unter Angabe der jeweiligen Auszahlungskonten für den Erwerbspreis, die Erwerbsnebenkosten und die weiteren Finanzierungsmittel;

4.2.2 Nachweis an den Treuhänder der Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin zum Abruf der Angeforderten Investitionsmittel;

4.2.3 Die Emittentin hat dem Treuhänder einen Kaufvertrag oder vergleichbare Vereinbarungen (in Kopie) vorgelegt, nach denen die Emittentin beabsichtigt, ein Energieprojekt aus dem Bereich Wind- und/oder Solarkraftwerk zu erwerben („**Erwerbsprojekt**"), aus dem sich der Erwerbspreis einschließlich der weiteren Finanzierungsmittel nach Ziffer 4.2.1 ergibt;

4.2.4 Die Emittentin hat dem Treuhänder die Erwerbsnebenkosten einschließlich für Berater, Notar und öffentliche Kosten nach Ziffer 4.2.1 durch Rechnungskopien nachgewiesen, wobei es sich nicht um Kosten für interne und externe Due Diligence Prüfungen handeln darf;

4.2.5 Die Emittentin hat dem Treuhänder schriftlich bestätigt, dass sie

i. eine technische Due Diligence Prüfung durch externe Berater; und

ii. eine wirtschaftliche (finance) Due Diligence Prüfung durch eine nationale oder internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; und

iii. eine steuerrechtliche Due Diligence Prüfung durch eine nationale oder internationale Rechtsanwaltskanzlei oder nationale oder internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; und

iv. eine rechtliche Due Diligence Prüfung durch eine nationale oder internationale Rechtsanwaltskanzlei;

jeweils betreffend das Erwerbsprojekt im marktüblichen Umfang durchgeführt hat.

4.2.6 Die Emittentin hat dem Treuhänder Kopien von Schreiben übersendet, mit denen die jeweiligen externen Prüfer gegenüber der Emittentin im Rahmen ihres Prüfungsauftrages bestätigt haben, dass

i. sie aufgrund der Prüfungen nach Ziffer 4.2.5 lit. (i) bis (iv) keine Kenntnisse über wesentliche Ereignisse haben, die einem Erwerb des jeweiligen Erwerbsprojekts entgegen stehen; und

ii. die Emittentin hinsichtlich des Erwerbsvertrags, der Finanzierungsstruktur für den Erwerb und der Sicherheitenstruktur der entsprechend Ziffer 7 zu stellenden Sicherheiten durch eine nationale oder internationale Rechtsanwaltskanzlei und/oder nationale oder internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beraten wurde; und

iii. es sich bei dem Auszahlungskonto für den Erwerbspreis nach Ziffer 4.2.1 um ein Konto des Erwerbers oder eines Treuhänders für die Abwicklung der Zahlung des Erwerbspreises handelt; und

iv. es sich bei dem Auszahlungskonto für die weiteren Finanzierungsmittel nach Ziffer 4.2.1 im Fall von Finanzierungen der Projektgesellschaft um ein Konto der Projektgesellschaft und bei Ablösung der Fremdfinanzierung um ein Konto des betreffenden Fremdkapitalgebers oder eines Treuhänders für die Abwicklung der Ablösung der Fremdfinanzierung handelt.

4.2.7 Übermittlung der Kopie eines Schreibens an den Treuhänder mit dem gegenüber der Emittentin bestätigt wurde, dass das Erwerbsprojekt von der FINITE Versicherung grundsätzlich erfasst wird, eventuell vorbehaltlich der zu definierenden Parameter für das konkrete Erwerbsprojekt;

4.2.8 Übermittlung der Kopie eines Schreibens eines Wirtschaftsprüfers einer nationalen oder internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an den Treuhänder, mit dem diese gegenüber der Emittentin bestätigt hat, dass der EBIDTA Return on Invest (ROI) unter Berücksichtigung von Ziffer 4.2.9 entsprechend **Anlage 4.2.8** des Erwerbsprojekts mindestens 10 % p.a. beträgt;

4.2.9 Schriftliche Mitteilung im Original der Emittentin, ob eine Fremdfinanzierung übernommen oder abgeschlossen werden soll, und wenn ja Übermittlung der Kopie einer Bestätigung eines Kreditinstituts an den Treuhänder, mit welcher dieses bestätigt hat, dass es die bestehende Finanzierung beim Erwerbsprojekt fortführen bzw. übernehmen wird;

4.2.10 Die Angeforderten Investitionsmittel sind als Guthaben auf den Erlöskonten vorhanden.

Sofern die Erwerbsnebenkosten höher sind als die bei Ermittlung der Angeforderten Investitionsmittel angegeben, ist der Treuhänder auf Rechnungsnachweis der Emittentin und vorbehaltlich Ziffer 4.2.10 verpflichtet, die tatsächlichen Erwerbsnebenkosten freizugeben.

4.3 Der Treuhänder ist verpflichtet, (i) weitere Beträge zur Prüfung von potentiellen Projekten an die Emittentin („**Prüfungskosten**“) und/oder (ii) Beträge für außerordentliche Kosten der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften (die „**Außerordentliche Kosten**“) und/oder (iii) Beträge für Steuern vom Einkommen und Ertrag der Emittentin (die „**Ertragsteuern**“) innerhalb von 10 Bankarbeitstagen freizugeben, damit diese auf ein freies Konto der Emittentin überwiesen werden können, sofern sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:

4.3.1 Anforderungsschreiben der Emittentin im Original an den Treuhänder zur Freigabe des Betrages der Prüfungskosten und/oder Außerordentlichen Kosten und/oder Ertragsteuern;

4.3.2 Übermittlung an den Treuhänder einer Kopie der Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin über ein Budget der Emittentin, das die jeweils angeforderten Prüfungskosten und/oder Außerordentlichen Kosten und/oder Ertragsteuern ausdrücklich ausweist;

4.3.3 Im Fall der Prüfungskosten, Benennung des konkreten Energieprojekts aus dem Bereich Wind- und/oder Solarkraftanlagen, das der Emittentin zur Prüfung zum Erwerb vorliegt sowie Vorlage der betreffenden Rechnungen;

4.3.4 Im Fall der Ertragsteuern, ein Schreiben des Steuerberaters der Emittentin, das die jeweils angeforderten Ertragsteuern nach Steuerart und Veranlagungszeitraum ausweist.

Die Außerordentlichen Kosten können dabei, ohne dass die Aufzählung abschließend ist, auch Mittel enthalten Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur einschließlich Aufsetzen einer einheitlichen projektübergreifenden Refinanzierung, Refinanzierung der Anleihe 2013, Rückkauf der Anleihe 2013 und/oder Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten. Ziffer 4.2.10 gilt entsprechend.

4.4 Solange Beträge des Emissionserlöses auf Erlöskonten vorhanden sind, gelten Ziffern 6.5 bis 6.7 und 8 entsprechend, wobei im Fall der Ziffer 6.5 der Treuhänder die Mittel zur Auszahlung freigibt entsprechend der schriftlichen Anweisung der Emittentin.

II.
Thesaurierungstreuhand

5 Treuhänder für thesaurierte Beträge

5.1 Die Emittentin hat sich gegenüber den Anleihegläubigern verpflichtet, Erträge aus den Projektgesellschaften auf eines der vom Treuhänder eingerichteten Konten des Treuhänders (die „**Thesaurierungskonten**“) einzuzahlen („**Thesaurierungsmittel**“), bis sich auf allen Thesaurierungskonten insgesamt ein Betrag befindet, der dem Maximalbetrag der Thesaurierungskonten nach Ziffer 5.3 entspricht. **Erträge aus den Projektgesellschaften** erfassen dabei sämtliche Erlöse nach Abzug von Erwerbsnebenkosten aus dem Verkauf von Projektgesellschaften, Gewinnausschüttungen und Auszahlungen von Kapital aus den Projektgesellschaften, Rückzahlungen von Darlehen, die die Emittentin den Projektgesellschaften gewährt hat, zulässige Entnahmen aus dem Kapital der Projektgesellschaften und vergleichbare Zahlungen aus den Projektgesellschaften an die Emittentin.

5.2 Der Treuhänder hält und verwaltet die Thesaurierungskonten und die Guthaben auf den Thesaurierungskonten treuhänderisch für die Anleihegläubiger entsprechend den nachfolgenden Regelungen („**Thesaurierungstreuhand**“). Ziffer 3.4 Sätze 2, 3 gelten entsprechend.

5.3 Der „**Maximalbetrag der Thesaurierungskonten**“ entspricht der Summe der Beträge der noch nicht erfüllten, fälligen und zukünftigen Forderungen der Anleihegläubiger für Zins und Tilgung sowie der noch offenen Versicherungsprämien für die FINITE Versicherung, abzüglich der Ansprüche der Emittentin gegen die FINITE Versicherung am Ende der Laufzeit aus dem Entschädigungsfonds der FINITE Versicherung, soweit dieser besteht, („**Maximalbetrag der Thesaurierungskonten**“). Der Maximalbetrag der Thesaurierungskonten ist durch den Abschlussprüfer der Emittentin zusammen mit dem jeweiligen Jahres- oder Halbjahresabschluss zu bestimmen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit eine Aktualisierung durch eine nationale oder internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen.

5.4 Die Emittentin ist verpflichtet, durch Anweisung an die Projektgesellschaften dafür zu sorgen, dass Thesaurierungsmittel direkt an den Treuhänder geleistet werden oder diese, sobald diese bei ihr eingehen, auf die Thesaurierungskonten bis zur Erreichung des Maximalbetrags der Thesaurierungskonten einzuzahlen. Es steht der Emittentin frei, Mittel, die keine Thesaurierungsmittel sind, auf die Thesaurierungskonten einzuzahlen, so dass diese Gelder wie Thesaurierungsmittel behandelt werden.

6 Verwaltung und Verwendung von Thesaurierungsmitteln

6.1 Soweit keine Guthaben auf den Erlöskonten vorhanden sind, gelten die Ziffer 4.1 und die Ziffer 4.3 hinsichtlich der Verwendung von Guthaben auf den Thesaurierungskonten entsprechend, jedoch muss ein Betrag in Höhe der am nächsten Termin fälligen Forderungen der Anleihegläubiger auf Zinszahlung und ein Betrag in Höhe der am nächsten Termin fälligen Versicherungsprämien für die FINITE Versicherung (der „**Fällig werdende Ansprüche**“), auf den Thesaurierungskonten verbleiben. Die Höhe der Fällig werdenden Ansprüche ist dabei durch die Emittentin durch eine Bestätigung einer nationalen oder internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachzuweisen.

6.2 Soweit Erträge aus Projektgesellschaften vor dem Ablauf des 30.04.2017 entstanden und fällig sind, ist der Treuhänder verpflichtet, die entsprechenden Thesaurierungsmittel entsprechend Ziffer 4.2 und bei Vorliegen der Bedingungen der Ziffer 4.2 auszuzahlen.

6.3 Sofern Erträge aus Projektgesellschaften nicht unter Ziffer 6.2 fallen, ist der Treuhänder verpflichtet, Thesaurierungsmittel an die Emittentin unter den folgenden Bedingungen entsprechend Ziffer 4.2 auszahlen:

6.3.1 Die Voraussetzungen nach Ziffer 4.2 sind erfüllt;

6.3.2 Auf den Thesaurierungskonten verbleibt nach Auszahlung der Angeforderten Investitionsmittel ein Guthaben in Höhe der Fällig werdenden Ansprüche entsprechend der Bestätigung einer nationalen oder internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; und

6.3.3 die Emittentin die Refinanzierungsplanung nach Ziffer 13.2.2 zum letzten Stichtag dem Treuhänder übermittelt hat.

6.4 Der Treuhänder wird auf Aufforderung der Emittentin alle Beträge der Guthaben auf den Thesaurierungskonten, die den Maximalbetrag der Thesaurierungsmittel entsprechend der letzten Mitteilung entsprechend Ziffer 5.3, übersteigen, unverzüglich auf ein von der Emittentin bezeichnetes Konto überweisen.

6.5 Wenn zur Erfüllung fälliger Forderungen der Anleihegläubiger dem Treuhänder

6.5.1 ein Anforderungsschreiben der Emittentin zur Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger sowie

6.5.2 eine Bestätigung einer nationalen oder internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass der in dem Anforderungsschreiben nach Ziffer 6.5.1 genannte Betrag nach den Anleihebedingungen fällig ist

vorgelegt wird, wird der Treuhänder eine entsprechende Anweisung an die kontoführenden Banken der Thesaurierungskonten geben und den entsprechenden Betrag des Guthabens auf den Thesaurierungskonten an die Zahlstelle überweisen (entsprechend § 3 der Anleihebedingungen) zur Bedienung der Forderungen der Anleihegläubiger.

6.6 Sofern die Emittentin fällige Forderungen der Anleihegläubiger nicht bedient, ist der Treuhänder in den folgenden Fällen verpflichtet, die auf den Thesaurierungskonten befindlichen Beträge zur Bedienung der Forderungen aus der Anleihe zu verwenden: (i) Vorliegen eines rechtskräftigen und in Deutschland vollstreckbaren Urteils, nachdem die Emittentin und/oder der Treuhänder zur Erfüllung von Forderungen der Anleihegläubiger verpflichtet ist und zwar (ii) wie in dem jeweiligen Urteil festgelegt. Ziffer 8 gilt entsprechend.

6.7 Der Treuhänder ist berechtigt und auch verpflichtet, Ansprüche auf Versicherungsprämien der FINITE Versicherung an die Allianz ART zu zahlen, sofern die Allianz ART dem Treuhänder mitteilt, dass die Versicherungsprämien nicht gezahlt wurde.

III.

Sicherheitentreuhand

7 Sicherheitentreuhänder, Sicherungszweck

7.1 Die Emittentin hat sich gegenüber den Anleihegläubigern verpflichtet, sofern Emissionserlöse in Projektgesellschaften investiert werden, aus den Projektgesellschaften dem Treuhänder Sicherheiten an den Projektgesellschaften zu bestellen und zwar

7.1.1 sämtliche rechtlich verfügbaren Sicherheitenrechte an den Projektgesellschaften und Erträgen aus Projektgesellschaften, sofern und soweit solche Sicherheitenrechte an den Projektgesellschaften und Erträgen aus Projektgesellschaften nicht den Fremdfinanzieren der jeweiligen Projektgesellschaften für deren Finanzierung zur Verfügung gestellt wurden oder werden müssen; und

7.1.2 Abtretung sämtlicher Ansprüche aus der FINITE Versicherung; und

7.1.3 Abtretung der Ansprüche der Emittentin gegen die FINITE Versicherung auf Auszahlung des zugunsten der Emittentin bestehenden Entschädigungsfonds am Ende der Laufzeit der FINITE Versicherung;

jeweils zur Sicherung der Forderungen der Anleihegläubiger (die „**Sicherheiten**“).

7.2 Aufgabe des Treuhänders ist es,

7.2.1 an der Bestellung der Sicherheiten mitzuwirken;

7.2.2 die Sicherheiten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages im Interesse der Anleihegläubiger zu halten, zu verwalten sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, freizugeben oder zu verwerten;

7.2.3 Eröffnung eines Treuhandkontos für die Verwertungserlöse;

(die „**Sicherheitentreuhand**“).

8 Verwertung von Sicherheiten

8.1 Der Treuhänder ist verpflichtet, für Rechnung der Anleihegläubiger Maßnahmen zur Verwertung von anderen Sicherheiten als den Thesaurierungskonten einzuleiten (die „**Verwertungsmaßnahmen**“), sofern und soweit:

8.1.1 Forderungen der Anleihegläubiger bei Fälligkeit nicht durch auf den Thesaurierungs- und sekundär Erlöskonten vorhandene Mittel bedient werden können, und

8.1.2 Forderungen nach Ziffer 8.1.1 durch eine nationale oder internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein rechtkräftiges, in Deutschland vollstreckbares Urteil bestätigt sind, und

8.1.3 die Emittentin – gleich aus welchem Grund – Forderungen der Anleihegläubiger nach positiver Kenntnis des Treuhänders nicht vertragsgemäß erfüllt oder erfüllen kann.

8.2 Der Treuhänder wird der Emittentin vor Einleitung von Verwertungsmaßnahmen – unter Ankündigung der konkret beabsichtigten Verwertungsmaßnahmen – eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen zur Befriedigung der fälligen Forderungen der Anleihegläubiger setzen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Emittentin die Erfüllung der besicherten Ansprüche endgültig ablehnt bzw. mitteilt, nicht leisten zu können, sowie für den Fall, dass (i) das Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wurde, (ii) die Emittentin selbst einen Insolvenzantrag gestellt hat oder (iii) über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzantrag gestellt wurde und dieser nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt wurde.

8.3 Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin wird der Treuhänder gegenüber dem Insolvenzverwalter bezüglich der von ihm verwalteten Sicherheiten seine Rechte aus der jeweils anwendbaren Insolvenzordnung geltend machen.

8.4 Sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind auf einem hierzu vom Treuhänder einzurichtenden Treuhandkonto zu hinterlegen. Nach Abschluss der Verwertung wird der Treuhänder – nach Abzug der durch die Verwertung entstandenen Kosten und seiner Vergütung, soweit diese nicht von der Emittentin getragen werden – den Verwertungserlös an die Anleihegläubiger im Verhältnis ihrer nominellen Beteiligung am Emissionserlös der Anleihe 2013 auskehren.

9 Freigabe der Sicherheiten am Ende der Laufzeit der Anleihe 2013

9.1 Der Treuhänder ist am Ende der Laufzeit der Anleihe 2013 Zug um Zug gegen den schriftlichen Nachweis der Emittentin, dass alle Forderungen der Anleihegläubiger befriedigt wurden, zur Freigabe bzw. Rückabwicklung der Sicherheiten auf Kosten der Emittentin verpflichtet. Der Nachweis wird durch Bestätigung einer nationalen oder internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbracht.

9.2 Für den Fall, dass die Emittentin beabsichtigt, die Forderungen der Anleihegläubiger ganz oder teilweise aus Fremdmitteln zu befriedigen, und dem Fremdmittelgeber hierzu Sicherheiten zu gewähren hat, wird der Treuhänder die entsprechenden etwaig an Projektgesellschaften bestellten Sicherheiten einem mit der Abwicklung betrauten Notar zu treuen Händen herausgeben bzw. abtreten bzw. die Erlöse aus diesen abtreten, verbunden mit der Treuhandauflage, von den übertragenen Sicherheiten nur Gebrauch zu machen, wenn die vollständige Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger zugunsten der Anleihegläubiger, ggf. über ein Notaranderkonto sichergestellt wird. Die damit verbundenen Kosten trägt die Emittentin.

10 Freigabe der Sicherheiten während der Laufzeit der Anleihe

10.1 Die Emittentin kann verlangen, dass der Treuhänder einzelne oder alle Sicherheiten auf Kosten der Emittentin freigibt und rückabwickelt („**Auszutauschende Sicherheit**“), sofern dem Treuhänder Zug-um-Zug eine oder mehrere andere gleich- oder höherwertige Sicherheiten („**Angebotene Sicherheit**“) bestellt werden.

10.2 Sofern der Treuhänder Zweifel an der Gleichwertigkeit der Angebotenen Sicherheiten hat, ist er berechtigt, auf Kosten der Emittentin ein Gutachten einer nationalen oder internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezüglich der Werthaltigkeit der Angebotenen Sicherheit einzuholen. Kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Wert der Angebotenen Sicherheit mehr als 10 % unter dem Wert der Auszutauschenden Sicherheit zum Zeitpunkt des Austauschverlangens liegt, ist der Treuhänder verpflichtet, die Freigabe und Rückabwicklung der Auszutauschenden Sicherheit zu verweigern. Dies gilt nicht für die Freigabe von Kontoguthaben.

10.3 Im Falle der Veräußerung einer Projektgesellschaft durch die Emittentin wird der Treuhänder die Freigabe der Sicherheiten betreffend die jeweilige Projektgesellschaft über den die Veräußerung abwickelnden Notar oder vergleichbare Person in einem anderen Land Zug-um-Zug gegen Zahlung des Veräußerungserlöses auf das Treuhandkonto bei der abwickelnden Person oder direkt an den Treuhänder freigeben. Diese Regelung kann sinngemäß der jeweils üblichen rechtlichen Form des jeweiligen Landes unter Wahrung der Sicherheit der Anleihegläubiger angepasst werden. Ein Verkauf von Projektgesellschaftenn an ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen oder nahestehende Person im Sinne von § 138 InsO und / oder §§ 15 ff. AktG ist untersagt.

10.4 Der Treuhänder ist verpflichtet, sämtliche Sicherheiten freizugeben, wenn der Maximalbetrag der Thesaurierungskonten zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 20 % beim Treuhänder auf den Thesaurierungskonten hinterlegt ist. Nach Freigabe der Sicherheiten kann die Emittentin keine Freigabe von Thesaurierungsmitteln mehr verlangen, insbesondere nicht für die Reinvestition und für Kosten der Verwaltung oder Versicherung der Objekte.

IV.

Allgemeine Regelungen

11 Stellung und Pflichten des Treuhänders

11.1 Der Treuhänder ist verpflichtet, die Emissionserlöse, die Thesaurierungsmittel und die Sicherheiten sowie einen etwaigen Verwertungserlös aus den Sicherheiten zu jedem Zeitpunkt von seinem sonstigen Vermögen getrennt zu halten und nicht mit seinem sonstigen Vermögen zu vermischen.

11.2 Der Treuhänder ist nur verpflichtet, die nach dem Treuhandvertrag ausdrücklich genannten Aufgaben zu übernehmen; insbesondere ist der Treuhänder nicht verpflichtet, die nach Freigabe von Mitteln korrekte Verwendung der Mittel und/oder die sachliche Richtigkeit von Schreiben und Aussagen der Emittentin und/oder Dritter selbst zu prüfen.

11.3 Der Treuhänder ist berechtigt, Untervollmachten nur an von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet Personen zu erteilen.

11.4 Es ist nicht Aufgabe des Treuhänders, den Verkehrswert der Sicherheiten im Zeitpunkt der Stellung dieser Sicherheiten oder während der Laufzeit der Anleihe 2013 zu überprüfen, es sei denn, in diesem Treuhandvertrag ist dies ausdrücklich anderes geregelt.

11.5 Die Sicherheiten und Pfandrechte an den Erlös- und Thesaurierungskonten werden vom Treuhänder jeweils zugunsten der Anleihegläubiger verwaltet und nur im Außenverhältnis für den Treuhänder bestellt. Im Innenverhältnis nimmt der Treuhänder die Rechte aus den für ihn bestellten Sicherheiten und Thesaurierungsmittel ausschließlich zugunsten der Anleihegläubiger wahr.

11.6 Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhänders oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, überträgt der Treuhänder hiermit sämtliche nicht-akzessorischen Sicherungsrechte an den durch die Emittentin als Nachfolger bestellten Treuhänder, hilfsweise an die Emittentin. Weiterhin tritt der Treuhänder hiermit entsprechend dem vorhergehenden Satz aufschiebend bedingt auf diesen Fall die ihm zustehenden Parallelansprüche nach Ziffer 12 ab. Ziffer 16.6 gilt entsprechend.

11.7 Weiterhin tritt der Treuhänder in diesem Fall seine Ansprüche aus den Verträgen über die Thesaurierungskonten an die Emittentin ab bzw. überträgt die vorhandenen Guthaben entsprechend Ziffer 11.6.

11.8 Die nach Ziffern 11.6 und 11.7 entstehenden Kosten, trägt die Treuhänderin.

12 Parallelansprüche des Sicherheitentreuhänders

12.1 Zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger, zukünftiger und/oder bedingter (einschließlich gesetzlicher) Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin aus den Anleihebedingungen sowie der Wirksamkeit der unter den jeweiligen Sicherheitenverträgen bestellten (insbesondere der akzessorischen) Sicherheiten verpflichtet sich die Emittentin hiermit im Wege eines abstrakten Schuldversprechens, dem Treuhänder einen Betrag in Höhe des jeweils aktuellen Maximalbetrag der Thesaurierungskonten („**Primärverpflichtung**“) zu zahlen („**Parallelverpflichtung“**). Dementsprechend hat der Sicherheitentreuhänder ein eigenes, von den Primärverpflichtungen abstraktes Recht, von der Emittentin die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtung zu verlangen.

12.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Parallelverpflichtungen nicht zu einer mehrfachen Inanspruchnahme der Emittentin führen sollen. Daher gilt, dass insgesamt nur einmal Zahlung der Primärverpflichtungen und der Parallelverpflichtungen verlangt werden kann.

13 Aufgaben der Emittentin

13.1 Die Emittentin sichert dem Treuhänder für die Laufzeit der Anleihe 2013 ihre volle und uneingeschränkte Unterstützung dahingehend zu, dass sie alles in ihrer Macht stehende unternehmen und veranlassen wird, um die Bestellung und die uneingeschränkte Wirksamkeit der Sicherheiten sicherzustellen und aufrechtzuerhalten, soweit dies der Emittentin billigerweise zuzumuten ist.

13.2 Die Emittentin verpflichtet sich, dem Treuhänder

13.2.1 zum 30.04. eines Jahres jeweils Bericht über die Liquiditätslage bzw. zur Liquiditätsentwicklung der Emittentin auf Konzernbasis zu erstatten; und

13.2.2 ab dem 30.04.2014 jeweils zum 30.04. und zum 31.10. eines Jahres eine Finanzplanung für die Emittentin für die Zeitraum bis zur Fälligkeit der Anleihe 2013, der der Aufsichtsrat zugestimmt hat, vorzulegen und zwar mit Details, inwieweit die Rückzahlung aufgrund von Thesaurierungsmitteln, Erlösmitteln, weiteren Mitteln und deren Quellen und/oder welcher anderen Refinanzierungsmittel erfolgen soll und ab dem 30.04.2015 mit Details zum Stand der Umsetzung („**Refinanzierungsplanung**“).

13.3 Die Emittentin ist verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag, die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe 2013 und/oder die vom Treuhänder verwalteten Sicherheiten haben können.

13.4 Von etwaigen Beschlüssen der Anleihegläubigerversammlung insbesondere nach dem SchVG ist der Treuhänder von der Emittentin unverzüglich zu informieren.

14 Rechte des Treuhänders und der Anleihegläubiger

14.1 Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung die Unterlagen der Emittentin einzusehen, die die Anleihe 2013 sowie die von ihm verwalteten Sicherheiten und Thesaurierungsmittel betreffen, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie zur Wahrung der Rechte der Anleihegläubiger nach seinem freien Ermessen notwendig ist. Auf Verlangen des Treuhänders hat die Emittentin auf ihre Kosten außerdem Abschriften der vorgenannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Emittentin ist verpflichtet, dem Treuhänder die Ausübung dieser Rechte auch gegenüber Tochtergesellschaften der Emittentin zu ermöglichen. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, den Gläubigern Einsichtnahme in Unterlagen zu gestatten.

14.2 Jedem einzelnen Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen den Treuhänder und die Emittentin aus diesem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter). Die Anleihegläubiger sind verpflichtet, die sich aus dem Treuhandvertrag ergebenen Beschränkungen zu beachten.

14.3 Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, für die Anleihegläubiger deren Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

15 Vergütung des Treuhänders

15.1 Die Vergütung des Treuhänders haben die Parteien in einer separaten Vergütungsvereinbarung geregelt.

15.2 Sollten die im Rahmen der Verwertung der Sicherheiten entstandenen Kosten des Treuhänders bis zum Zeitpunkt der Auskehrung des Verwertungserlöses an die Anleihegläubiger nicht von der Emittentin getragen werden, so ist der Treuhänder berechtigt, diese Kosten von dem an die Anleihegläubiger auszukehrenden Verwertungserlös für sich in Abzug zu bringen.

16 Laufzeit und Kündigung

16.1 Dieser Treuhandvertrag tritt mit Billigung des Wertpapierprospektes durch die BaFin in Kraft.

16.2 Dieser Treuhandvertrag endet ohne weitere Erklärungen der Parteien

16.2.1 mit vollständiger Befriedigung aller Forderungen der Anleihegläubiger und Freigabe der Sicherheiten sowie der Emissionserlöse und Thesaurierungsmittel durch den Treuhänder entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrages; oder

16.2.2 mit vollständiger Verwertung der Sicherheiten und Herausgabe des Verwertungserlöses an die Anleihegläubiger und vollständige Freigabe der Erlöskonten und Thesaurierungskonten entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrages.

16.3 Die Emittentin kann diesen Treuhandvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn bis spätestens 31.05.2013 keine Zuteilung der Anleihe an die Anleihegläubiger erfolgt ist. Es wird klargestellt, dass der Treuhänder im Falle einer Kündigung nach diesem Absatz 3 verpflichtet ist, etwaige bereits bestellte Sicherheiten unverzüglich zu Gunsten der Emittentin freizugeben.

16.4 Während der Laufzeit der Anleihe 2013 ist eine ordentliche Kündigung des Treuhandvertrages durch die Emittentin und den Treuhänder ausgeschlossen.

16.5 Eine jederzeitige Kündigung des Treuhandverhältnisses aus wichtigen Gründen ist durch die Emittentin und den Treuhänder möglich. Das Nichteintreten eventuell von einem Anleihegläubiger angestrebter wirtschaftlicher Vorteile stellt keinen wichtigen Grund im Sinne dieser Bestimmung dar. Ziffern 11.6 und 11.7 gelten entsprechend.

16.6 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages - aus welchem Grund auch immer – hat die Emittentin sicherzustellen, dass mit Ausscheiden des Treuhänders ein geeigneter Nachfolger in diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten eintritt oder einen neuen Treuhandvertrag zu denselben Konditionen abzuschließen. Die Emittentin hat die Anleihegläubiger unverzüglich über den Wechsel des Treuhänders entsprechend § 11 der Anleihebedingungen zu informieren. Der Treuhänder ist verpflichtet, bei der Übertragung der Sicherheiten auf den neuen Treuhänder mitzuwirken.

17 Haftung

17.1 Der Treuhänder haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern oder sonstigen Dritten eingeht bzw. eingegangen ist. Der Treuhänder übernimmt insbesondere auch keine Haftung für den von der Emittentin veröffentlichten Wertpapierprospekt und den Erfolg der Anleihe 2013.

17.2 Die Haftung des Treuhänders wegen der Verletzung von Vertragspflichten ist gegenüber der Emittentin und den Anleihegläubigern auf den Höchstbetrag von insgesamt €2.000.000,00 beschränkt. Hiervon unberührt bleibt jeweils die Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Treuhänder oder ein Erfüllungsgehilfe die Verletzung zu vertreten hat, sowie auf Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Treuhänders oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

17.3 Der Treuhänder stellt auf eigene Kosten sicher, dass seine Haftung nach diesem Treuhandvertrag bis zu dem in Ziffer 17.2 genannten Höchstbetrag für die Laufzeit dieses Treuhandvertrages von seiner berufsständischen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.

18 Schlussbestimmungen

18.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.2 Bankarbeitstage sind Tage, an denen Banken in München für den Publikumsverkehr geöffnet sind mit Ausnahme von Samstagen und Feiertagen in München.

18.3 Soweit in diesem Vertrag auf eine nationale oder internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder eine nationale oder internationale Rechtsanwaltskanzlei verwiesen wird, ist dies erfüllt, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Rechtsanwaltskanzlei über mindestens 50 Berufsträger verfügt und mindestens zwei Standorte.

18.4 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

18.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Parteien gewollten möglichst nahe kommt. Sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungsbedürftigen Punkt nicht regeln, so werden die Parteien die Lücke durch eine wirksame Bestimmung ausfüllen, deren wirtschaftliches Ergebnis dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.

18.6 Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

18.7 Die Emittentin und der Treuhänder sind berechtigt, diesen Vertrag einvernehmlich zu ändern, soweit keine wesentlichen Rechte der Anleihegläubiger betroffen sind.

***

Anlage 1.8

1) Einflüsse der Wind- und Sonnenverhältnisse auf den Ertrag
2) Politische Auswirkungen auf den Ertrag
3) Auswirkungen der Änderungen der Einspeisetarife auf den Ertrag
4) Ausgleich von Einschränkungen im Rahmen der konventionellen technischen Versicherungen, wie z.B. Selbstbehalte, Höchstentschädigungsgrenzen

Anlage 4.2.8

EBIDTA ROI ist das Verhältnis aus dem Jahresergebnis zzgl. Steuern, Zinsen und Abschreibungen zum Gesamtinvestitionsbetrag bzw. zum Kaufpreis des jeweiligen Projektes.

GLOSSAR

EBITDA ROI	Ist das Verhältnis aus dem Jahresergebnis zzgl. Steuern, Zinsen und Abschreibungen zum Gesamtinvestitionsbetrag bzw. zum Kaufpreis des jeweiligen Projektes.
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
FINITE Versicherung	Finanzierungsrückversicherung für spezielle, am konventionellen Versicherungsmarkt nicht oder nur schwer versicherbare Risiken, die Einfluss auf den Cashflow der Gesellschaften der MBB Clean Energy Gruppe haben können, so genannte FINITE Risk Solution bzw. Virtual Captive aufgrund eines Rahmenvertrages mit der Allianz ART
Treuhänder	GKK PARTNERS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Treuhandvertrag	Treuhandvertrag zwischen der Emittentin und GKK PARTNERS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

FINANZINFORMATIONEN

Konzernzwischenabschluss zum 31.01.2013

MBB Clean Energy AG; Ottobrunn

MBB Clean Energy AG

Ottobrunn

Konzernbilanz zum 31. Januar 2013

AKTIVA

		31.01.2013 EUR
ANLAGEVERMÖGEN		
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	
1.	Geschäft- oder Firmenwert	5.428,02
B.	**UMLAUFVERMÖGEN**	
I.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	
1.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	30.000,00
II.	**Kassenbestand, Bundesbankguthaben,**	
	Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	994.983,74
		1.030.411,76

PASSIVA

			EUR	31.01.2013 EUR
A.	**EIGENKAPITAL**			
	I.	**Gezeichnetes Kapital**	100.000,00	
	II.	**Kapitalerhöhung geleistete Einlagen Zur Durchführung der beschlossenen**	900.000,00	
	III.	**Bilanzverlust** davon Verlustvortrag: 6.565,10	18.581,43	
	IV.	**Kapitalanteil fremder Gesellschafter**	38.642,99	1.020.061,56
B.	**RÜCKSTELLUNGEN**			
	1.	sonstige Rückstellungen	3.500,00	
C.	**VERBINDLICHKEITEN**			
	1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.907,45	
	2.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.460,09	
	3.	sonstige Verbindlichkeiten	482,66	
				1.030.411,76

MBB Clean Energy AG
Ottobrunn

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Mai 2012 bis zum 31. Januar 2013

		EUR
1.	sonstige betriebliche Aufwendungen	12.016,33
2.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	12.016,33
3.	Fehlbetrag	12.016,33
4.	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	6.565,10
5.	**Bilanzverlust**	**18.581,43**

Konzernanhang zum 31. Januar 2013

MBB Clean Energy AG - Kurzprofil

Die MBB Clean Energy AG wurde am 28. März 2012 gegründet. Sie hat ihren Sitz in Ottobrunn und ist beim Amtsgericht München im Handelsregister, Abteilung B, unter der Nummer 198284 eingetragen.

Die MBB Clean Energy AG erwirbt und verkauft Windkraftanlagen und Windparks, Solarkraftanlagen und Solarparks unter Ausnutzung erneuerbarer Ressourcen bzw. Rechte hieran. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Entwicklung und Förderung neuer Technologien im Bereich Wind- Sonnen- und anderer Erneuerbarer Energien, Energiespeicherung und Bündelung von Ingenieurkompetenz.

Die Gesellschaft hat den Geschäftsbetrieb noch nicht aufgenommen.

I. Konsolidierungskreis

Der Konzernzwischenabschluss umfasst neben der MBB Clean Energy AG als Muttergesellschaft die MBB Sun AG, Ottobrunn, bei der der MBB Clean Energy AG die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.

Der Konzernzwischenabschluss der MBB Clean Energy AG wurde auf freiwilliger Basis erstellt. Es handelt sich um die erstmalige Aufstellung eines Konzernabschlusses, weshalb keine Vorjahreszahlen angegeben werden. Das Geschäftsjahr der MBB Clean Energy AG läuft vom 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des Folgejahres. Dementsprechend umfass der Konzernzwischenabschluss den Zeitraum vom 1. Mai 2012 bis zum 31. Januar 2013.

II. Konzernzwischenabschlussstichtag

Der Konzernzwischenabschluss wird der MBB Clean Energy AG wird zum 31. Januar 2013 aufgestellt.

III. Konsolidierungsgrundsätze

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Zwischenabschlüsse der MBB Clean Energy AG und der Sun AG zum 31. Januar 2013 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes aufgestellt. Der Konzernzwischenabschluss wurde gemäß §§ 290 ff. HGB aufgestellt.

Die Konzern- Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

1. Konsolidierungsmethoden

Methode der Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 301 HGB nach der Neubewertungsmethode auf der Grundlage der Wertansätze der Anteile an den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zum Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung des Konzernzwischenabschlusses vorgenommen. Der sich nach Verrechnung des Beteiligungsbuchwerts mit dem Eigenkapital des Tochterunternehmens sich ergebende Unterschiedsbetrag ist als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen.

In den Konzernzwischenabschluss einbezogene Tochterunternehmen:

Gesellschaft	**Sitz**	**Nennkapital**	**Kapitalanteil**
		EUR	**%**
MBB Sun AG	Ottobrunn	200.000	80

Anteile anderer Gesellschafter

Gem. § 307 HGB wurde für nicht dem Konzern gehörende Anteile anderer Gesellschafter ein Ausgleichsposten für die Höhe ihres Anteils am Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft gebildet, hierbei handelt es sich um 20% der Anteile an der MBB Sun AG, Ottobrunn.

IV. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Konzernzwischenabschlusses der MBB Clean Energy AG waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Der Zwischenabschluss der MBB Clean Energy AG und des in den Konzernzwischenabschluss einbezogenen Unternehmens wurden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen erstellt.

Der sich aus der Kapitalkonsolidierung zum 31. Januar 2013 ergebende aktive Unterschiedsbetrag wird als **Geschäfts- oder Firmenwert** aktiviert und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert unter Berücksichtigung sämtlicher erkennbarer Risiken bewertet.

Flüssige Mittel sind mit dem Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

V. Eigenkapital

Eigenkapitalentwicklung

	1.05.2012		Konzern-fehlbetrag	31.01.2013
	€	€	€	€
Gezeichnetes Kapital	100.000,00			100.000,00
Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistet Einlagen		900.000,00		900.000,00
Ausgleichsposten für Anteile fremder Gesellschafter		38.642,99		38.642,99
Konzernbilanzverlust	-6.565,10		-12.016,33	-18.581,43
Konzerneigenkapital	93.434,90	938.642,99	-12.016,33	1.020.061,56

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beträgt zum 31. Januar 2013 EUR 100.000,00. Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung waren Einlagen von EUR 900.000,00 geleistet. Die Kapitalerhöhung war am 31.01.2013 noch nicht im Handelsregister eingetragen.

Das Grundkapital ist nach Durchführung der Kapitalerhöhung in 1.000.000 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt.

Anteile anderer Gesellschafter

Gem. § 307 Abs. 1 HGB wurde für die Anteile anderer Gesellschafter ein Ausgleichsposten im Eigenkapital gebildet, und zwar betreffend.

MBB Sun AG	20%	EUR 38.642,99

Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Der sich bei der Konsolidierung der MBB Sun AG ergebende Unterschiedsbetrag von EUR 5.426,02 wird als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen und planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

VI. Erläuterungen zur Konzernbilanz

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** betreffen das Mutterunternehmen sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten die Kosten der Prüfung des Zwischenabschlusses.

Sämtliche **Verbindlichkeiten** haben eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten.

Für die Berechnung **latenter Steuern** wurde ein Steuersatz in Höhe von 28 % zugrunde gelegt. Ein sich ergebender aktiver Abgrenzungsposten wurde nicht angesetzt.

VII. Kapitalflussrechnung

	1.5.2012- 31.1.2013 T€
Operativer Cash-Flow	
Fehlbetrag	-12.016,33
Abnahme der Rückstellungen	-2.100,00
Veränderung Forderungen und sonstige Aktiva	-29.817,81
Veränderung Verbindlichkeiten und sonstige Passiva	5.709,11
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	**-38.225,03**
Cash-Flow aus Erstkonsolidierung	**193.214,97**
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung	740.000,00
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	**740.000,00**
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	**894.989,94**
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	**99.993,80**
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	**994.983,74**

VIII. Sonstige Angaben

Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand	Eckart Misera, Kaufmann, Caslano, Schweiz
Aufsichtsrat	Ralf Klenk, Kaufmann, Heilbronn Vorsitzender
	Marquard Freiherr von Pfetten-Arnbach, Kaufmann, München
	Matija Podvorec, Kaufmann, Brunnthal

Gesamtbezüge des Vorstands und Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats haben in der Zeit vom 1. Mai 2012 bis 31. Januar 2013 keine Vergütung erhalten.

Angabe nach § 20 AktG

Die MBB Projects GmbH, Ottobrunn, hat der Gesellschaft nach § 20 Abs. 6 AktG mitgeteilt, dass ihr mehr als der vierte Teil der Aktien der Gesellschaft gehört.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Eine der Gesellschaft nahe stehende Person hat auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Gesellschaft Verwaltungs- und andere Vorlaufkosten übernommen, die unter der aufschiebenden Bedingung zu erstatten sind, dass die MBB Clean Energy AG ihren eigenen Geschäftsbetrieb aufgenommen hat und aus den zukünftigen Jahresergebnissen der Gesellschaft zurückgeführt werden können.

Mitarbeiter

Bis zum 31. Januar 2013 waren keine Mitarbeiter beschäftigt.

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar für die Abschlussprüfungsleistungen zur Prüfung des Konzernzwischenabschlusses zum 31. Januar 2013 beträgt TEUR 3,5.

Ottobrunn, den 19. Februar 2013

MBB Clean Energy AG

Der Vorstand

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der

MBB Clean Energy AG, Ottobrunn

aufgestellten Konzernzwischenabschluss zum 31.01.2013 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel geprüft. Die Aufstellung von Konzernzwischenabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernzwischenabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernzwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernzwischenabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernzwischenabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernzwischenabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Konzernzwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

München, den 12. März 2013

Central Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mörtl
Wirtschaftsprüfer

Unterschriftenseite

Ottobrunn, den 8. 4. 2013

MBB Clean Energy AG

Eckhart Misera